<36632016250015

Das Deutsche Zuchthaus.

Ein Beitrag
zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung
und der darin geltenden
Disciplinar-Strafen
nebst einem Anhang:
„Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim“

von

Cäsar Krause.

Mit 1 Abbildung.

Verlag von H. R. Dohrn.
Dresden
1898.

Einleitung.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 sieht als Freiheitsstrafen vor: für Uebertretungen die Haft, für Vergehen Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, für Verbrechen Festungshaft von mehr als fünf Jahren oder das Zuchthaus. Demnach ist das Zuchthaus im Sinne des § 1 des Reichsstrafgesetzbuchs eines der Strafmittel, es ist heute ein integrierender Bestandteil der deutschen Justizpflege. Auch bezüglich der Strafwirkung enthält das Reichsstrafgesetzbuch Bestimmungen, so z. B. in § 15, wonach die zur Zuchhausstrafe Verurteilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten sind, auch — von freien Arbeiten getrennt gehalten — außerhalb der Anstalt beschäftigt werden können, ferner in § 22, wonach die Zuchthausstrafe in Einzelhaft vollzogen werden kann, und endlich in § 23, welcher die vorläufige Entlassung von Zuchthausgefangenen aus der Anstalt im Falle guter Führung vorsieht. Einen gewissen, wenn auch nur teilweisen, Einfluß auf die Gestaltung der Strafwirkung also hat sich die Reichsgesetzgebung gewahrt, nicht aber einen solchen auf die Erreichung des Strafzweckes. Hier bestehen die abweichendsten Bestimmungen, die dem Strafzwecke dienende Behandlung der Gefangenen ist in Deutschland eine verschiedene und bedarf dringend einheitlicher Regelung durch Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes für das deutsche Reich. Wie der Titel dieser Schrift sagt, soll sie ein Beitrag sein zur Geschichte der Entstehung, der Einrichtung des deutschen Zuchthauses und der darin geltenden Disziplinarstrafen. Zeigt uns die Geschichte seiner Entstehung, daß das deutsche Zuchthaus nicht etwa behufs Erreichung eines vom Gesetzgeber gewollten a priori gedachten Strafübels (Zuchthausstrafe) plötzlich geschaffen worden ist, sich vielmehr aus Anfängen, die ganz außerhalb der Sphäre eines ordentlichen Kriminalrechts lagen, zu der im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs „Zuchthaus" genannten Strafanstalt entwickelt hat, so wird die Geschichte und Schilderung seiner Einrichtung uns die Strafwirkung veranschaulichen, während die Geschichte der im deutschen Zuchthause geltenden Disziplinarstrafen uns ganz von selbst der Frage zuführt, ob der Strafzweck, nämlich Sühne für eine Gesetzesverletzung und sittliche Besserung des Gesetzesverletzers, durch die Disziplinarstrafen, inbesondere die der **körperlichen Züchtigung** auch erreicht werde. Namentlich bei letzterer

verweilten wir länger, weil die Verordnung der „körperliche Züchtigung“ genannten Leibesstrafe sich wie ein roter Faden durch fast alle für Zucht-, Arbeits-, Korrektions- rc. Häuser sich geltenden Bestimmungen zieht, und weil, wie die folgenden Blätter zeigen, keiner anderen Disziplinarstrafe ein so weitgehender Einfluß auf Erreichung des bezeichneten Strafzweckes eingeräumt zu werden scheint, als eben der der körperlichen Züchtigung. Dem Leser des betreffenden Abschnittes freilich wird sich von selbst die Frage aufdrängen, welch musterhafte über alle bisherigen pädagogischen Erfolge triumphierende Erziehungsanstalt z. B. das Zuchthaus zu Waldheim sein müsse, wenn auch nur der zehnte Teil der nach einer Behauptung Röckel's*) seiner Zeit in einem Jahre verabfolgten **20—25000 Stock- und Rutenstreiche** als im Sinne der Erreichung des Strafzweckes notwendig oder erlaubt gewesen wäre.

Einen „Beitrag“ zur Geschichte rc. rc. des deutschen Zuchthauses nennt sich vorliegende Schrift — sollte ihr Inhalt hinsichtlich seiner Wirkung dazu beitragen, daß für den Strafvollzug in ganz Deutschland **endlich** ein Reichsgesetz erlassen werde, das die Disziplinarstrafen den Forderungen der Menschlichkeit entsprechend umgestaltet und die Strafe **der körperlichen Züchtigung** gänzlich beseitigt, so haben die vorliegenden Blätter den Zweck ihrer Aufgabe erfüllt.

Der Verfasser.

*) Röckel, „Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim“, Seite 261.

I. Die Entstehung des deutschen Zuchthauses.

Zunächst ein Wort über die Gefängnisstrafen überhaupt. Sie sind eine Errungenschaft der Neuzeit. Insoweit sie mit dem Altertum in losem Zusammenhang stehen, könnte man sie als das Produkt römisch-rechtlicher Eingriffe in die germanische Strafrechtspflege betrachten, das in der älteren germanischen Rechtsepoche in Sklaverei und Verbannung sich darstellte. In den späteren Zeiten hatten wir gleichwohl Gefangene. Indessen waren sie meist Opfer einer willkürlichen Freiheitsberaubung, die sich in den Dienst des Hasses, der Rache oder auch in den selbstsüchtiger Spekulationen stellte. Die Gefängnisse waren meist Thurmverließe, in ihnen schmachteten die Gefangenen oft bis ans Lebensende, statt irgend welchen codifizierten Rechtes sprach ihnen selbstherrliche Gewalt das Urteil. Nur im Sinne der „Sicherheitshaft" konnte die Gefangenhaltung in Kerkern, Thurmverließen, Kellergewölben als eine rechtliche Institution gelten, insoweit es sich darum handelte, die in den Ketzer- und weit in die Neuzeit reichenden Hexenprozessen Verdächtigten zu sistieren. Von dieser Ausnahme abgesehen, die möglicherweise zur rechtlich entwickelten Untersuchungshaft unserer Zeit geführt haben kann, existierte im Mittelalter und noch im Anfange der Neuzeit das Gefängnis als Strafübel nicht, sondern es herrschten in Deutschland nur die Körperstrafen, in denen wir den in verschiedenen Formen festgepflanzten Inhalt des älteren germanischen Strafrechts erblicken dürfen.

„Der Schwerpunkt des mittelalterlichen Strafensystems, sagt Adolf „Streng*) ruhte auf der Lebens- und Leibesstrafe. Diese Strafen ent„sprachen der sittlichen Auffassung der Natur des Verbrechens und „den Bedürfnissen seiner Zeit, die im Kampfe um die ersten Grund„lagen der bürgerlichen Ordnung mit Unterhalt zahlreicher Gefangener „sich nicht befassen konnte. In den unruhigen wilden Zeiten ständiger „Fehde war der Tod die natürliche Strafe des Verbrechers. Der „Unterschied in der Schwere des Verbrechens fand in der „Carolina" „(der peinlichen Geschäftsordnung Kaiser Karl V. von 1531, die das „peinliche Recht des Mittelallters codifiziert hatte und für die Entwick-

*) Geschichte der Gefängnisverwaltung in Hamburg von 1622—1872, Hamburg, 1890, Seite 7.

„lung des deutschen Strafrechts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts „maßgebend blieb), Ausdruck durch geschärfte Todesstrafen."

Erst die späteren Zeitläufe bringen als gerichtliche Strafe das Gefängnis, und später das Zuchthaus. Ehe das letztere aber in den Dienst des Strafvollzugs bei Ausübung der Kriminalrechtspflege gestellt wurde, existierte es bereits, wenn auch in anderem Sinne.

Wie schon der Name ergiebt, war es anfänglich ein Erziehungshaus, ein Haus, in welchem durch strenge Zucht Personen, die sich gegen die geltenden Bestimmungen, gegen die Sittengesetze vergangen hatten, zu ordentlichen, brauchbaren, fleißigen Menschen erzogen werden sollten. Es liegt etwas Verlockendes hierin, etwas wie ein unfreiwilliges Zugeständnis an die Forderung unserer Tage, daß die Gesellschaft nicht das Recht der — wie auch immer gearteten — Rache an dem Verbrecher, wohl aber die Pflicht habe, den Gestrauchelten durch zweckdienliche Erziehungsmaßnahmen auf den Weg sittlicher Besserung und Gesundung zu bringen. Auf jeden Fall verdanken die ersten Zuchthäuser ihre Entstehung, wenn auch nicht der moralphilosophischen Tendenz gedachter Forderung, so doch dem praktischen Motive, Verbrecher zu brauchbaren und sittsamen Menschen zu erziehen. So entstand das älteste deutsche Zuchthaus in Hamburg, und zwar wurde dessen Erbauung im Jahre 1614 beschlossen.

Hierzu trugen allerdins auch die Zeitverhältnisse ihr gutes Teil bei. „Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung*) und Sicherheit der „Polizeigewalt und Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung stehenden Mittel „zeigten sich beim Beginn des 17. Jahrhunderts in Hamburg nicht „mehr zureichend. Die sozialen Umwälzungen als Nachwirkungen der „Reformation wurden immer fühlbarer und verlangten vermehrte Mittel „zu ihrer Bekämpfung . . . Die Aufhebung der Klöster und Ver„weltlichung der kirchlichen Armenpflege hatten die durch die Verheerungen „des Bauernkrieges angeschwollenen Bettlerhaufen von den alten Bahnen „abgedrängt — der althergebrachte Zug der Bettler von Klosterpforte „zur Kirchenthür und von der Kirchenthür zur Klosterpforte war unter„brochen. Der Bettel, wie die Armenpflege, verweltlicht, verzog sich „auf das flache Land und in die Städte und belästigte auf den Gassen „in zudringlicher, unverschämter Weise den Bürger . . . Die Klagen „(hierüber) fanden einen Wiederhall in der Verordnung über Stiftung „des Waisenhauses vom 27. September 1604, wo bemerkt ist, daß „. . . Bürger und Einwohner . . . ungestört überlaufen werden. 2c. 2c."

„Die Errichtung des Waisenhauses bildete nur einen Teil der der „Bekämpfung öffentlicher Mißstände auf dem sozialen Gebiete dienenden „Verkehrungen. Die Einleitung der Fundationsordnung des Waisen„hauses enthält ein vollständiges Programm über die weiter zu treffenden „Maßnahmen, aus welchen das zehn Jahre später verwirklichte

*) Adolf Streng, a. a. O. Seite 14 flg.

„Projekt des „Werk- und Zuchthauses“ deutlich hervortritt. Dieses „Programm bezweckte Verminderung der Bettler durch Verdrängung „auswärtiger Bettler, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Ein- „richtung einer Zwangsanstalt für „einheimische beschäftigungslose „und arbeitsscheue Arme“. „„Um die armen verlassenen „Schäflein von den stinkenden Böcken zu unterscheiden, ist „befunden, daß dies am besten geschehen könne, wenn die „rechten Armen mit gebührlicher Unterhaltung versehen, „die anderen unverschämten Mäuler aber, die sich nicht mit „Ehren zu ernähren gedenken, entweder zu nötiger Arbeit „angetrieben, oder mit billiger Strafe beleget werden.““ „Arme, die bei Eltern, Freunden oder Bekannten, die fromm seien, sich „aufhielten oder Schlafstätten hatten, könnten wohl die Arbeitsmaterialien „ins Haus bekommen, nicht aber ledig gehende Arme, die keine Antreiber „hätten, die Arbeit aufhielten oder die Materialien veruntreuten. Für „solche müßige und bettelnde Arme sollte man zwei Häuser mieten „und einrichten. Hier könnten die Armen schlafen, essen, zur Arbeit „angehalten werden“.

In den Jahren 1619—1622 wurde das Werk- und Zuchthaus mit einem Kostenaufwande von 150000 fl. gebaut. Es war das erste deutsche „Zuchthaus“, und nun folgten die übrigen deutschen Staaten nach. Es entstanden die Zuchthäuser zu Spandau, Halle, Magdeburg, Königsberg, Bremen, Frankfurt a. M., Lübeck, Dessau, Zerbst, Sondershausen, Anspach, Bayreuth, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Zelle, Braunschweig, Kassel, Gießen, Marburg, Waldheim, Luckau, Bautzen, Torgau, Zwickau, Leipzig, Brieg, Jauer, Breslau, Weimar, Gotha, Meiningen, Mannheim, Altona u. a. m.

Gewöhnlich*) waren mit ihnen Armen- und Waisenhäuser, Irren- und Zollhäuser, auch Leihäuser verbunden, sie wurden unter einer Verwaltug geleitet. Alter und Geschlecht war nicht getrennt, leichte und schwere Verbrecher untereinander. Sie führten verschiedene Namen wie „Zucht- und Arbeitshaus“, Zucht- und Tollhaus“, „Raspelhaus“, „Spinnhaus“, „Zucht- und Leihhaus“ u. s. f.

Erst allmählich entstanden diese Zuchthäuser, und insofern ihre Entstehung in die Zeit fiel, da die Rechtsprechung neben Körperstrafen auch Freiheitsstrafen vorsah, waren diese Anstalten — und mit ihnen wurden es auch die übrigen — Zuchthäuser im heutigen Sinne des Wortes. Sie standen nunmehr im Dienste der strafrechtlichen Sühne, nicht ihr eigentlicher, sondern der Strafzweck ward es alsdann, den Verbrecher zu bessern, der zur Sühne seines Vergehens in ihnen detiniert wurde.

---

*) Carl v. Lichtenberg, Stimmen zur Geschichte der Zuchthäuser in Deutschland, Berlin 1846, Seite 242.

Das Hamburger Werk- und Zuchthaus nun war zur Zeit seiner Errichtung zum Teil ein Versorg-, zum Teil ein Strafhaus — in letzterem Sinne aber doch eben eine Besserungs-, eine Zuchtanstalt. Es mag hierbei bemerkt werden, daß schon vor Errichtung jenes Werk- und Zuchthauses Bettler und Vagabunden zu „gemeinem Werk in der Karre" verurteilt und im Bauhofe internirt wurden. Es war dies zwar eine gerichtliche aber nicht allenthalben eingeführte Strafart, immerhin mag die ihr zu Grunde liegende Idee auch für das Werk- und Zuchthaus mit maßgebend gewesen sein.

„Die Versetzung ins Zuchthaus*) war eine Art von Zwangs- „erziehung ohne feste Altersgrenze, eine Art von Entmündigungsver- „fahren, sie entsprach der patriarchalischen Idee des Polizeistaates, der „für voll berechtigt galt, zur Verhütung größeren Unheils, die persön- „liche Freiheit vorübergehend und selbst dauernd aufzuheben.**)"

Die die Behandlung der Züchtlinge vorschreibenden Bestimmungen waren dehnbare, je nachdem die Versetzung ins Zuchthaus wegen bereits verübter strafbarer Handlungen mehr den Charakter der Strafe oder wegen befürchteter Kollission mit dem Strafgesetz den Charakter einer Sicherheitsmaßregel an sich trug. Personen aus den besseren Ständen, die aus diesem Grunde im Zuchthaus Aufnahme fanden, wurden als Staatsgefangene bezeichnet und von den übrigen Insassen gesondert verwahrt. Auch auf Antrag der Angehörigen konnte die Versetzung eines Individuums ins Zuchthaus erfolgen, und zwar gegen Zahlung des Kostgeldes (bei den besseren Ständen).

„Das Hamburgische Zuchthaus" sagt Streng***, „wurde eine „hohe Schule der Selbsterkenntnis und Besserung selbst für Träger „hochadelicher Namen. Manchem wurde eine Haft von unendlicher „Dauer durch Teilnahme und Rücksichten gemildert — im deutschen „Zuchthaus des 17. und 18.****) seltene Luxusartikel, während mancher „Junker, der in unvernünftigem Trotze beharrte, liebgewordenen Ge- „wohnheiten huldigend, die Bedienten der Häuser prügelte, selbst mit „dem „Tagel" (geknotetes Tau), das Kompliment des Häuses erhielt „uud in späteren Jahren lernen mußte, was er in der Jugend nicht „gelernt: Gehorsam und Mäßigkeit."

Wenn der ausgesprochene Zweck dieser Zuchthäuser Besserung seiner Insassen durch Gebet und Arbeit war, so trat mit Beginn des 18. Jahrhunderts eine neue Aufgabe an diese Anstalt heran, die, derem ursprünglichen Zwecke völlig fremd, ihr als „Strafanstalt"

---

*) die als eine zwangsweise allmählich in ganz Deutschland eingeführt wurde.

**) Streng, a. a. O., Seite 21.

***) a. a. O. 22.

****) und wohl auch des 19. Jahrhunderts?

den Vollzug von Freiheitsstrafen übertrug, die anfänglich für leichte, später für schwere Vergehen als Zuchthausstrafen erkannt wurden.

Hierin nun liegen die Anfänge des heutigen Zuchthauses, sie pflanzten sich im übrigen Deutschland fort — außer von Korrektionären wurden die Anstalten auch von zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Verbrechern bevölkert. Die Letzteren sollten dort ihre Missetaten sühnen, ihre Zuchthausstrafe war die Strafe für das, was sie begangen hatten. Beide aber — die Korrektionäre wie die abgeurteilten Verbrecher gemeinsam traf die gewollte Bestimmung, sie zu bessern.

Das heutige Zuchthaus beherbergt zwar nur Sträf-(Zücht-)linge, die aber hinsichtlich des Strafzweckes zugleich auch Korrektionäre sind, also gebessert werden sollen. Von hervorragendem Einflusse auf Erreichung dieser Absicht waren und sind zunächst die Einrichtungen in den betr. Anstalten.

II. Die Einrichtung der Deutschen Zuchthäuser.

„Daß an der gewöhnlichen Einrichtung unserer Zuchthäuser „viele Fehler liegen, sagt Wagnitz*), ist wohl außer allem Zweifel, „und dies kommt wohl daher: 1) Man hat sich zu wenig um diese „Anstalten gekümmert und sie daher immer in der Form gelassen, die „ihnen die älteren Zeiten, wo man das große Kapitel von Rechten „der Menschheit noch wenig durchdacht hatte und es für herabwürdigend „hielt, daß Männer von Würde und Ansehen diese Behälter und den „Zustand der darin Aufbewahrten genauer untersuchen sollten, gegeben „hatten. Und man hat ihnen diese Gestalt um desto lieber gelassen, „weil man 2) die Zwecke derselben, besonders insofern die Anstalt zu„gleich Kriminalanstalt sein sollte, in eigentliches Wehethun, zu der „Gefangenen eigenen und anderer Abschreckung (Abscheu und Schrecken) „von ähnlichen Vergehungen, oder in Abbüßen, Abhärmen setzte. Dies „gibt selbst noch ein neueres Zuchthausreglement als Zweck an! Hierzu „glaubte man 3) umsomehr Recht zu haben, weil man sich die Wirk„samkeit verursachter unangenehmer Empfindungen und Strafen über„groß dachte, und die, die ins Zuchthaus kamen, für den Abschaum „der Menschheit, um den man sich nicht weiter bekümmern dürfe, und „der, wenn man es auch thun wolle, doch aller Besserung unfähig sei, „hielt. 4) Man betrachtete ferner eine solche Anstalt, die zugleich von „der Polizei ressortieren und Zwangsarbeitshaus sein sollte, nur gar „zu gern als eine Art von Fabrikanstalt, machte die Arbeit zum Zweck, „und die Verbesserung der Gefangenen u. s. w. zur Nebenabsicht; „fragte nur immer ängstlich nach dem kameralistischen Nutzen, und „beging aus übel angewendeter Sparsamkeit viele Fehler. Daher wurden „fast immer die besten Vorschläge, die hie und da ein Mann zur „Vervollkomnung dieser Anstalten that, von der Hand gewiesen, weil die „Ausführung und Vollendung derselben Kosten verursachte, manche „Einnahme schmälerte, und dem Zuchthaus-Etat alterierte.

„Alles dieses gab denn diesen Anstalten eine ganz besondere Ge„stalt, aus der man sich zuletzt selbst nicht mehr die Zwecke derselben „entziffern konnte. Man fühlte es auch, und fing nun an, teils leb„hafter darauf anzutragen, Zucht- und Arbeitshäuser mehr von einander „in jenen die alte Zucht beizubehalten, und diese mehr als Werthäuser „zu behandeln, teils, weil sich das doch nicht überall thun ließ, einzelne

*) Nachrichten von den Zuchthäusern in Deutschland, Bd. I. Seite 29 flg.

„Vorschläge zur Wegräumung und Hebung mancher Mängel und Fehler „zu wagen, und hie und da auch wohl zu realisieren.

„Ferner bringt Wagnitz noch folgende Beschwerden*):

a) „männliche und weibliche Gefangene, weniger Lasterhafte und abge„feimte Bösewichter müssen vermischt und eng beisammen leben, „woraus denn viele Unordnungen entstehen. Aus dem ersteren „Schwängerung, liederliches Geschwätz, Auflodern der Begierden. „Aus dem letzteren moralische Ansteckung und Verführung.

b) „die Arbeits- und Spinnstuben sind zugleich Schlaf- und Speise„zimmer, woraus Krankheiten, insonderheit Brustbeschwerden, entspringen; „die ungesunden Dünste setzen sich an die Wände fest, die hernach „kein Durchzug der Luft wieder zu vertilgen vermag. Daher ein „beständiger übler Geruch. Auch nimmt das Ungeziefer leicht über„hand. — Und giebts ja besondere Schlafstuben, so sind sie ge„meiniglich sehr klein, und die Gefangenen müssen eng eingeschichtet „neben einander liegen.

c) „Bäder, Reinigungsstuben für Ankommende u. s. w. existieren fast „gar nicht, und können auch nicht aus Mangel an Raum existieren; „und doch sind sie so notwendig.

„Indem das Zuchthaus kombinirt ist:

a) „mit einem Waisenhaus, leiden die armen Waisen, die nicht „gesündigt haben, allezeit. Waisenhauserziehung hat mancherlei nach„teilige Folgen auf die Stimmung, Richtung der Gemütsart der „Kinder; aber sie hat doppelt nachteilige Folgen, wenn Waisenhaus „und Zuchthaus eins sind. Entweder ist hier die Verbindung der „Gefangenen mit den Waisen eng, so daß beide Klassen mit einander„vermischt leben, oder doch wenigstens zu gewissen Stunden gemein„schaftlich auf dem Hofe wandeln, mit einander spielen, sprechen; „oder sie ist weniger eng, und besteht nur darin, daß sie sich öfters „sehen, des Sonntags gemeinschaftlichen Unterricht genießen, und unter „einem Dache wohnen. In beiden Fällen, von dem ersten springts „jedem in die Augen, aber auch in dem letztern entsteht Nachteil „für die Waisen. Diese gewöhnen sich schon in frühen Jahren „an den Anblick solcher Verbrecher, werden gleichgültig gegen das „Elend solcher Menschen und zugleich gegen die Sünde gemacht; „der Keim der edeln Ehrbegierde, der in dem Jünglinge und Mädchen „mit Weisheit genährt werden muß, wird erstickt, und der als Waisen„knabe entlassen wurde, kömmt oft als Züchtling wieder. Wahrlich „großer Nachteil! — Und wenn nun noch dazu die Aufseher, oder „die die Wartung und Bildung der Waisen übernehmen und ihre „Lehrer oder Leiter sein sollen, aus der Klasse der Züchtlinge und „der zur Korrektion hinaufgebrachten, oder derer, die noch vor kurzem „melancholisch waren, genommen werden, was soll man dann sagen? „— Aehnlich nachteilige Folgen sind damit verbunden, wenn in der

*) a. a. O. Seite 35.

„auf dem Zuchthause etablierten Fabrik fremde Kinder in die Lehre „genommen werden, und mit den Züchtlingen vermischt arbeiten.

b) „Will man es lieber mit einem freiwilligen Arbeits- oder Armen-„haus vereinigt wissen, so flieht entweder der Arme, der noch einiges „Ehrgefühl hat, die Anstalt so lange als möglich; oder er geht hinein, „und bildet sich daselbst zum Verbrecher, oder gewöhnt sich doch „wenigstens immer mehr an die Idee vom Zuchthaus, und diese „verliert dann nach und nach das Abschreckende, das sie bis dahin „für ihn hatte.

c) „Ist das Zuchthaus zugleich ein Leihhaus, so hat doch immer „diese Kombination das Inkommodum, daß die Thüre nicht gehörig „verschlossen werden kann, daß ein beständiges Aus- und Eingehen „obwaltet, daß eben dadurch mancher Unterschleif und manche Praktiken „desto glücklicher getrieben werden, und den Gefangenen Gelegenheit „zur Flucht gegeben wird.

d) „Am ersten ließe sich noch ein Irren- und Zuchthaus miteinander „vereinigen, und dies pflegt auch bei den mehresten der Fall zu „sein, weil beide Klassen von Menschen in Verwahrung gehalten „werden müssen. Doch werden gemeiniglich die Irrenden fast ganz „vernachlässigt, und leben und wohnen entweder mit den Gefangenen „vermischt, und dienen diesen zum Gegenstand des Gelächters, und „werden dann nur desto wütender, je mehr sie geneckt werden; oder „werden in Klausen eingesperrt, wo keiner nach ihnen frägt, bis sie, „durch den Tod von allem Uebel erlöst, in glücklichere Gegenden „übergehen."

Soweit die Kritik Wagnitz's an den seiner Ansicht nach fehlerhaften Einrichtungen im deutschen Zuchthaus. Diese Kritik erscheint um so berechtigter, als selbst die Besserungsvorschläge Wagnitz's*) zum großen Teile Zustände befürworten, die vom humanistischem Zustande durchaus nicht gebilligt werden können. Insbesondere gilt dies von den Strafen, doch auf diese kommen wir im nächsten Abschnitt zu sprechen, während wir jetzt die Einrichtungen einzelner Anstalten schildern wollen.

Es liegt nahe, auch hier an Hamburg zu denken, und wenn das dortige Zuchthaus ausführlicher geschildert wird, so geschieht es, weil diese Anstalt als die erste in Deutschland, für die übrigen Zuchthäuser zum Teil vorbildlich gewesen sein dürfte.

Die Aufnahme der Armen in das Werk- und Zuchthaus, das in den Jahren 1684—1788 einen Höchstbestand von 756 und einen Mindestbestand von 239 Personen hatte, erfolgte auf ihr eigenes Ansuchen, oder auch gegen ihren Willen. Dagegen wurden die eingebrachten Bettler durch den regierenden Provisor examiniert, wer und von wannen sie seien und wo sie gelernt. Alsdann wurden sie gereinigt und „nach Gelegenheit der Notdurft, damit sie aus dem Gewürm ge-

---

*) a. a. O. Seite 56 flg.

rettet", mit reinen Kleidern versehen. Nunmehr wurden die einheimischen Bettler, wenn sie arbeitsfähig waren, ins Werk- und Zuchthaus gesetzt, Kranke kamen nach dem Pesthof, gesunde fremde Bettler wurden aus der Stadt gebracht. Bettler, die bereits unter Frohnshänden oder im Spinnhaus waren, wurden, weil es ein „ehrliches Haus" war, nicht aufgenommen, sondern zur gerichtlichen Verfolgung dem Prätor übergeben. Zur Internierung im Werk- und Zuchthaus genügte meist die bloße Aussage des Vogtes, und dieser Umstand führte zu mancherlei Mißbräuchen. Es sei hier einer erwähnt, der wohl auch in neuerer Zeit, als die „Schuld- und Wechselhaft" bestand, in gleicher Weise sich wiederholt haben mag. Eine Putzmacherin hatte ein Verhältnis mit einem verheirateten Manne. Da die Ehefrau als Dritte im Bunde lästig war und deshalb auf einige Zeit lieber verschwinden sollte, beschwerte sich die Geliebte, daß sie von einer Bettlerin überlaufen werde. Der Vogt kam und — arretierte die Frau des Geliebten, die dieser unter einem Vorwande ins Haus der Putzmacherin geschickt. Letztere wurde, nachdem der Sachverhalt sich aufgeklärt und die Frau aus dem Werk- und Zuchthaus entlassen worden war, in eine Geldstrafe von 50 fl. genommen, diese aber nicht der unschuldig Verhafteten, sondern — dem Zuchthause zuerkannt.

„Unehrliche Leute" wurden nicht aufgenommen, d. h. alle solche, die in des Scharfrichters oder des Frohnes Händen sich befunden hatten. Selbst ein Knabe von 14 Jahren wurde aus gleichen Gründen (im Jahre 1655) zurückgewiesen. Ein 1744 erlassenes Decret vom großen Kollegium ermächtigte die Jahresverwalter zur Aufnahme von Gefangenen auf Decret des Rates, Züchtlingen auf Verlangen der Prätoren, Züchtlingen auf Anhalten der Eltern, des Mannes, der Frau oder der Verwandten nach beigebrachten zulänglichen Beweisen und der Armen.

Wie allgemein, so war auch hier die Trennung der Geschlechter sehr unvollständig durchgeführt, wodurch Unzuchthändel genug vorkamen. Hierzu bot die infolge Ueberfüllung der Häuser **„erforderliche"** doppelte und zeitweise dreifache Belegung der Betten mit Personen gleichen Geschlechts, aber oft sehr verschiedenen Alters reichlich Gelegenheit. Die Folgen davon waren Paederastie und darauf erfolgende kriminelle Bestrafung. So wurden*) 1724 7 Knaben wegen diesen Verbrechens aus dem Waisenhaus ins Zuchthaus, 1744 9 Züchtlinge ins Spinnhaus, 1768 13 Waisenknaben ins Zuchthaus und 11 Waisenknaben, darunter einige von 20 und 28 Jahren ins Spinnhaus gesetzt. Für die sittlichen Verhältnisse und Errungenschaften in dieser Anstalt sind auch folgende Mitteilungen bezeichnend:

„Fruchtbar, aber nicht im guten Sinne, erwies sich der Aufent„halt im Zuchthaus für ein Frauenzimmer aus Dresden, das während

*) Streng a. a. O. Seite 55.

„der Haft in wenigen Jahren zweimal entbunden wurde. Auf Andrängen „des Jahrverwalters wurde sie aus dem Zuchthause entfernt.*)

„1723 wurde der Schulmeister L., der geständig war, mit Schul„mädchen im Zuchthaus Unzucht getrieben zu haben, vom Jahrverwalter „sofort in die finstere Koje gesetzt und in Zuchthauskleider gesteckt. „Derselbe war früher auf Antrag seiner Verwandten als Züchtling „aufgenommen und da er sich gut gehalten, 1720 bei Erledigung der „Schulmeisterstelle mit diesem Amte betraut und in Eid genommen „worden. Auf Antrag seiner Verwandten, die dem Hause 1000 Thlr. „zu seinem Unterhalte verschrieben, wurde vom großen Kollegium be„schlossen, daß er wegen seiner verübten unzüchtigen Händel größere „Strafe verdient, zur Ehre und nach Recht des Hauses als Gefangener „Zeit seines Lebens im Zuchthause bleiben solle. Nach vier Jahren „wurde er entlassen.

Sowohl in diesem, als auch in allen anderen Zuchthäusern war die Einzelhaft nicht durchgeführt — sie ist es auch heute noch nicht. Gemeinsame Schlafstätten, gemeinsame Arbeitsräume, und nur in Ausnahmen Isolierhaft, die meist als eine Strafverschärfung gilt, unseres Erachtens jedoch, namentlich angesichts des auf Besserung hinzielenden Strafzwecks, für alle Insassen angewendet werden sollte. Wäre diese Isolierhaft aber nicht durchgängig durchzuführen, so müßten wenigstens Maßregeln geschaffen werden, die eine weitgehendste Individualisierung gestatten, die es verhindern, daß sittlich unverdorbene Züchtlinge mit solchen stetig zusammen sind, deren Einfluß jenen Teil des Strafzwecks völlig negiert! Diese Forderung zu erfüllen, sind die heutigen Zuchthäuser nicht in der Lage, und ebensowenig waren es die früheren.

Was nun die Einzelheiten der Einrichtung des Werk- und Zuchthauses in Hamburg betrifft, so lassen wir hier die

Ordnung des Zuchthauses vom 8. März 1622

im Auszuge**) wörtlich folgen:

Der andere Theil.

Was für Personen in dies Haus gehören.

Solches giebet das Simbolum Sigilli, welches an dieses Werk- und Zuchthaus gesetzet, helle und klare Nachrichtung, welches also lautet: Labore nutrior, d. i. ich bin ein solcher, der sich durch Arbeit ernähret, Labore plector, und ein solcher, der durch die Arbeit gezüchtiget wird. Daraus abzunehmen, daß zweierlei Personen sein, so in dies Haus gehören, nämlich die Armen und Nothdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dazu haben. Item auch etliche, die ihre Kost wohl verdienen können, aber wegen ihres faulen Fleisches und der guten Tage willen solches

---

*) Streng, a. a. O. Seite 45.

**) Streng a. a. O. 179 flg. flg.

nicht thun, sondern gehen lieber betteln, nehmen etwas aus dem Gotteskasten, oder sein noch Willens, etwas daraus zu nehmen. Auch befinden sich noch viele starke, faule, freche, geile, gottlose, muthwillige und ungehorsame, versoffene Trunkenbolde und Bierbalge, sowohl Frauen als Mannspersonen, die in Untugend, Hurerei, Büberei und in allerlei Sünd und Schand erwachsen, und sich täglich des Bettelns vor den Thüren und auf den Straßen befleißigen, dieselben gehören alle in dies Haus. Und ob zwar wohl noch viel mehr alte, kranke, schwache, gebrechliche, nothdürftige und Hausarme Leute sein, die der Almosen wohl würdig, auch an ihnen wohl angewandt wären, so ist für dieselben St. Jürgen, der heilige Geist, das Pockenhaus, das Gasthaus, die Gotteskasten, die Armenhäuser, die Gotteswohnungen hin und wieder, und für die armen unmündigen Kinder das Waisenhaus durch uns und unsere lieben Vorfahren wohlmeinendlich gestiftet und verordnet worden.

Die anderen Personen, so in diesem Zucht- und Werkhause gehören, sind die Züchtlinge (denen man Zaum und Gebisse muß ins Maul legen, wenn sie, Herr, nicht zu dir wollen, wie der 32. Psalm, Vers 9 redet), die in ihren Zuchtkojen und Werkstuben gefänglich gehalten werden, und arbeiten müssen, und von Natur zu aller Bosheit und Untugend geneiget, von sich selber aber nichts Gutes thun wollen, sich mit Fluchen, Schwören, Sakramentieren und Gotteslästerung, Lügen und Trügen meisterlich behelfen können, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen und verachten, den Eltern und der lieben Obrigkeit ungehorsam, in Haß und Feindseligkeit, Dräuworten, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, Schlemmen und Demmen und in Summa in allerlei Sünd und Schand, wie das wilde Vieh, dahin lebt, auch wohl das Ihre, was ihnen durch ihre lieben Eltern mit ihrem saueren Schweiße geliefert und verdient worden, mit Huren und Buben ganz und gar durchbringen und verzehren, und also zuletzt gar an den Bettelstab geraten, und wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem andern wohl gar in die Hände kommen und geraten möchten.

Von ihrer Institution und Unterricht.

1. Alle Fest- und Sonntage soll des Morgens von 7 bis 8 Uhr Betstunde gehalten werden, und der Jugend etliche Sprüche aus dem Evangelio vorgebetet und vorgelesen werden, auf daß sie es auch beten und auswendig lernen können. Um 9 Uhr sollen sie alle zusammen kommen, und in der Kirche sich versammeln, (da dann die Züchtlinge allein und einen besonderen Ort dazu haben) da soll man erstlich das Te Deum Laudamus, oder das Veni Sancte Spiritus deutsch singen, danach das Kyrie fummum, item das Gloria in exelfis Deo, darauf die Kollekte und Epistel gelesen, darnach gesungen den Glauben und „Nun bitten wir den heiligen Geist“ und das Vaterunser gebetet,

alsdann das Evangelium mit der Auslegung entweder geprediget oder gelesen, und das gemeine Gebet gethan werden; wann solches verrichtet und geschehen, soll nach Anleitung des Evangeli darauf gesungen werden, alsdann wieder ein Gebet und der Segen, letzlich aber: Erhalt uns, Herr! bei deinem Wort. Nachmittage um 1 Uhr sollen sie wieder zusammen kommen, erstlich einen Psalmen singen, darnach soll einer unter ihnen aufstehen, und den andern fragen, wie viel Hauptstücke im Katechismo sein, welches dann der andere fein langsam und deutlich mit heller Stimme beantworten soll. Die andern aber sollen fleißig zuhören und heimlich nachsprechen und lernen, auf daß, wann die Reihe an sie kommt, sie es auch fein fertig auswendig recitiren können. Wann nun solches geschehen, soll der Magnificat gesungen werden, und die Epistel, oder ein Stück aus dem Katechismo, mit der Auslegung gelesen und geprediget werden, darauf nach Anleitung des Textes wieder gesungen, und mit Danksagen und Es wolle uns Gott gnädig sein, beschlossen. Es soll auch die Litanie bisweilen, nach Gelegenheit der Zeit, gesungen werden.

2. Des Montags morgens, wie auch alle Tage in der Woche, so bald die Glocke geläutet wird, soll ein jeder aufstehen, er sei Offiziant, Arm oder Züchtling, und zu der gewöhnlichen Arbeit sich verfügen, es soll aber zuvor mit ihnen der Morgensegen samt einem Stück aus dem heiligen Katechismo gebetet und gesungen werden.

3. Es sollen alle in diesem Hause, so über 15 Jahr, oder sonst zu einem verständigem Alter kommen, aufs wenigste zweimal des Jahrs das Abendmahl des Herrn entfangen, sie sollen aber vorher, ehe solches geschiehet, in allen Stücken fleißig unterrichtet werden.

4. Wenn des Mittags und Abends gespeiset wird, sollen sie fein züchtig und langsam, mit heller Stimme und gefaltenen Händen, mit Andacht das Benedicite, und nach dem Essen das Gratias, wie es im Katechismo Lutheri, vorgeschrieben, beten, nach der Mahlzeit das Gratias singen.

5. Auf das alle gute Ordnung und Stiftung einen guten und glücklichen Fortgang gewinnen möchte, so soll jung uud alt, wann zu Mittage und Abends die Betglocke schläget, auf ihre Knie niederfallen und ein Vater Unser ernstlich beten, auch wohl singen: Verleih uns Frieden gnädiglich.

6. Es sollen der Schul- und Werkmeister beide alt und jung fleißig unterrichtet und vermahnen, wenn etwan feine ehrliche Leute, es sein Bürger, Einwohner, einheimische oder fremde Manns- und Frauenspersonen, so zu ihnen in die Werkstuben oder anderswo in ihre Versammlung kommen, daß sie fein züchtig und demüthig aufstehen, ihnen ihre Ehrerbietung und Reverenz zeigen und beweisen, auch wohl nach Gelegenheit einen feinen und christlichen Lobgesang singen.

7. Es soll Niemand ohne Erlaubniß aus dem Hause gehen, auch Niemand mit sich hereinzubringen vergönnet sein, auch soll sich Niemand unterstehen, des Nachts auszubleiben.

8. Des Abends, wann die Klocke acht geschlagen, soll der Schulmeister mit ihnen den Abendsegen neben einem Psalm aus dem Psalter Davids beten, und mit einem Abendgesang ein Jeder nach seinem Bette gehen, und soll sich hernachmals Niemand mehr in der Werkstube oder am andern Platze finden lassen.

9. Alle heilige und Sonnabend um 3 Uhr sollen die Armen Urlaub haben, damit sie die Kinder waschen und reinigen, auch die Kammern und Treppen Hof und dergleichen fegen und kehren. Imgleichen auch die Züchtlinge, wann ihre Arbeit verfertiget, abgewogen und abgemessen, sollen sie Feierabend haben und ihr Werkhaus und Kojen sauber fegen und kehren.

10. Wann nun ein oder mehr in diesem Werk- und Zuchthause so viel eingerichtet und gelernet, auch zu rechter Erkenntnis kommen und mit jenem Samariter umgekehret, seine Kost und Unterhalt ferner außerhalb diesem Hause zu verdienen willens und ernstlich angelobet, sein Leben zu bessern und sich hinfüro des Bettelns und Faulenzens gar und ganz zu enthalten, wollen ihn die Patronen und Provisoren durch ihr fleißiges und demütiges Bitten und Ersuchen frei, ledig und los anerkennen.

Von ihrem Unterhalt.

Demnach hinfüro kein Bettler mehr auf der Gasse und vor guter Leute Thüren sich finden lassen soll, sondern, sobald er befunden, durch die verordneten Prachervögte und Diener ins Werk- und Zuchthaus gebracht werden, und sobald er eingenommen, durch den regierenden Provisoren examinirt, wer und von wannen er sei, und was er gelernet, solches alles durch den Schreiber aufzeichnen lassen, alsdann soll er gereiniget und, nach Gelegenheit der Nothdurft, damit er aus dem Gewürm gerettet, mit reinen Kleidern versehen und versorget werden. Es sollen auch beide, Manns- und Frauenspersonen, jung und alt, auferzogen werden mit Predigen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Beten, Singen, damit sie Gott den Herrn für solche erzeigte geist- und leibliche Wohlthaten, imgleichen auch für heilsame Ordnung und Unterhaltung, herzlich loben, rühmen, preisen und danken können, auch ferner um seine Gnade und Segen bitten und anrufen, daß salch christlich und Gott gefällig Werk seinen glücklichen Fortgang gewinnen möchte. Auch sollen beide, Arme und Züchtlinge, alle Sonnabend reine Hemden und alle vier oder sechs Wochen reine Laken über ihre Betten, und was sie bedürfen, bekommen und ihnen gelanget werden.

Auch soll der Armuth zum Besten verordnet und gestiftet werden. daß ein Jeglicher, so sein Werk und Arbeit verrichtet, alsobald Geld dafür habe, jedoch sollen ihnen alle Tage ein Schilling Lübsch abgezogen werden, für denselbigen gedachten Schilling soll ein Jeder alle

Tage zweimal eine verordnete Maaß warmer Küchenspeise dem Deconomo abforbern und bekommen.

Damit ihnen auch mit ihrem Gelde, das sie verdienen, desto besser gedienet und anlegen können, so soll eine beeidigte Person in dies Werk- und Zuchthaus gesetzet und bestellet werden, die von allerhand Viktualien an Essen und Trinken um einen billigen Preis (als ihm die Provisoren setzen) feil und zu Kauf habe, damit sie nicht mit den Waren übersetzet und betrogen, auch in Versäumniß ihrer Arbeit gerathen, und des Aus- und Einlaufens sich und allerlei Unterschleif damit verhütet werden möge. Imgleichen sollen sie auch mit Feuer und Licht nach Nothdurft versehen werden.

Von ihrer Arbeit.

Weil dann der Müßiggang des Teufels Hauptküssen und eine Wurzel alles Bösen, und, wie das gemeine Sprichwort lautet: Otia dant vitia, derselbe großen Schaden bringet, so soll alle Montag Morgen nach geschehenem und verrichteten Gebet ein Jeglicher durch den Werkmeister oder anderen Offizierer, so dazu bestellet, seine Arbeit. wozu er qualifiziret, vorgegeben und zugewogen werden. Sobald sie es entfangen, sollen sie es den dazu bestellten und beeidigten Offizieren bringen und alsobald ihren gebührlichen Arbeitslohn dafür entfangen und bekommen.

Imgleichen auch den Züchtlingen soll der Werkmeister ihre gewisse Taxe, was und wie viel sie machen sollen, setzen, vorgeben und zuwägen, als namlich denen Raspers, die gesund und stark sind, einem jeden alle Tage 45 Pfund klar geraspelt Holz, thut die Woche 270 Pfund. Was die Bomsiedenmachers belangen thut, sollen dieselben, nachdem sie qualifiziret und arbeiten können, auch nachdem das Werk fein oder grob, ihnen vorgegeben werden, und soll jetzo einer 2 oder $1^1/_2$ auf wenigstens die Woche liefern und verfertigen, Wollkratzers angehende, soll ein jeder 3 oder 4 Pfund des Tages über liefern. Was sonsten andere Handtierung anlanget, als Weben, Spinnen, Spulen, Nehen und dergleichen Arbeit, was gebräuchlich oder künftig nachkommen wird, solches soll auf einer Tafel ordentlich gezeichnet, dessen Namen erst, darnach Ellen, Maaß und Gewicht dabei, und ins Werkhaus angehänget werden, darnach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Der dritte Teil.

Von den Offizieren samt ihren Frauen, was ihr Thun und Lassen sein soll.

Von dem Werkmeister und seiner Frauen.

2. Soll ihm, dem Werkmeister, ernstlich anbefohlen und angelegen sein lassen, daß er alle Montag einem Jedem seine Arbeit vorgebe,

das er die Woche über machen soll, es sei mit Raspeln, Bomsiedenmachen, Weben, Wollkratzen, Spinnen, Spulen, Nehen oder dergleichen, was ihm zur Hand gegeben wird und alle Sonnabend, denen dazu Deputirten richtige Rechnung von ihrer Arbeit thun.

3. Soll der Werkmeister bei seinem gedachten Eid und Gewissen, gute, fleißige Aussicht auf die Arbeit, damit diesem Hause nicht zu kurz geschehe, daß ein Jeder nach seinem Vermögen so viel arbeite, als ihm zu thun möglich, und insonderheit auf die Personen, so besser qualifiziret, als andere, daß sie etwas mehr arbeiten, auf daß sie nicht in ihrer Geschicklichkeit müßig gehen.

6. Es soll auch der Werkmeister, neben anderen Offizirern alle Wochen der Züchtlinge Kojen fleißig visitiren und besichtigen.

Raspelmeister, Schließer, oder derjenige, so die Züchtlinge verwahren soll.

1. Der dazu verordnete soll alle Morgen, wenn die Glocke geläutet wird, die Schlüssel von dem Oekonom abfodern, die Thüren öffnen, die Helden selber fleißig an ihre Beine schließen, und ins Werkhaus sie gehen lassen, mit ihnen beten und singen, nach verrichtetem Gebet aber fleißige Aufsicht haben, daß sie wohl arbeiten und nicht wegkommen, und unter der Arbeit keine andere ungebührliche Mittel vornehmen, und die Zeit vergeblich hinschleichen lassen.

2. Das Holz so zum Raspeln dienlich, soll er behauen, klöben, und zurichten, damit die Züchtlinge besser fortkommen können, und wenn es geraspelt, in die Fässer packen, wie es die Kaufleute gerne haben wollen.

6. Es soll auch der Werkmeister die Kojen der Züchtlinge alle Woche zwei- oder dreimal besichtigen und in Betten und Bettstroh wohl zusehen, damit kein Unterschleif unter ihnen möchte verspüret werden.

7. Er soll sich auch hüten, daß er sich mit den Züchtlingen nicht viel in Rede gebe, damit sie seiner nicht zu dreist werden; er soll auch keine Botschaft ihnen ein- oder austragen, auch Niemand zu ihnen kommen lassen, es sei dann, daß sie von den Provisoren Erlaubniß hätten.

8. Des Abends soll er sie wieder in ihre Kojen bringen, die Helden abschließen, die Thüren und Schlösser wieder fleißig zuschließen, und vorlegen, und keine Thüren, es sei wo es wolle, aufstehen lassen.

9. Alle Sonnabend soll er die Gemächer hübsch sauber und rein fegen und kehren lassen.

Der vierte Theil.

Von Verbrechung und Strafe der Armen und Züchtlinge.

1. Weil dann ein jeder seiner Nothdurft nach diesem Werk- und Zuchthause versorget, so sollen sie sich auch alle, ihrem besten Vermögen nach des Aus- und Einlaufens enthalten. Würde aber Jemand etwas nothwendiges zu verrichten haben, soll er solches dem Oekonomo oder Schulmeister anmelden und um Urlaub bitten. So ferne sie es für gut erkennen und ansehen, soll ihnen ein bleiern Zeichen, darauf des Hauses Mark stehet zur Losung gegeben werden, welches sie dann dem Pförtner überliefern sollen, wofern sie aber solches Zeichen nicht haben, soll Niemand eher ausgelassen werden. Würde aber Jemand trunken und voll wieder zu Hause kommen und sich ungebührlich anstellen, der soll, nachdem die Verbrechung ist, gestrafet werden.

2. Es soll sich Niemand unterstehen, des Nachts auszubleiben, wer solches thut, soll um ein Tagewerk gestrafet, und solches in die Armenbüchse gestecket werden.

3. Würde sich Jemand wider das erste und andere Gebot Gottes vergreifen, den Namen Gottes lästern und mißbrauchen, mit Fluchen, Schweren, Lügen, Trügen, oder wie es einen Namen haben mag, der soll nach Gelegenheit der Verbrechung entweder von E. E. Rath, wo diese Sache peinlich, oder, wo sie civil, nach Gelegenheit von den Herrn Patronen, oder Provisoren allein gestrafet werden.

4. Wer das Gebet oder Predigt versäumet, soll gleichermaaßen verbrochen haben.

5. Diejenigen, so sich hadern, zanken und schlagen, fluchen und schweren, sollen Diejenigen, so es hören und sehen dem Oeconomo oder Schulmeister anmelden, würden sie es aber verschweigen, sollen sie in gleiche Strafe verfallen sein, die Thäter, die Zuhörer und Zuseher.

7. Was die Züchtlinge anlangen thut, soll ein Jeder in seinem Stande sich gehorsamlich und geduldig erzeigen, seine Arbeit, die ihm vorgegeben wird, völlig verrichten. Würde aber einer solches nicht thun und sich widerlegen, soll ihm nach der Lehre Pauli das Essen entzogen werden. Würde er zum andernmal wieder kommen und sich ungehorsam und unfleißig bezeigen, soll er mit Hunger und Schlägen, zum drittenmal, nach Erkenntnis der Herren Patronen und Provisoren mit dem Pranger, und zum viertenmal mit dem hölzernen Pferde gestrafet werden ꝛc. ꝛc.

Nachdem allmählich das Bedürfnis für längere Freiheitsstrafen sich herausstellte, auch dem Werk- und Zuchthause als einem „ehrlichen“

Hause sehr enge Grenzen gezogen waren, so war noch ein **Spinnhaus** errichtet worden, das hinsichtlich seiner Bestimmung dem Begriffe der heutigen Korrektionsanstalt entsprach. Es war zur Aufnahme an ihren Ehren anrüchiger Personen bestimmt. Verwahrung in diesem war eine Folge der erkannten und vollzogenen kriminellen Bestrafung, eine korrektionelle Nachhaft. Die Aufnahme im Spinnhaus war damals (1669) entsprechend den Zeitverhältnissen auf „Diebe und Huren" beschränkt. Da das Spinnhaus, obwohl weder im modernen heutigen, noch im sprachlichen Sinne ein Zuchthaus, gewissermaßen aus dem Werk- und Zuchthause als eine Ergänzung desselben hervorgegangen war und somit mit diesem im Zusammenhange stand, so haben wir es erwähnt und bringen hier die

Spinnhausordnung von Anno 1669, 12. Mai.*)

Erster Theil.

Von der Fundation dieses Hauses.

Demnach leider bekannt, daß die Huren und Diebe, so wegen ihrer Mißhandlungen, allhier oder anderswo, am Pranger ausgestrichen, sich leider selten bessern, besondern allsolche böse Handlungen nach ausgestandener Strafe, nicht allein an anderen Orten, besonderen auch öfters wieder in in diese Stadt schleichen und die Bosheit wieder anfangen und zur Haft gebracht werden und also durch diese Bestrafung sich nicht bessern und dahero zu befürchten, daß sie in Verlust ihrer Seelen Seligkeit gerathen, und dem leidigen Teufel, der sie in seinen Stricken gefangen führet, endlich zu Theil werden.

Wann dann der weiland Edle, Veste, Hochgelahrte und Wohlweise Herr **Peter Rentzel**, beider Rechten Licentiatus und Rathsverwandter dieser Stadt, nunmehro selig, bei währendem seinem Rathsstand mit Leidwesen derogleichen Fälle erlebet, daß solche Bestrafung bei verschiedenen Missethätern wenig gefruchtet, besonderen in ihrer Bosheit verharret und fortgefahren, nnd dahero auf diese christliche Gedanken gerathen, zu Gottes Ehren und Rettung vieler boshaften Leute Seelen, ein Spinnhaus auf seine eigene Kosten erbauen zu lassen und mit 10 000 Mark Capital zu begaben, damit allsolche boshafte Personen darinn gebracht, zur Gottesfurcht und zur Arbeit angewiesen, und von ihrem zeitlichen und ewigen Verderb errettet werden möchten; allsolches Spinnhaus auch, vermöge Ehrengedachten Herrn Fundatoris vor seinem seligen Abschied aus dieser Welt gemachten Verordnung nunmehro ganz verfertiget, auch mit Betten und andern Zubehörigen in etwas versehen, auch allerhand Speise und Holz zur Feuerung darinn geschaffet, damit man sich deren anfangs gebrauchen könne, auch 10 000 Mark, so in sel. **Barthold Brokes** Brauerbe in der kleinen Reichenstraße à 3 pro Cento freien Geldes, zu ewigen Tagen nicht auszulösen, beleget, so zur Unterhaltung des Spinnhauses und der

*) Streng a. a. O., Seite 202.

Züchtlingen, nebenst dem, was aus der jährlichen zweimaligen, von der löbl. Bürgerschaft beliebten Sammlung erlanget wird, gebrauchet werden sollen.

Als haben Ehrengedachten Herrn Fundatoris Wittwe und Erben allsolches Spinnhauses Verfertignng treueifrig besördert, E. Hochweisen Rath und der löblichen Bürgerschaft dieser Stadt würklich übergeben, mit Anwünschung, daß der allmächtige Gott solches und alle dieser Stadt Gebäude für Feuers-Brunst und anderen gefährlichen Zufällen gnädiglich beschirmen und bewahren und Gnade geben wolle, daß des sel. Herrn Fundatoris Intention hierdurch erreichet und der Züchtlinge zeitliche und ewige Wohlfahrt dadurch befördert werde.

Damit nun dieses Spinnhauses Unterhalt und Verwaltung ordentlich geschehen möge, so ist dero Behuf nachfolgende Ordnung abgefasset, darnach sich die Personen, so dazu gebrauchet werden müssen, zu achten und zu verhalten haben. Gott wolle dem Herrn Testatori, wegen dieses Spinnhauses Anordnung, am jüngsten Tage eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben geben, auch alle diejenigen, so seinem Exempel nach, Gott zu Ehren und zu dieses Hauses und der Züchtlinge Unterhaltung etwas schenken und geben, auch sich mit der Verwalt- und Bedienung beladen lassen werden, und demselben getreulich vorstehen, zeitlich und ewig beseligen.

Dritter Teil.

Cap. 1. Welche Personen in diesem Spinnhaus angenommen und wie sie zur Gottesfurcht angewiesen werden sollen.

1. Es sollen in diesem Spinnhause Diebe, Huren, so hiebevor ausgestrichen oder nicht, und wieder allhier ertappt und zur gefänglichen Haft gebracht und zum Staupenschlagen verdammet und am Pranger gestrichen, anstatt der Verweisung in gedachtes Spinnhaus nach E. E. Raths Gutbefinden und Verordnung, genommen, zur Gottesfurcht und Arbeit angewiesen und angestrenget werden.

2. Es sollen die Züchtlinge alle Morgen, sobald die Glocke im Spinnhause geläutet wird, aufstehen und in die Werkstube geführet und daselbsten der Morgensegen und das Vaterunser und ein Stück aus dem Catechismo Dr. Mart. Luthers gebetet und darauf zur Arbeit angewiesen werden.

3. Wann des Mittags und Abends gespeiset wird, sollen sie züchtig nnd langsam mit heller Stimme und gefalteten Händen und Andacht das Beneticite und nach dem Essen das Gratias, wie es im Catechismo Lutheri abgefasset, beten.

4. Wann die Betglocke zu Mittags und Abends geläutet wird, sollen die Züchtlinge auf ihre Knie niederfallen und ein Vaterunser beten und darauf singen: Verleih uns Frieden gnädiglich.

5. Wann das Abendessen verrichtet, so sollen die Züchtlinge wieder nach ihren Kojen geführet werden.

6. Alle Fest- und Sonntage soll des Morgens von 7 bis 8 Betstunde gehalten und der Jugend etliche Sprüche aus dem Evangelio vorgebetet und vorgelesen werden, auf daß sie es nachbeten und auswendig lernen können. Um 9 Uhr sollen sie alle zusammenkommen und in der Kirche sich versammeln (da dann die Züchtlinge alleine und einen besonderen Platz dazu haben), alsdann soll man ernstlich das Te Deum laudamus oder Veni Sancte Spiritus deutsch singen, darnach das Kyrie summum, item das Gloria in Exelsis Deo, darauf die Collecte und Epistel gelesen, darnach der Glaube und: Nun bitten wir den Heiligen Geist ꝛc. gesungen und alsdann das Vaterunser gebetet, alsdann das Evangelium mit der Auslegung entweder gepredigt oder gelesen und das gemeine Gebet gethan werden. Wann solches verrichtet und geschehen, soll nach Anleitung des Evangelii darauf gesungen werden, alsdann wieder ein Gebet und den Segen, letzlich aber den Segen und: Erhalt uns Herr, bei deinem Wort. Nachmittag aber um 1 Uhr sollen sie wiederum zusammen kommen, erstlich einen Psalmen singen, darnach soll einer unter ihnen aufstehen und den andern fragen, wie viel Hauptstücke im Catechismo, welches dann der andere fein langsam und deutlich mit heller Stimme beantworten soll, die andern aber sollen fleißig zuhören, heimlich nachsprechen und lernen, auf daß, wann die Reihe an sie kommt, sie es auch fein fertig auswendig recitiren können. Wann nun solches geschehen, soll das Magnificat gesungen werden und die Epistel oder ein Stück aus dem heiligen Catechismo mit der Auslegung gelesen und geprediget werden, darauf nach Anleitung des Textes wiederum gesungen und mit dem Segen und: Es woll uns Gott gnädig sein, beschlossen. Es soll die Litanei bisweilen und nach Gelegenheit gesungen werden.

7. Es sollen alle in diesem Hause, so zu einem verständigen Alter gekommen, viermal des Jahres das Abendmahl des Herrn empfangen. Sie sollen aber zuvor, ehe solches geschieht, in allen Stücken fleißig unterrichtet werden.

8. Es sollen auch der Schul- und Werkmeister beide, jung und alt, fleißig unterrichten und vermahnen, wann etwa feine ehrliche Leute, es sein Bürger, Einwohner, Einheimische oder Fremde, Mannes- oder Frauenspersonen, zu ihnen in die Werkstuben oder anderswo in ihre Versammlung kommen, daß sie fein demüthig und züchtig aufstehen, ihnen ihre Ehrerbietung und Reverenz erzeigen und beweisen, auch wohl nach Gelegenheit einen feinen christlichen Lobgesang singen.

9. Des Abends, wann die Glocke 7 geschlagen, im Winter, und um 8 Uhr im Sommer, soll der Schulmeister mit ihnen den Abendsegen neben einem Psalm aus dem Psalter Davids beten und einen Abendgesang singen und darauf ein jeder an seinen Ort gebracht werden.

10. Es soll alle 14 Tage einmal in diesem Spinnhause geprediget und der Gottesdienst verrichtet werden.

Kap. 2. Von der Arbeit der Züchtlingen.

1. Es sollen alle Morgen nach verrichtetem Gebete ein jeglicher durch den Werkmeister und andere Officirer, so dazu bestellet, seine Arbeit zu verrichten angestrenget werden.

2. Wann der Züchtling die Arbeit nicht verrichten will, so soll er ein= oder mehrmalen dazu ernstlich angemahnet werden; stellet er sich aber nichts destoweniger widerspenstig, so soll er erstlich mit Hungern, und so er hinfüro sich nicht gehorsamlich bezeuget, mit Schlägen gezüchtiget werden, bis er sich zur Arbeit anschicket.

3. Die Personen, so Spinnen, Wollkratzen, Weben und andere Arbeit verrichten, sollen alle Tage eine gewisse Anzahl liefern, dessen, so ihnen zu verarbeiten gegeben worden, und werden die Provisoren Aufsehen haben, daß die Arbeit, nach Vermögen eines jeden, ihnen auferleget werde.

Cap. 3. Von Unterhaltung und Speisung der Züchtlingen.

Was ihre Kleidung betrifft, so soll ihnen alle acht Tage im Sommer und alle vierzehn Tage im Winter, ein rein Hemd und alle sechs Wochen ein rein Bettlaken gegeben werden, und wann ihre Kleider vertragen worden, soll ihnen ein Kleid und Strümpfe, so von grauem Tuch, und ein Paar Pantoffeln, deren Sohlen von Holz gemachet, gereichet werden.

2. Die Speisung der Züchtlingen soll mit grobem Brot und allerhand Küchenspeise geschehen, so die Provisoren dazu zu rechter Zeit einkaufen werden. Zum Getränk soll ihnen das Tafelbier in gewissen Maaße und zu gewisser Zeit gegeben werden.

3. Wann auch der in Gott selig verstorbene Fundator dieses Spinnhauses verordnet, daß die Züchtlinge alle Jahre den 13. November zur Mittagsmahlzeit mit Reis, Grapenbraten, Pflaumen, und eine jede Person mit einem Schillings=Rundstück gespeiset und ihnen dabeneben Bier zum Getränk mäßiger Weise gegeben werden, als soll der Oeconomus drei Tage vorher denen Herren Provisoren solches andeuten und erinnern und befördern, daß solche Speise zeitig herbei geschaffet werde.

Der vierte Theil.

Von Verrichtung der Officirer und Bedienten dieses Hauses.

Cap. 2. Von des Zuchtmeisters und seiner Frauen Amt.

1. Der Zuchtmeister soll alle Morgen, wann die Glocke geläutet, die Schlüssel zu den Kojen und Werkstuben bei dem Oeconomo abfodern und denen, die in den Kojen sitzen, die Helden anschließen, und nebenst den anderen Züchtlingen ins Werkhaus führen.

2. Wann sie alsdann alle beieinander, soll er das Gebet des Morgens, wie auch vor und nach dem Essen, verrichten und die Züchtlinge anstrengen, ihm nachzubeten, und soferne sich Jemand bei dem Gebete nicht züchtig verhalten würde, denselben mit Worten und nach Gelegenheit mit Schlägen anweisen.

3. Wann in der Kirche geprediget werden soll, soll er die Kirche aufschließen und eröffnen, dieselbe wann es nöthig ist, reinigen, und die Gesänge, und was mehr dabei einem Küster zu thun oblieget und ihm befohlen wird, verrichten.

4. Es soll der Zuchtmeister alle Tage in der Werkstube sein und fleißige Aufsicht haben, daß die Züchtlinge ihre anbefohlene Arbeit verrichten.

5. So ferne die Züchtlinge der Arbeit, so ihnen zu verrichten anbefohlen, unerfahren, soll er oder seine Frau dieselben darinn unterrichten.

6. Es sollen der Zuchtmeister und seine Frau alle Abend, wann die Arbeit nicht mehr verrichtet werden kann, durch alle Gemächer gehen und gute Aufsicht haben, daß Feuer und Licht wohl ausgethan werde.

7. Alle Sonnabend soll die Arbeit, so die Woche über verrichtet, dem Oeconomo geliefert, und von dem Schreiber zu Buche gebracht und richtige Rechnung darüber gehalten werden.

8. Des Zuchtmeisters Frau soll das Leinen und Bettgeräth, so die Züchtlinge gebrauchen, fleißig in acht nehmen, nnd dasselbe zu rechter Zeit waschen und stärken lassen und des Oeconomi Frau wiederum einliefern, und so es ihr zu schwer fallen wird, solches allein zu verrichten, so soll ihre Beihülfe geschehen.

9. Des Abends soll er den Züchtlingen ihre Helden abschließen, sie in die Kojen führen und die Thüren wohl verschließen.

Der fünfte Theil.

Von denen Verbrechen und Bestrafungen der Personen, so in diesem Spinnhause unterhalten werden.

Würde einer oder mehr der Züchtlingen sich ungehorsam bezeugen und auf beschehene Ermahnung des Zuchtmeisters sich nicht bessern, so sollen sie erstlich mit Entziehung der Speise gestrafet werden; würden sie sich alsdann nicht bessern, sollen sie mit Schlägen gezüchtiget werden; würden sie sich aber noch nicht bessern, besondern halsstarrig bezeigen, sollen sie, auf Gutachten und Verordnung der Herren Provisoren am Pranger gestrichen und zum Gehorsam gebracht werden.

Ordnung der Züchtlinge im Spinnhause von Anno 1680, den 1. Julii.*)

Erstlich sollen die Züchtlinge insgesammt alle Morgen, so bald die Glocke geläutet, aufstehen, ihre Betten machen, beim Gebet sich einfinden, und nach geendigtem Gebet fleißig an die Arbeit gehen. Wer hierin säumig befunden wird, soll zur Strafe drei Tage und Nächte an Block geschlossen werden und des Tages damit arbeiten.

Zum anderen sollen die Züchtlinge alle Morgen halb acht und des Mittags halb zwölf bei ihrer Arbeit einen Psalmen singen. Wer sich dabei nicht findet, soll zwei Tage und Nächte an Block geschlossen werden und des Tags damit arbeiten.

Zum dritten sollen die Züchtlinge fein ordentlich an die Mahlzeit gehen und einer aus ihnen, vorm Tisch stehend, laut beten, es soll auch keiner vom Tisch weggehen, bis nach der Mahlzeit wieder gebetet und Gott für seine Gaben gedanket worden. Wer dawider handelt, soll, an Händen und Füßen geschlossen, 24 Stunden in die Koje geworfen werden.

Zum vierten, wann die Glocke eins schlägt, sollen die Züchtlinge insgesamt zum Gebet sich einstellen, einen Dankspalmen singen, worauf einer das Vaterunser und, Verleih uns Frieden 2c. laut beten soll. Wer davon wegbleibet und nicht mitgebetet, der soll drei Tage und Nächte an Block geschlossen werden und des Tages damit arbeiten.

Zum fünften sollen die Züchtlinge mit den Speisen, so ihnen vorgesetzt werden, gern und willig vorlieb nehmen, und sich nicht unterstehen, dieselben zu meistern oder zu verachten. Wer solches thut, soll 12 Stunden ins Halseisen geschlossen stehen.

Zum sechsten, wann des Donnerstags die Betstunde gehalten wird, soll ein jeder sich dabei einfinden, fleißig nachbeten, was ihnen vorgelesen wird, jedoch ohne Arbeit. Wer davon wegbleibet, soll vier Tage und Nächte an Block geschlossen werden und des Tags damit arbeiten.

Zum siebenten sollen die Züchtlinge, wann gepredigt wird, in der Kirche fein ehrsam und sittsam auf ihren Stellen sitzen, nicht mit einander plaudern oder zanken, sondern fleißig zuhören, damit sie hernach von dem, was sie aus der Predigt behalten, Red und Antwort geben können. Es soll auch niemand, wann sie wieder hinauf gehen und oben kommen, sich unterstehen, vors Fenster zu treten und sich beschauen lassen, sondern an seinen Ort sich niedersetzen, bei Strafe des Halseisens auf 6 Stunden.

Zum achten soll keiner den andern schelten, fluchen oder seine Fehler und Verbrechen vorhalten, wer solches thut, soll mit Schlägen gestraft, auch nach Befindung an Händen und Füßen geschlossen, in Koje auf drei Tage und Nächte geworfen worden.

*) Streng, a. a. O., Seite 213.

Zum neunten sollen die Züchtlinge sich nicht unter einander schlagen, widrigenfalls sollen beide Teile drei Tage und Nächte ins Halseisen geschlossen werden.

Zum zehenden soll niemand von den Züchtlingen sich unterstehen, am Sonntage Hurenlieder zu singen, zu tanzen, oder sonsten sich leichtfertig zu gebehrden, bei Strafe des Halseisens auf 6 Stundeen.

Zum eilften sollen die Züchtlinge, sowohl an Sonn- als Werkeltagen, wann fremde Leute kommen, sich nach der Werkstube verfügen und jedweder auf seine Stelle niedersitzen. Wer es nicht thut, soll in der Koje 24 Stunden mit Wasser und Brot gestraft werden.

Zum zwölften soll keiner von den Züchtlingen am Sonntage Spinnen, Haspeln, Wolle tocken, Knütten, Knüppeln oder sonsten andere Hausarbeit verrichten. Wer dawider handelt, der soll vier Tage und Nächte einen Block tragen und damit arbeiten.

Zum dreizehnten sollen die Züchtlinge nicht hinunter gehen, etwas aus der Bedienten Häusern zu holen, sondern was sie nötig haben, soll ihnen von denen dazu bestellten Personen oder von den Bedienten selber gebracht werden. Wer dawider handelt, soll zwei Tage und Nächte in der Koje mit Wasser und Brot gestraft werden.

Zum vierzehnden soll auch keiner von den Züchtlingen sich unterstehen, des Morgens, Abends oder Nachts etwas aus den Fenstern zu gießen. Wer solches thut, dem soll ein Block angeschlossen werden zwei Tage und Nächte, auch des Tages damit arbeiten.

Zum fünfzehenden, wann einer oder der andere von den Züchtlingen etwas vermessen vornehmen würde, woraus dem Hause einig Unheil entstehen könnte, oder auf Mittel und Wege bedacht wäre, auszubrechen, derselbe soll allsofort nach der Koje gebracht, mit Wasser und Brod gespeiset und nach Befindung des Verbrechens gestrafet werden.

Zum sechszehenden sollen die Züchtlinge, wenn sie des Abends schlafen gehen wollen, sich insgesammt beim Gebet einfinden, fleißig nachbeten und keineswegs plaudern oder lachen. Wer hierauf betroffen wird, soll zwei Tage und Nächte an Händen und Füßen geschlossen und in die Koje geworfen werden.

Zum siebzehenden, wann am Sonntage oder Festtage des Morgens um 7 Uhr in der Werkstube das Morgengebet verrichtet wird, sollen die Züchtlinge insgesamt sich dabei einfinden, fein stille sitzen, nicht plaudern noch arbeiten, sondern fleißig nachbeten. Wer dabei nicht erscheinet und im Bette liegen bleibet, soll vom Zuchtmeister oder seiner Frauen herausgeholet, auch, da er nicht gehorchen würde, allsofort ins Halseisen auf sechs Stunden geschlossen werden.

Endlich zum achtzehenden sollen die Züchtlinge an Sonn- und heiligen Tagen morgens und nachmittags fleißig zur Kirche gehen, keiner davon außen bleiben, faulenzen oder Mittagsruhe halten. Die Ungehorsame„ und Widerspenstigen sollen vom Zuchtmeister oder dessen

Frau mit Güte oder mit Schlägen dazu angehalten, auch nach Befindung am Montage in Halseisen sechs Stunden geschlossen werden. Wonach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten."

Nachdem im Werk- und Zuchthause unter französischer Verwaltung die Trennung der Armen von den Gefangenen eingeführt worden war, entstand die Einrichtung, daß der ältere Teil des Gebäudes als Werk- und Armenhaus zur Aufnahme von armen, alten, schwächlichen und kränklichen Personen diente, während der neuere 1816 angebaute Teil zum Zuchthause und einem Hospital oder „Kurhaus" eingerichtet wurde. Letzteres war, indem es die Aufgabe des St. Hiob übernahm,*) für mit venerischen Krankheiten und Krätze behaftete Personen bestimmt und mit einer Station für Aufnahme Verunglückter und Unterbringung aufgefundener Leichen verbunden.

Durch Rats- und Bürgerbeschluß vom 23. Oktober 1823 wird u. A. bestimmt, daß eine möglichst strenge Trennung zwischen schweren und leichten Gefangenen und zwischen Zuchthaus- und Spinnhaus-Gefangenen beobachtet werde. Diese Trennung erwies sich insofern als undurchführbar, weil das Spinnhaus für alle vom Obergericht, Senat und von der Militärbehörde verurteilten Strafgefangenen, auch wenn das Urteil auf „Zuchthaus" lautete, ~~das Spinnhaus~~ als Strafgefängnis diente, denn im eigentlichen „Zuchthaus" war wegen der damit verbundenen fremdartigen Einrichtungen für Zuchthaus-Gefangene mit längerer Strafzeit kein Platz ~~war~~. Nachdem das Spinnhaus mit der Zeit die Eigenschaft eines „unehrlichen" Hauses verloren hatte, verschwand mit diesem Merkmal auch der hauptsächliche Unterschied zwischen Spinnhaus- und Zuchthausstrafe. Allmählich entwickelte sich das Hamburger Zuchthaus zu seiner heutigen Gestalt und Einrichtung, zu einer Anstalt, die gleich den übrigen Zuchthäusern dem Zweck dient, die Strafe an den auf Grund der betr. §§ des R. Str. G. B. zu Zuchthaus verurteilten Personen zu vollstrecken.

Wie schon erwähnt, waren erst später dem Werk- und Zuchthaus zu Hamburg ähnliche Anstalten in den anderen deutschen Staaten gefolgt, so z. B. in Torgau, wo ein „Zucht-, Arbeits- und Armenhaus" im ehemals Chrf. Sächs. Schlosse Hartenfels angelegt wurde — ein zwei Stockwerke hohes massives Gebäude, aus vier sich anschließenden Flügeln bestehend. Hinzu gekommen sind ein Kornhaus, ein Wirtschaftsgebäude und ein Haus für Arme. Außerdem gehörte ein Garten dazu, sowie ein Stück Feld, die die Anstalt mit dem nötigen Gemüse, Kost rc. versahen. Das Personal bestand aus dem Hausverwalter, dessen Gattin als Hausmutter, dem Arzte, dem Prediger, dem Rechnungsführer, dem Chirurgus, vier Zuchtmeister, von denen zwei den männlichen, zwei den weiblichen Gefangenen vorgesetzt sind. Sie hatten über die Gefangenen die beständige Aufsicht und gaben

---

*) Streng, a. a. O. Seite 121.

ihnen die verdienten Züchtigungen; dem Thorwärter, einem Bäcker und einem Brauer.

Jeder Gefangene erhält beim Eintreffen vom Zuchtmeister 4, 6 8 auch 10 Karbatschenhiebe, „es müßte denn ein landesherrlicher Befehl, ein sogenannter Willkomm verodnet sein," und dann einen Habit, dessen eine Seite grau, und die andere Seite blau ist, auch Mütze, resp. Haube von zweierlei Farbe. Zuerst werden die Gefangenen mit der Baumwollspinnerei und den dazu gehörigen Arbeiten beschäftigt*). Soweit sie Professionisten sind, müssen sie die Hausbedürfnisse verfertigen, andere werden wieder zu den häuslichen und ähnlichen Arbeiten angehalten. Die Kost bestand früh in Brod u. Salz, — im Winter in Suppe — mittags in einem Zugemüse und abends in Brot und Salz. Achtmal im Jahre giebt es Fleisch und Bier. Im Uebrigen stand es den Gefangenen frei, sich von dem, was sie durch ihren Fleiß verdienen, Bier, die Kanne zu 3 Pfg., Käse, Butter, Kaffee 2c. zu kaufen. Aufgestanden wird früh $^3/_4$5 Uhr, 5 Uhr Gebet das bis $^1/_2$6 Uhr dauert, dann beginnt die Arbeit. 7 Uhr Frühstück, $^1/_4$ 8 Uhr Wiederaufnehmen der Arbeit, $^1/_2$1—1 Uhr mittags Essen, 1—7 Uhr Arbeit, hierauf Essen und Abendgebet. $^1/_2$8 Uhr werden die Gefangenen vom Zuchtmeister nach den Schlafsälen gebracht. Sonntags $^1/_2$6 Uhr Aufstehen, 9 Uhr Gottesdienst, nachmittags 2 Uhr Betstunde. „Nach beendigtem Gottesdienst dürfen sie spinnen und der Gewinn hiervon wird ihnen überlassen."

Jede Klasse, männliche wie weibliche, hat ihre eigene Spinn-, Speise-, Kranken- und Reinigungsstube. Bei den Gefangenen haben Graupler, Schneider und Schuhmacher ihre besondere Stube. In den Schlafsälen hat jeder Gefangene eine Bettstelle mit Schlafsack, Betttuch, Stroh-Kopfkissen und mit Leinwand gefütterte Friesdecke. Stirbt ein Gefangener, so wird zur Begräbnisstunde (man wählt thunlichst einen Betstundentag) die ganze Gemeinde der Gefangenen und Armen im Schloßhofe aufgestellt, die Männer den Weibern gegenüber, hierauf wird der aufgebahrte Leichnam in die Mitte getragen. Bei der Bahre steht der Prediger. Nun wird ein Lied, nach diesem von dem Prediger ein Gebet und Segen gesungen und nun ein neues Lied angefangen, mit welchem die Gemeinde die Bahre bis ans Thor begleitet und von da in die Kirche zieht, wo die gewöhnliche Betstunde, doch mit Beziehung auf das Begräbnis, gehalten wird. Unter dem Thore wird der Sarg von der Bahre genommen und dem Totengräber übergeben, welcher ihn auf einem Handwagen auf den Gottesacker bringt, wo ein besonderer Platz an der Mauer zum Begräbnis der Gefangenen angewiesen ist**) .Bezüglich des Besuches von Angehörigen und des Briefwechsels der Gefangenen galten dieselben Bestimmungen, wie im Zuchthaus zu Waldheim: Siehe Anhang §§ 50 und 84.

---

*) Im Jahre 1782 betrug der aus dieser Arbeit für die Anstalt resultierende Reingewinn 2177 Thlr. Wagnitz, a. a. O Seite 250.

**) Wagnitz a. a. O. Seite 243 flg. Vergl. auch Anh. S. 76, § 83.

Das Zuchthaus zu Brieg scheint nach Wagnitz*) vor allen Dingen die Aufgabe gehabt zu haben, aus fleißiger Arbeit einen möglichst großen Reingewinn zu erzielen: „Im Briegischen Zuchthause weiß der „Züchtling weiter keine andere Pflicht als die Leistung seiner Zahlarbeit. „Hat er es hierin zur Fertigkeit gebracht, so kann er bei dem teuflischsten „Herzen bei einer Menge von Bosheiten, die er nur geschickt auszu„üben weiß, seine Strafzeit durchleben und als nun ausgelernter „Bösewicht ins Publikum zurückgehen."

Das Zuchthaus zu Jauer war ein Zucht- und Arbeitshaus und zugleich mit einer Irrenanstalt verbunden. In diese Anstalt wurden hauptsächlich Diebe detinirt, und das Hauptaugenmerk richtete man dort auf die Arbeit, weniger auf die Erziehung, die „Zucht".

Das Zucht- und Arbeitshaus in Breslau, zu dem schon 1668 der Grundstein gelegt wurde, und erst den Namen „Zucht- und Gewerkhaus" führte, diente zur Aufnahme von nur leichten Verbrechern, die des Diebstahls, leichtsinnigen Bettelns, liederlichen Lebens wegen, aufgegriffen wurden, oder Ungehorsam gegen Eltern, Lehrmeister und andere Vorgesetzte bewiesen hatten. Nach einer späteren Verordnung diente diese Anstalt zur Aufnahme von:**)

1) „Bürgern oder bürgerlichen Personen der Stadt, welche ohne ihr „Verschulden arm geworden und größtenteils zur Arbeit nicht mehr „fähig sind. Diese sollen besonders verpflegt werden, und erhalten „noch außer der Verpflegung, um einen jeden nach seinen Kräften „anzureizen, den 4. Teil von dem, was sie verdienen.
2) „Einer Anzahl von Kindern armer Eltern, die bisher unter keiner „oder sehr schlechter Aufsicht standen, und nur so lange in der „Anstalt verbleiben sollen, bis sie auf Kosten der Armenkasse entweder „auf ein Handwerk, oder in einen sicheren Dienst untergebracht „werden können.
3) „Arbeitsfähigen Bettlern und dienstlosen Müßiggängern; diese sollen „solange darin verbleiben und arbeitsfähig gemacht werden, bis sie „ein sicheres Unterkommen nachweisen können. Diese bekommen „ebenfalls Unterhalt, und auch dasjenige, was sie über ihr fest„stehendes Tagewerk verdienen; erhalten auch bei guter Aufführung, „so wie die Nr. 1, in den Feierstunden die Erlaubnis auszugehen.
4) „Freiwilligen Arbeitern, welchen in ihren Wohnungen der Platz zur „Arbeit mangelt, die sich gegen Bezahlung zur Arbeit einfinden, sich „selbst beköstigen und des Abends in ihre Hütten zurückkehren.
5) „Solchen endlich, die leichter Vergehungen wegen von der Obrigkeit „auf eine bestimmte Zeit zur Strafe hineingegeben werden. Diese „sind von den vorhergehenden Klassen abgesondert, und werden „nach Befinden der Umstände mit Schärfe zur Arbeit angehalten, „jedoch wird auch für deren sittliche Besserung Sorge getragen."

---

*) Wagnitz a. a. O. Seite 309 flg.
**) „ „ „ „ „ 356 flg.

Seine Einrichtung entsprach den Verhältnissen jener Zeit — es wurde tüchtig gearbeitet, wenig gegessen und gebetet. Als Regulator diente natürlich — die Peitsche.

Das Zuchthaus zu Waldheim führte ebenfalls früher eine andere Bezeichnung — es hieß: „Zucht-, Waisen- und Armenhaus". Als Vorzug dieser Anstalt vor vielen anderen, führt Wagnitz (a. a. O. 235) aus:

1) Daß die Züchtlinge nicht alle auf einerlei, sondern auf verschiedene Art beschäftiget werden, indem einige bei der Spinnerey und den Wollarbeiten, andere beym Federschließen, andere, die fertig rechnen und schreiben, als Copisten in der Expedition, andere bey ihren Professionen, die sie gelernet haben, und die man hier braucht, andere beim Gartenbau oder ähnlichen Beschäftigungen angestellt sind; auch wohl von einer Arbeit zur andern versetzt werden, je nachdem man ihre Geschicklichkeit und Brauchbarkeit in dieser oder einer andern bemerkt, oder ihre Gesundheit es erfodert, oder sie ihrer Aufführung wegen belohnen will, wodurch die so oft von mir gerügte Einförmigkeit in der Lebensweise verdrängt, die Erhaltung der Kräfte möglich gemacht und eine gewisse Industrie befördert wird. Nur freilich muß bei der Auswahl der Subjekte zu den verschiedenen Arbeiten zweckmäßig verfahren werden! — 2) Es ist überhaupt gar nicht unerhört, daß man denen, die sich gut aufführen, Ergötzlichkeiten und kleine Vorzüge zu Theil werden läßt, und sie auf diese Art zu immer mehrerem Fleiße und gutem Verhalten auffordert. Sie erhalten z. B. bessere Kost, werden als Krankenwärter und Wärterinnen angestellt, werden von schwereren zu leichteren Arbeiten genommen u. s. w.

4) Ists Vorzug, daß man für Reinlichkeit soviel möglich sorgt. Es sind Bäder da, wo sich die Züchtlinge baden, Wassertröge, wo sie sich waschen können. In der Kleidung wird auf Ordnung gehalten. Keiner darf in zerrissenen Kleidern sich sehen lassen. (Nur das Bizarre derselben taugt nicht.) Sonnabends wird mit der Wäsche gewechselt. Der Züchtling erhält sein Hemde, die Weibsperson ein Hemde, Halstuch, Schürzen. Alle Morgen muß jeder sein Lager frisch aufbetten. Die Stuben werden öfters geöffnet und gereiniget. Doch soll der Oeldunst und Oelgeruch, den die Lampen und die Wolle verbreiten, nach der Aussage derer, die die Anstalt mehrmals bereist haben, unerträglich sein.

5) Vorzug ists, daß man für das moralische Wohl und die Beförderung desselben mehr thut, als wohl auf anderen ähnlichen Anstalten zu geschehen pflegt. Vielleicht hatte der fromme Sinn des Oberkonsistorial-Vizepräsidenten Baron von Hohenthal, unter dessen Direktion die Zuchthäuser zu Torgau und Zwickau angelegt und errichtet wurden, Antheil daran, wenigstens ist der Einfluß desselben auf manche Anordnung gar nicht zu verkennen. „Jeder neu Angekommene, sagt Selig, wird bald nach seiner Ankunft von dem Pastor geprüft, um das Maaß seiner Erkenntnis in Religion und Moral

kennen zu lernen. Er erhält zugleich zu seinem eigenen weitern Unterricht eine Bibel und ein Gesangbuch; und sollte sichs finden, daß der neue Ankömmling nicht lesen und schreiben könnte, so wird er, wär er auch 21 Jahr alt, zum Schulmeister geschickt, damit er doch wenigstens das erste noch lernen möge.“ Und so ists auch in den Zuchthäusern zu Torgau und Zwickau, wo der Prediger ebenfalls verbunden ist, sebst die alten rohen unwissenden Züchtlinge täglich zwei Stunden im Buchstabieren, Lesen und Christenthum zu unterrichten. Freilich eine unangenehme, lästige, aber doch nützliche Arbeit. Auch die sogenannte Notiz, die jeder Gefangener mitbringt, und die nicht nur sein Verbrechen und die Strafzeit bestimmt, sondern auch oft seinen Charakter und Betragen beschreibt, kann dazu dienen, für sein moralisches Wohl nach seinen Bedürfnissen desto glücklicher zu sorgen. Nur die Vermischung der unbezweifelt Bösen, die zum 2ten, 3ten mal eingebracht werden, mit den weniger verderbteen, möchte der Beförderung der Moralität nicht sehr vortheilhaft seyn — — Aber freilich das Classificiren ist bey so großen Anstalten nicht leicht! — 6) Zuletzt verdient auch das gelobt zu werden, daß man jeden Ankommenden gleich anfangs mit den Gesetzen und Vorschriften des Hauses bekannt macht, und das Vorlesen derselben alle 4 Wochen erneuert, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge. — — —

Trotz der Entwickelung, die die Zuchthäuser im allgemeinen und dasjenige zu Waldheim im besonderen gehabt haben dürften, glauben wir in der Annahme nicht fehl zu gehen, daß die Einrichtung hier im großen ganzen dieselbe geblieben ist. Der Züchtling hat in dem Momente, da er durch das Thor getreten ist und dieses sich hinter ihm geschlossen hat, aufgehört, ein Mensch mit freier Willensbestimmung, mit irgend welchen Ansprüchen auf Achtung zu sein. Sein Empfindungsleben wird eingeengt durch den Geist des rauhen Zwanges, der im Zuchthause herrscht, seine Individualität erhält in den Augen derer, in deren Gewalt er sich befindet, das Brandmal des Verbrechers und — Verbrecher sind sie eben alle! Es kommt wohl zuweilen vor, daß ein Unschuldiger als Züchtling das Zuchthaus betritt, nicht minder auch, daß, gemäß dem starren Buchstaben des Gesetzes, Personen zur Zuchthausstrafe verurteilt werden, die sittlich oft höher stehen, wie mancher Unbestrafte, und ebenso gewiß ist es, daß das Zuchthaus Individuen beherbergt, die sittlich durch und durch verseucht sind — und alle diese erhalten eine gleichmäßige Behandlung — alle, mit Ausnahme der Rückfälligen, kommen (wie z. B. in Waldheim) in die zweite Klasse, und nicht ihr sittlicher Gehalt, nicht ihre innerlich und wahrhaft empfundene Reue, nicht ihr fester Entschluß, anders, besser zu werden, sondern die Bethätigung der an sich moral- und vernunftlosen Verstandesthätigkeit entscheidet über ihr Aufrücken in die erste, ihre Strafversetzung in die dritte Klasse. Wer sein Pensum erreicht, es wohl vermöge ihm innewohnender größerer Gewandheit und Kraft noch überschreitet, wer mit dem, gerade niederen Naturen reichlich ver-

liehenen Spürsinn — man nennt es fälschlich Intelligenz — es versteht, alle Anordnungen aufs pünktlichste zu befolgen, an die Stelle des geknebelten Willens die Schlauheit, den Instinkt zu setzen, mit tierischem Fatalismus sich in das gegebene Verhältnis zu schicken, und überdies zu heucheln weiß — der wird in den meisten Fällen nach der ersten Klasse kommen. Und wie könnte es auch anders sein. Jeder Mensch ist verschieden von den andern, und selbst angenommen, daß hundert gleichartigen Verbrechen ein und dasselbe Motiv zu Grunde lag — die begleitenden Umstände waren jedenfalls verschieden, damit aber das Mehr oder Weniger des sittlichen Verschuldens, das ja durch die Strafwirkung getroffen werden soll. Wollte das Zuchthaus alle Forderungen der Gerechtigkeit erfüllen, wollte es aufhören, das von der Menschlichkeit geforderte, von dem Gesetzgeber kodifizierte Recht in sein Gegenteil zu verwandeln, dann müßten seine Einrichtungen vor allen Dingen eine weit größere Individualisierung zulassen, die allerdings in erster Linie Isolierhaft zur Voraussetzung haben würde. Wie mechanisch ist z. B. die Forderung eines Arbeitspensums, das der Züchtling „nicht ohne Anstrengung“ unter allen Umständen leisten soll! Kommt es denn überhaupt darauf an, daß ein „Pensum“ geleistet, also eine gewisse Summe materiellen Gewinns geschaffen werde? Mit der Besserung (ganz abgesehen von der Sühne der That die an sich schon in der Vollstreckung des Urteils enthalten ist) haben solche Bestimmungen nichts gemein! Es käme doch unseres Erachtens vielmehr darauf an, daß der Züchtling arbeitet, vor allen Dingen fleißig arbeitet, mit Aufwand seiner Kraft, seiner Geschicklichkeit — noch mehr, daß er Freude am arbeiten gewinnt, daß er gern, fleißig und gut arbeitet, dies erst ist eine sittliche Errungenschaft, und wie viele solche gehören zu dem Begriffe sittlicher Besserung.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Beten. Die Züchtlinge werden dazu gezwungen — mit rauhen Worten zur Kirche geführt, und der Geistliche ist ein höherer Gefängnisbeamter, nicht ein Freund zu helfen, zu trösten, zu ermutigen, zu warnen und wo es sein mußte, mit Worten zu strafen, er ist ebenso wenig ein wahrhafter, selbstloser Vermittler zwischen Gott und den Menschen.

Wollten wir all die Nachteile, wie sie selbst bei Kenntnis nur einzelner charakteristischer Fälle sich aufdrängen, ausführlich beleuchten — dieses Kapitel würde Bände füllen, den Rahmen eines „Beitrags“ weit überschreiten.

Immerhin mögen noch einige Ausführungen von Wagnitz (a. a. O. Seite 57 flg. flg.) hier Platz finden.

„Ohnerachtet jedes Zuchthaus billig ein Besserungshaus sein „sollte und meinem Wünschen nach sein muß, so läßt sich doch gar „wohl noch ein gewisser Unterschied zwischen beiden denken. Nach „meiner Idee müßten Beide ein Ganzes ausmachen, beide mit einnander „in der genauesten Verbindung stehn, so daß keiner aus dem eigentlichen

„Zuchthaus entlassen und auf freien Fuß gestellt werden könnte, ohne „vorher im Besserungshause gewesen zu sein; beide müßten sich also „auch so viel als möglich nahe liegen, beide verschiedene Mittel an= „wenden, um die Ausgearteten wieder zur Ordnung zurückzuführen, und „wo möglich der menschlichen Gesellschaft nützlich zu machen u. s. w. — „Auch wird gemeiniglich auf Veredelung seines Sinnes fast gar nicht „gewirkt; er wird gleich dem Lastthier behandelt, und kehrt aus der „verworfensten Gesellschaft weit verworfner zurück, als er vielleicht in „sie trat. Dann müßte selbst in den zum Kriminalzuchthause ver= „urteilten Verbrechern die Menschheit doch immer mehr respectirt, und „nicht nur auf strenge Verwahrung und Bändigung durch allerhand „Schärfe gedacht sondern auch für ihre Zurückführung vom Wege des „Lasters gewirkt und mehr gethan werden, als jetzt geschieht. Zu dem „Ende müßte — daß ich nur eins sage — die Aufsicht über sie „zweckmäßiger und besser seyn, als sie jetzt ist, da man sie alle auf „einerley Art behandelt, sie meistens in ihren übelriechenden, mit Un= „geziefer reichlich versehenen Behältern sich selbst überläßt, und, wenn „sie ausgeführt werden, höchstens nur darauf sieht, daß sie ihre Arbeit „gesetzmäßig vollbringen, und — mag es doch seyn unter den schand= „barsten Reden — das verdienen, was ihre Unterhaltung kostet. „Das Zuchthaus müßte in zwey Abtheilungen getheilt werden, so daß „der eine Flügel des Gebäudes das eigentliche Zuchthaus, der andere „das Besserungshaus wäre. Jenes wäre für moralisch tiefgesunkene „Menschen und für die sogenannten Kriminal= oder peinlichen Verbrecher, „dieses für die, die mehr durch Leichtsinn, unordentliche Lebensart und „ähnliche Ursachen sich zur Bestrafung und Züchtigung reif gemacht „hätten. Kinder, die sich bürgerlich straffällig gemacht, dürften nie „ins Zuchthaus gesperret werden, theils weil sie sich nur selten dazu „charakterisieren, theils weil dies ihrem Fortkommen in der Zukunft „nachtheilig seyn, und sie dann, wenn sie sich zurückgesetzt sehen müßten, „ganz niederträchtig machen würde, theils weil das Beyspiel der erwach= „senen Bösewichter nur gar zu stark auf sie wirken, und sie mit Lastern, „die sie bis dahin noch nicht einmal kannten, bekanntmachen möchte. „Selbst im Besserungshause würde ich ihnen eine aparte Stube „anweisen."

„Daß die auf Zuchthäuser gebrachte nicht alle von gleicher „moralischen Beschaffenheit sind, wird jeder — auch der nie ein Zucht= „haus gesehen hat — nie mit den darauf Verwahrten und ihrer „Denkungsart näher bekant worden ist — leicht zugeben. Der Haufe „derselben ist ein Gemisch von Menschen von ganz verschiedenen „Characteren. Es giebt unter ihnen äußerst boshafte, die schon das „Brandmal ihrer Laster gleichsam an der Stirn tragen, aber es giebt „auch unter ihnen manche durch Uebereilung und Unwissenheit verführte, „zwischen denen wieder bald mehr, bald weniger Böse mitten inne „stehen. So sehr nun die letztern von jenen erstern der moralischen „Beschaffenheit nach verschieden sind, so sind sie doch mit ihnen meistens

„insofern verwandt, daß sie ebenfalls von einem gewissen Hang zum „Leichtsinn, und überhaupt mehr von Sinnlichkeit und Leidenschaft, „als von der Vernunft beherrscht werden, und mit ihnen von der „rechten Bahn abgewichen sind. Es findet sich also, bey allem Unter„schied, auch bey diesen bessern Züchtlingen eine Art von Receptivität „für die Verführung und den Eindruck, den das Beispiel jener auf „sie machen kann, und, so bald sie ihnen in der Nähe leben, und „durch gemeinschaftliche Behandlung, Leiden, täglichen Umgang u. s. w. „an einander geknüpft werden, machen, und selbst dann machen muß, „wenn auch die Verwandtschaft der Denkungsarten noch weniger enge „wäre. Denn, wer weiß es nicht, was ein beständiger Umgang be„wirkt, und wie sehr ein Beyspiel, das man täglich vor Augen hat, „und Grundsätze, die man andere täglich befolgen sieht, und rühmen „hört, sich jedem Herzen insinuiren, besonders bey der Einförmigkeit „der Lebensweise, die solchen Anstalten gemeiniglich eigen ist. Das „bestätigt auch die Erfahrung, und man darf nur einigermaßen mit „Zuchthäusern bekant seyn, so wird man finden, daß auf jedem eine „Art von moralischer Epidemie herrscht, daß immer einer den andern „mit sich fortreißt, daß Zuchthausstrafen nicht nur nicht bessern, sondern „daß die wenigen, die nur noch Anfänger im Laster waren, gemeiniglich „als Bösewichter das Haus verlassen, und daß dies alles daher kommt, „weil alle diese Leute so enge mit einander verbunden leben, sich so „sehr nahe sind.

„Ich will es gern zugeben, daß es besser wäre, wenn jeder Ge„fangene seine Zelle für sich hätte; aber so lange das letztere nicht seyn „kann, ists doch, dünkt mich, besser, es geschehe etwas, als gar nichts. „Schon die gewollte, intendirte Absonderung nach Moralität, kann „manches Gute bewirken. Man giebt auch dies vielleicht zuletzt zu, „sieht aber übrigens diese gewünschte Classifikation für ein schönes — „Project an, daß sich zwar leicht auf dem Papier entwerfen, aber wol „schwerlich in der That ausführen läßt. Wie will man, spricht der „Gegner, den moralisch schlechtern und den moralisch bessern bey ihrem „Eintritt ins Zuchthaus von einander unterscheiden? — wornach nnd nach „welchen Kriterien will man überhaupt ihre Moralität bestimmen? wer „soll sie bestimmen? — und wenn man sie bestimmt hat, worin soll der „Unterschied, der sie von den schlechteren trennt, bestehen? — Lauter schwer „zu beantwortende Fragen und Aufgaben! Und gesetzt nun auch, daß „sich über alle diese Fragen etwas sagen ließe, so ists doch aus leicht „einzusehenden Ursachen bey großen Anstalten durchaus unmöglich, eine „solche Absonderung zweckmäßig und mit Erfolg zu machen. Wie „viele Officianten und Stuben würden dazu gehören, was für Aufwand „würde es verursachen, und dann doch zuletzt nach allem diesem das „schon längst bekante Resultat: Strafen sind nicht die Mittel, den „Menschen zu bessern! —

Noch ein Wort über die Einzelhaft. Dieselbe ist bereits unter anderem in Bruchsal, sowie in dem Zellengefängnis zu Moabit, das

ebenfalls zur Verbüßung der Zuchthausstrafe — nicht über drei Jahre — bestimmt ist, mit bestem Erfolge eingeführt. Immerhin aber ist sie nach dem Reichsstrafgesetzbuch in das Ermessen der Anstaltsleitung gegeben, und sie darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Wir meinen, sie sollte obligatorisch eingeführt werden — zum Mindesten aber für die erste Zeit der Detention, und die Individualität des Gefangenen mit aller Sorgfalt und — Liebe studieren und hiernach die Bestimmung treffen zu können, in welche der zu leitenden Abteilungen der Sträfling einzureihen sein würde. Denn bedingte, wie schon erwähnt, der störende und schädliche Einfluß der sittlich Verwahrlosten auf die nicht so tief Gesunkenen die Einführung der Isolierhaft, so ist ferner hervorzuheben, daß die Einzelhaft (bei den jetzigen Anlagen der Zellen) die leibliche Gesundheit des Sträflings weniger schädigt als die gemeinsame Haft*), weil in der Zelle viel leichter eine gesundheitsgemäße Athmungsluft sich herstellen läßt. Es ist erwiesen, daß bei Einzelhaft die Sterblichkeit **2,40** %, bei gemeinsamer Haft aber **4,14** % von je hundert Häftlingen beträgt. In Bruchsal wie in Moabit herrscht ebenfalls der Arbeitszwang. Die Arbeit geschieht eben in der Zelle, der Züchtling arbeitet also ohne stete Aufsicht; an sein Pflichtgefühl werden demnach höhere Anforderungen gestellt, denen er genügen muß.

Es mögen noch einige Anstalten Erwähnung finden. Da ist die „Königl. Württembergische Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall“, hervorgerufen durch § 96 des Württembergischen Strafgesetzbuchs, nach welchem Leute von 10 bis 16 Jahren die ihnen auferlegten Strafen in abgesonderten Abteilungen zu verbüßen hatten. Diese Strafanstalt war zuerst im Arbeitshause zu Ludwigsburg etabliert, und nachdem in Schwäbisch Hall 1847 ein neues Kreisgefängnis erbaut worden war, in demselben der mittlere Flügel unter dem Namen „Jugendbau“ zugedachtem Zwecke bestimmt. Nach der uns vorliegenden Hausordnung**) bestimmt § 6, daß die Behandlung der Gefangenen streng, aber gerecht und menschlich und auf ihre gehörige Fortbildung, namentlich ihre sittliche Besserung berechnet sei und daß auf seine Gesundheit jede mit dem Strafzwecke und der Disziplin vereinbare Rücksicht zu nehmen sei.

Die Geschlechter werden getrennt. Die Gefangenen haben während der Arbeit nur das notwendige zu sprechen, dürfen aber ein passendes Lied singen. In den Erholungsstunden dürfen sie sich unterhalten. Briefwechsel und Besuche sind geregelt wie in den übrigen Anstalten. Es mag hierbei erwähnt werden, daß auch die zu Zuchthaus verurteilten, so weit sie eben noch nicht 16 Jahre alt sind, in dieser Anstalt die Strafe absitzen.

---

*) Karl Fulde, die Gefängnisverbesserung, Kassel 1873, Seite 11.
**) Zeittler, die Kgl. Württemb. Strafanstalt für jugendl. Verbrecher in Schwäbisch Hall, Erlangen 1863, Seite 2 flg.

Die Besseren unter den Gefangenen sind abgesondert von den übrigen zu wahren, namentlich hinsichtlich des Arbeits-, des Schlaf-, des Eßlokals, nicht minder der Plätze beim Schulunterricht und dem Gottesdienst. Die zu schwereren Arbeiten verwendeten Gefangenen erhalten eine entsprechende Kostzulage (Brot, warme Speise, Obstmost, Bier). Die Kleidung ist eine gleichförmige und einfarbige. Die Beschäftigung besteht in Leinenarbeiten, Weberei, Buchbinderei, Schreinerei, Schneiderei, Schusterei, Gärtnerei, Strickerei, Näherei, Korbflechterei, Beschäftigung im Freien.

Als Mittel zur sittlichen Besserung der Gefangenen werden angeführt: Allsonntäglicher Gottesdienst, wöchentlich zweimaliger Religionsunterricht, Schulpflicht und Unterricht im Lesen, Schreiben, Deutsch, Rechnen, Pflichtenlehre, biblische Geschichte und kirchlicher Gesang, ferner Prämien; monatliche Sittenlokation, Versetzung in die Abteilung der „Besseren", resp. der „Schlechteren", dies stets unter Mitwirkung der Geistlichen und der Lehrer, Ermahnungen und Warnungen. Zur Anstalt gehörten der Knabengarten und Hofraum, der Mädchengarten und der Jugendgarten. Was die Behandlung der Gefangenen betrifft, so wollen wir folgenden Satz zitieren*)

„Eine blos mechanische Regelung der Lebensordnung wird „möglichst beseitigt und der freien Entwickelung der einzelnen Persön-„lichkeit möglichster Spielraum gelassen, dann aber auch umsomehr „nicht auf bloße Legalität, sondern auf eine aus der Wahrheit „stammende Sinnesrichtung gedrungen. Insbesondere ist es die Ein-„wirkung auf Herz und Gemüt und den Ehrgeiz der Kinder, durch „welche wir Sinn für Ordnung und Folgsamkeit und regen Wetteifer „in dem Streben nach dem Hauptzweck ihres Hierseins nach Besserung „zu wecken und zu erfüllen suchen."

Wie eine Oase in der Wüste nehmen diese Worte sich aus — und sie haben auch das mit der Oase gemein, das sie selten ist und daß man lange suchen muß, ehe man eine solche findet. Doch halt! Noch eine Oase: „D e r B e h a n d l u n g d e r S t r ä f l i n g e**) s e l b s t m u ß i m m e r d a s V e r t r a u e n z u G r u n d e l i e g e n, d a s m a n a u c h d e m t i e f g e f a l l e n e n M e n s c h e n n i e g a n z v e r s a g e n s o l l t e u n d d i e A c h t u n g, w e l c h e i h m a l s M e n s c h e n g e b ü h r t, d e n G o t t s e l b s t n i c h t v e r l o r e n w i s s e n w i l l" —.

Werfen wir noch einen Blick auf das Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd. Die Einrichtung derselben besteht nach Dr. Wächter***) darin, daß ebenfalls Arbeitszwang, sowie die Vorschrift eines „Pensums" herrschte. Die Arbeitszeit beträgt 11 Stunden täglich. Man sucht

*) Zeitter a. a. O. Seite 26.

**) E. Riecke, Ueber Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, Heilbronn 1841, Seite 35.

***) Dr. Wächter, die Strafarten u. Strafanstalten des Kgr. Württemberg, Tübingen 1812, Seite 80 flg.

dabei auch den Zweck zu erreichen, daß der Züchtling sein früheres Gewerbe nicht verlerne, oder aber ein neues Gewerbe erlerne, das ihm die Möglichkeit bietet, nach erstandener Strafe seinen Unterhalt sich zu verdienen. Die Kleidung der Züchtlinge ist — der Länge des Körpers nach — halb braun, halb grau. Die Beköstigung ist einmal des Tags warm, sonst Brot, als Getränk Wasser, achtmal im Jahre Fleisch. „Ob aber diese Kost nicht zu dürftig und der Gesundheit „der Züchtlinge nachteilig sei und die Grenzen der nötigen „Züchtigung überschreite, möchte doch wohl in Frage ge- „stellt werden können."

Die über das Pensum hinausgelieferte Arbeit wird vergütet. Vier Kreuzer täglich darf der Züchtling zur Verbesserung seiner Kost davon verwenden. Die Bestimmungen über Korrespondenz, Besuche durch Angehörige sind hier wie anderswo.

Bei Trennung der Züchtlinge soll — außer der Trennung der Geschlechter — auch auf Alter und Bildung des Züchtlings, sowie auf die Art des von ihm begangenen Verbrechens gesehen werden. Die Züchtlinge werden in drei Klassen eingeteilt, in die erste für die „Besseren", in die zweite die zur Besserung sich hinneigenden und alle z. 1. male neu Eintretenden, in die dritte Klasse die Rückfälligen und Schlechten. Nach diesen Klassen bestimmen sich Sitze, Arbeitsplätze und Lagerstellen der Züchtlinge. Unterricht und Religion werden ebenfalls gepflegt und zwar durch den Hausgeistlichen und den Lehrer. Allen Zuchthäusern gemeinsam ist das strenge Gebot des Schweigens.

Wie überhaupt im Leben, so ist naturgemäß auch im Zuchthause die Magenfrage von größter Bedeutung, weshalb wir zum Schluß dieses Abschnittes die

Speiseordnung für das Werk- und Zuchthaus für das Jahr 1749.*)

folgen lassen:

(Die Berechnung ist für 500 (fünfhundert) Personen.)

Sontags: von Michaeli bis Ostern: brauner Kohl, und zwar 5 Säcke mit 11 a 12 Spint Habergrütze und 5 Pfd. Fett; von Ostern bis Michaeli: Erbsen 30 a 31 Spint und 5 Pfd. Fett.

Montags: das gantze Jahr durch Habergrütze 12 a 13 Spint und 2 Ammer Milch.

Dinstags; das gantze Jahr durch Erbsen und Bohnen, eins umbs andre; von Erbsen 30 a 31 Spint und 5 Pfd. Fett, von Bohnen 38 a 39 Spint und 5 Pfd. Fett.

*) Streng, a. a. O. Seite 215.

Mittwochs: das gantze Jahr durch Habergrütze 12 a 13 Spint und 2 Ammer Milch.

Donnerstags: von Michaeli bis Ostern: braunen Kohl 5 Säcke mit 11 a 12 Spint Habergrütze und 5 Pfd. Fett;
von Ostern bis Michaeli: Graupen 120 Pfd. und 2 Ammer Milch, auch 2 mahl im Jahre große Bohnen.

Freytags: das gantze Jahr durch Habergrütze 12 a 13 Spint und 2 Ammer Milch.

Sonnabends: Buchweitzen und Graupengrütz eins umbs andere das gantze Jahr durch, von Buchweitzengrütz 16 a 17 Spint mit 2 Ammer Milch uud Graupengrütz 16 Spint und 2 Ammer Milch.

Obiges versteht sich Mittags und Abends, zu jeder Mahlzeit die Hälfte.

Des Morgens zum Frühstück das gewöhnliche Butterbrodt, sowie es bisher gebräuchlich gewesen, ausgenommen Sontags und Mittewochens, als denn kein Morgenbrodt sondern das Butterbrodt bei Tische bekommen; die Raspelers, Schnitzers, Mauerleute, Karrenschieber und Backerfrauen bekommen doppelte Portion Butterbrodt, wie nicht weniger wann Leute um Holz oder Torf einzubringen außer dem Hause gesandt werden.

Butter wird vor 500 Persohnen, welche theils eintzelne, theils doppelte portiones bekommen, tägtich 15 Pfd. gerechnet, Schmaltz desgleichen.

Des Mittags und Abends bei der Vorspeise trocken Brodt, sowie es bishero im Hause gebräuchlich gewesen.

Brodt wird vor 500 Persohnen täglich gerechnet:

im Winter 120 a 125 Brodt,
im Sommer 110 a 115 Brodt.

Jedes Brodt wiegt roh 6 Pfd. und wans gebacken 5 1/2 Pfd., jedoch kann das Brodt so genau nicht bestimmt werden, der mehr als die ordinaire portion verlangt bey der Mahlzeit, dem kann es gereicht werden, außer der Mahlzeit aber nichts.

Alle miteinander sollen bey Tische die Vorspeise aus den Schüsseln essen, niemand aber muß sich unterstehen was auszufüllen, und daß seine aparte viel weniger zwischen der Mahlzeit zu essen, wodurch die Arbeith versäumet wird, und solche Leute niemahlen recht satt werden, worauf der Schulmeister und andere bey der Mahlzeit sich befindende Offizianten acht geben müssen.

Zuspeise derjenigen so Küchenkost bekommen,
welches gegenwärtig 19 Persohnen sind.

Sontags: Mittags von anfang 9br. bis Ostern: Plückfinken von Pantzen, Ochsen- und Schweinsblutwürste eins umbs andere; von Ostern bis Johanni: Plückfinken, Kaldaunen und Türkische Bohnen;

von Johanni bis Ultimo 8bris: Türkische Bohnen und roh Speck eins umbs andere.

Abends Käse daß gantze Jahr durch.

Montags: Mittags Stockfisch, Abends dito } daß gantze Jahr durch.

Dinstags: Mittags Leber oder Hering, Abends Käse } daß gantze Jahr durch.

Mittwochs: Mittags Stockfisch, Abends dito } daß gantze Jahr durch

Donnerstags: Mittags Hering, Abends Käse } daß gantze Jahr durch

Freytags: Mittags Stockfisch, Abends dito } daß gantze Jahr durch

Sonnabends: Mittags Hering, Abends Käse } daß gantze Jahr durch.

Die Waschfrauens bekommen den Tag, wann sie waschen und spühlen diese Zuspeise auch ingleichen —

2 Bettmachers die Woche einmahl und
die Backfrauens, wann sie backen.

Die Armen, wann sie bey Holtz, Torf oder sonsten außer dem Hause was zu verrichten haben, bekommen zu Mittage roh Speck, Hering oder Käse, wie nicht weniger wann andere zu außerordentlicher Arbeith oder als Handtlanger im Hause gebrauchet werden.

Zuspeise der Gefangenen oder derjenigen so Gefangen-Kost bekommen,
welches gegenwärtig 16 Persohnen sind, ohne den Oeconome und den seinigen.

Sontags: Mittags vom 9br. bis Ostern: Ochsen-Pöckel-Fleisch mit weißen Kohl oder Schweins-Pöckelfleisch mit sauern Kohl; von Ostern bis Ultimo July: Kalt geräuchert Fleisch; von 1. August bis Ultimo 8bris die sogenannten Staats-gefangenen frisch Fleisch und Suppe, die anderen aber gekocht Speck mit Wurtzeln;

Abends alle mit einander weißen Käse, das gantze Jahr durch.

Montags: Mittags Stockfisch alle mit einander, daß gantze Jahr durch;

Abends dito, die Staatsgefangenen aber

vom 1. 9bris bis Ostern: Ochsenwürste, Schweinsleberwürste, gestoft Fleisch, Türkische Bohnen, Milch-Klütgen, frische Fische, Schellfisch, Stint, Bückeln, Musseln, u. s. w.

von Ostern bis Ultimo 8bris: Schellfisch, Schullen, frische Fische, Türkische Bohnen, Milch-Klütgen, auch 1 a 2 mahl Bukbeeren, gestoft oder gebraten Fleisch und dergleichen.

Dinstags: Mittags vom 1. 9bris bis Ostern: Hackfleisch, Ochsen- und Schweinsblutwürste und Leberwürst, auch im Spetio die Staatsgefangenen Ochsen- und Schweins-Pöckelfleisch, wann vom Sontag was über geblieben, item Sülzen;

von Ostern bis Johanni: Sülzen und roh Speck;

von Johanni bis Ultimo 8bris: im anfang roh Speck, hernach zuweilen gekocht mit Wurtzeln oder Türksche Bohnen.

NB. Die Staatsgefangnen bey das rohe Speck, grüne Erbsen oder Türksche Bohnen, auch 1 a 2 mahl große Bohnen und bei dem gekochten Speck gelbe Wurtzeln.

Abends alle mit einander Käse.

Mittwochs: Mittags Klippfisch alle miteinander daß gantze Jahr durch:

Abends desgleichen oder Stockfisch, jedoch die Staatsgefangnen des Abends wie am Montage.

Donnerstags: Mittag von 1. 9bris biß Ostern: eben wie am Dinstage, aber auch zuweilen Ochsen- oder Schweins-Wildpret;
von Ostern biß Johanni: Schweinfleisch mit sauren Kohl, auch Sülzen und roh Speck;
von Johanni biß Ultimo 8bris: eben wie am Dienstage;
Abends Käse alle mit einander daß gantze Jahr durch.

Freytags: Mittags Stockfisch alle mit einander daß gantze Jahr durch;

Abends desgleichen, die Staatsgefangenen aber wie am Montage und Mittwochen.

Sonnabends: Mittag Hering, Abends Käse | daß gantze Jahr hindurch, die Staatsgefangenen aber des Mittags Krankensuppe und Fleisch und des Abends Pfannkuchen.

Alle mit einander bekommen wöchentlich ein jeder 1 Pfd. Butter und so viel Rockenbrodt, als sie essen können.

Von Pantzen, Roden und Felken Ende sollen die Staatsgefangnen auch wenigstens 1 mal des Mittags mit sauren Kohl haben,

ingleichen Ochsenfleischwürste, so solche gemacht werden, item Metwürste, so oft und so lange davon vorräthig ist.

Ueber die Zuspeise derer, so Küchen- und Gefangen-Kost bekommen, genau zu determiniren und wieviel zu jeder Mahlzeit genommen werden soll, weil solches unmöglich, indem die eine Zeit mehr Persohnen als zu anderer Zeit sind, überläßt man solches dem Oeconomo, umb darin so wie bißher zu verfahren.

Butter zum Stock- oder Klippfisch-Sauce vor die Gefangenen ist bishero 3 Pfd. verbraucht, wobei es auch ferner verbleiben kann.

Dito zu Pfannkuchen ist alle Sonnabend $1\frac{1}{2}$ Pfd. verbraucht oder in Rechnung gebracht, wobey es auch verbleiben kann.

Welche als Staatsgefangne sollen considerirert und gespeiset werden, steht dem Jahrverwaltenden Provisori zu, umb solche an den Speisemeister zu nominiren.

Hierunter gehören absonderlich der Speisemeister sampt seiner Frau und Kindern.

Krankenspeise besteht in folgendem:

des Sontags, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends
Fleisch-Suppe,

des Montags, Mittwochs und Freytags
Warmbier.

So wie es an die ersten hohen Festtage, in Weynacht, Ostern und Pfingsten, ingleichen an die 2 Communions-Tage, wie auch an die 2 Rentzelsche und 1 Baumanns Mahlzeit, auch Weynacht und Neujahrsabend, wie nicht weniger in Fastnacht und sonsten auch an andere Feste und Feyertage vordehm gehalten worden, dabey soll es künftighin auch sein verbleiben haben.

III. Die Disziplinarstrafen im Deutschen Zuchthaus.

„Es ist wahr, Zuchthausväter müssen einiges Ansehen haben, „sonst möchte es wohl um die Ordnung gethan sein, sagt Wagnitz; *) „aber wehe der Anstalt, wenn der Aufseher sie nur durch Härte oder auf „ähnliche Art erhalten zu können glaubt! Oft dehnt man diese ge- „gebene Gewalt sogar bis auf — die Weiber der Offizianten aus! „Man glaubt zwar den Mißbrauch ihrer Gewalt und mehreren Un- „ordnungen durch Instruktionen, die man ihnen, sowie den übrigen „Haus-Offizianten giebt, vorzubeugen, allein wie wenig ist das, was „man durch Instruktionen erzwingen kann. „Jede Bildungsanstalt, „sagt ein neuerer Schriftsteller, ist verloren, wenn nicht mehr dafür „geschieht, als man in irgend einer Instruktion sagen kann". Und „gerne möchte ich Zuchthäuser zu Bildungsanstalten machen".

Sehen wir uns diese „Bildungsanstalten" in Bezug auf die darin geltenden Disziplinarstrafen näher an, und beginnen wir hierbei ebenfalls mit dem Zuchthause zu Hamburg, so lesen wir bei Streng **) Folgendes:

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause war die Disziplinargewalt körperlicher Züchtigung unentbehrlich. Es wurde von diesem Strafmittel im Interesse der Disziplin zeitweise ausgiebiger Gebrauch gemacht. Das furchtbare Elend des 30jährigen Krieges hatte Generationen von Bettlern und Landstreichern heranwachsen lassen, die gänzlich abgestumpft und verwildert nur auf Hiebe reagierten. Im Vergleich mit dem mutwilligen Bettler des 17. Jahrhunderts ist der moderne, von der Bildung des 19. Jahrhunderts angehauchte Stromer ein Kavalier, der aus eigner Einsicht sich der Disziplin des Strafhauses unterwirft und ein in milderen Formen sich bewegendes Regiment ermöglicht. Nach der Fundationsordnung war auch den Beamten und Bedienten des Hauses ein Züchtigungsrecht eingeräumt. Die Züchtlinge sollten Fesseln tragen; der Schließer sollte alle Morgen, wenn die Glocke geläutet würde, die Thüren öffnen und die Helden (Blöcke) selber fleißig an ihre Beine schließen, des Abends soll er sie wieder in ihre Kojen bringen und abschließen. Diese Vorschrift scheint erst später in Vollzug gesetzt worden zu sein; 1677 wurde, weil die Gefangenen im untern Gang sich von dem Raspelmeister nicht wollten schließen lassen und rebelliert, solches im Kollegio ausgesprochen und beschlossen, daß ein Jeder nacheinander soll abgeprügelt werden und

---

*) a. a. O. Seite 43.
**) „ „ 53.

dann etliche Mal den Platz herum das hölzerne Pferd reiten. Als Disziplinarstrafe wurde Männern und Frauen, Armen und Züchtlingen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit ein Block an die Beine geschlossen. Auch die in der Fundationsordnung versuchte Unterscheidung bei Bestrafung der Armen und Züchtlinge trat in der Praxis bei Handhabung der Disziplinargewalt nicht merklich hervor. Entlassung aus dem Hause konnte nur gegen freiwillig eingetretene Arme als Strafe erkannt werden und wird in sehr vereinzelten Fällen erwähnt. 1709 wurde eine Arme wegen Verläumdung des Schuhmachermeisters aus dem Hause gejagt. Bei schweren Disziplinarvergehen waren die Strafen für Arme und Züchtlinge gleich. 1760 wurden 3 Arme, die wiederholt Branntwein eingeschleppt und sich betrunken hatten, je zweimal auf der Streichbank mit 3 Ruten wacker gestrichen und erhielten Blöcke an die Beine. 1736 wurde dem Jahrverwalter angezeigt, daß Züchtlinge im Komplott gewaltsamen Ausbruch beabsichtigten. Der Anzeiger wurde in eine lichte Koje gesetzt, um ihn vor der Rache seiner Komplizen zu schützen. Die Rädelsführer, vorgefordert, leugneten, gestanden aber, nachdem sie eine derbe Züchtigung empfangen und bekamen sofort vom Jahrverwalter die Strafe diktiert: sie erhielten auf öffentlichem Platze von allen Bedienten, ausgenommen den Speisemeister, Schreiber und Schulmeister einige Schläge mit dem Tagel, wurden auf das hölzerne Pferd gesetzt und mit 2 an den Beinen befestigten Blöcken dreimal um den Platz gezogen, mußten dann eine Stunde auf dem Pferde sitzen bleiben und kamen in die finstern Kojen; die anderen wurden auf der Streichbank gezüchtigt und in die finstere Koje gelegt. Entweichungen kamen häufig vor. 1732 entwichen 7 Züchtlinge mit ihren Blöcken zu gleicher Zeit durch die Pforte. Züchtigungen mit dem Tagel wurden von den Bedienten je nach vorkommender Gelegenheit mehr oder weniger reichlich verabfolgt. 1747 wurde allen Beamten und Bedienten verboten, Gefangene zu züchtigen, die nicht unmittelbar ihrer Aufsicht unterstellt seien. Züchtigungen an dem im Hofe aufgestellten Pfahle erfolgten gewöhnlich in Gegenwart aller im Hause befindlichen Armen und Züchtlinge; Züchtigungen auf der Streichbank auf dem Saale. Das Ausstreichen mit Ruten wurde auf entblößtem Rücken am Pfahl von Bedienten oder Gefangenen mit verhülltem Gesicht, Züchtigungen auf der Streichbank in den Arbeitssälen von Exekutoren mit unverhülltem Gesicht in gleicher Weise ad posteriora vollzogen.

Ein „Willkomm" scheint nur in einzelnen Fällen bei besonderer Empfehlung des Eingelieferten verabfolgt worden zu sein. 1728 wird vom Jahrverwalter erwähnt, daß ein eingebrachter Züchtling „wie gebräuchlich" sofort in die dunkle Koje gesetzt worden sei. 1742 wurde ein fremder Soldat, der die Wache beleidigt, durch Ratsdekret auf 6 Monate eingesetzt und vom Prätor dem Jahrverwalter empfohlen, ihn hartzuhalten und zu schwerer Arbeit anzusetzen. Der Jahrverwalter ließ den Eingelieferten sogleich mit dem Tagel bewillkommnen und einige Tage in die finstere Koje setzen.

Die Disziplinargewalt des Jahrverwalters und des Kollegiums erstreckte sich auch auf die Bedienten. Vögte wurden wegen Trunkfälligkeit, Ueberforderungen beim Einheben von Gebühren und anderer kleinen Dienstvergehen mit der finsteren Koje vom Jahrverwalter bestraft. 1734 ließ der Jahrverwalter einen Vogt, der trunkenen Mutes ein Schulmädchen, einer feinen Witwe Kind, als Bettlerin angegriffen und dadurch einen Auflauf auf der Straße verursacht hatte, fünf Tage bei Wasser und Brot in die finstere Koje legen.

Die Strafen im Zuchthause zu Torgau bestanden in Versetzung von leichteren Arbeiten zu schwereren, ferner in Isolierung mit Anschließen an die Kette bei Wasser und Brot, und in körperlicher Züchtigung mittels Karbatschen- und Rutenhieben. In Zwickau (jetzt Arbeitshaus) existierten ähnliche Strafen. Als jetziges Arbeitshaus bedroht es die Disziplinarvergehen mit Kostschmälerung, Beschränkung oder Entziehung des Arbeitsverdienstes, Arrest bei Wasser und Brot, Arrest, verschärft durch hartes Lager mit oder ohne Kostschmälerung, engem Arrest (in welchem der Arrestat stehen und sitzen, aber nicht liegen kann), körperlicher Züchtigung.

Im Zuchthause zu Gotteszell bei Gmünd herrschten ähnliche Strafen. Kostschmälerung, Vermehrung der Arbeit, unbequeme Schlafstätte, engerer Gewahrsam, Anlegung von Fesseln, körperliche Züchtigung. Letztere ist hier beschränkt, wie kaum anderswo (1832 bestand das Maximum, auf welches der Verwalter erkennen durfte, auf 15 Stock- resp. Rutenstreiche). Dafür aber haben die Aufseher das Recht, widerspenstigen oder unverschämten Gefangenen vier bis fünf Hiebe mit dem Rohrstocke (sogenannte Fanghiebe) auf den Rücken zu geben.

Eines Umstandes, der hinsichtlich seiner Folgen zu dem Kapitel „Strafen" gehört, möchte hierbei erwähnt werden — es ist die Anwendung des Beschwerderechts der Gefangenen. In „Röckel, Das Zuchthaus zu Waldheim", kann man nachlesen, daß zur Zeit des Hauptmann Christ der Grundsatz herrschte, es dürfe ein Gefangener **nie** recht haben. Folglich war die Beschwerde unbegründet, folglich mußte sie bestraft werden. In demselben Werke (Seite 258 flg.) lesen wir eine nähere Erläuterung der Strafen. Beginnen wir bei der „Krankenkost 3. Klasse". Sie bestand aus 6 Lot Semmel in warmem Wasser, auf dem einige Fettaugen schwammen, und diese 6 Lot wurden früh, mittags und abends in Portionen zu je 2 Lot verabreicht. Die Wirkung einer vierwöchentlichen Kur dieser Art war im günstigsten Falle ein jahrelang währender Heißhunger — vielen jedoch ward sie zur **Todesstrafe.** Enger und Dunkelarrest erklären sich von selbst. Zur Verbüßung des Lattenarrestes hatte man einige Zellen sehr kunstvoll hergerichtet. Sowohl der Boden als die Wände waren mit so ∧∧∧ geformten Latten aus hartem Holze bedeckt. Der zu dieser Strafe Verurteilte mußte auch noch dünnes Gewand ohne Ledersohlen anziehen, um dem Einschneiden der scharfen Kanten, wo er immer lehnte und stand, besser ausgesetzt zu

sein: Es sind bei dieser Strafe zehntägige Verurteilungen vorgekommen, auch gegen weibliche Gefangene wurde sie vollstreckt.

Zum Krummschließen diente ein niederer Käfig. Der Mann wurde mit der rechten Hand an den linken Fuß gefesselt und dann in jenen Käfig gesperrt. Das „Klotztragen" bestand darin, daß der Bestrafte mittels einer längeren Kette einen Holzklotz von verschiedenen Schweren an dem Fuß befestigt erhielt, den er, sobald er gehen wollte, im Arme tragen mußte. Diese Strafe ward unter Heink sehr häufig über die weiblichen Gefangenen verhängt. Der „Springer" war eine beide Füße verbindende Kette, die dem mit dieser Strafe belegten Züchtling nur ganz kurze Schritte zu machen erlaubte.

Wie beispielsweise die Lattenstrafe wirkt, möge aus Folgendem erhellen: Ein mit epileptischem Nervenzucken behafteter Schneider*), der infolge dieses Nervenzustandes leicht erregter Natur war, geriet beim Spaziergang infolge der groben Aeußerung eines Aufsehers (der kurz nachher wegen ähnlicher Krankhaftigkeit entlassen werden mußte) dermaßen außer sich, daß er den Aufseher anfiel, was indessen keine Folgen hatte, da der Schneider schnell überwältigt wurde. Der Aermste, „Tappelfritze" genannt, mußte für dieses Verbrechen zehntägigen Lattenarrest abbüßen. Er ertrug diese Folter in dünner Kleidung und bei ausnahmsweise strenger Winterkälte, mußte aber nach Abbüßung der Strafe gleich auf die Krankenstube gebracht werden, wo er am dritten Tage **starb.**

Ein Mitgefangener, Rechtskandidat Moritz Kirbach, hatte durch fleißige Arbeit sein Pensum überschritten, um auf solche Weise freie Zeit zum Lesen zu gewinnen. Er lieferte daher, — mit Bewilligung seines Aufsehers — nur das vorgeschriebene Quantum ab und hob das Uebrige auf, bis diese Ersparnisse vielleicht einen halben Tag decken mochten. Ein anderer Aufseher entdeckte diesen Vorrat, erstattete Anzeige beim Direktor, und dieser ließ zur Strafe dem Kirbach den „Springer" anlegen. Kirbach mußte den Springer tragen, bis die Fußeisen ihm die Haut abgeschunden und eine bis auf die Knochen reichende Eiterung erzeugt hatten, sodaß der Arzt auf Abnahme der Eisen drang.

Diese Beispiele dürften genügen. Wir haben schon gesagt, daß diese Art der Behandlung sicherlich am wenigsten geeignet ist, die Erfüllung des auf Besserung des Züchtlings gerichteten Strafzwecks zu erreichen. Das sehen wir am deutlichsten an den vielen Rückfällen.

In den Jahren 1833 bis 1842 kamen von 1914 männlichen und 441 weiblichen Gefangenen 272 männliche und 14 weibliche Personen als Rückfällige ins Zucht- und 56 resp. 5 Personen ins Arbeitshaus. Unter Rückfälligen verstehen wir nur solche, die wegen gleicher oder ähnlicher Delikte abermals zu Zuchthausstrafen verurteilt werden. Es wäre nun weit gefehlt, gerade diese als „Un-

*) Röckel, a. a. O S. 340.

verbesserliche" zu bezeichnen. Oft ist es der heute, durch die Vergangenheit (dem Aufenthalt im Zuchthause) noch verschärfte und erschwerte Kampf ums Dasein, der den ehemaligen Züchtling mit dem Strafgesetze abermals in Konflikt bringt. Er bekommt keine Arbeit, ist in Not, stiehlt ein weniges — und der Rückfall ist da. Der Aermste, der „Rückfällige," wandert abermals ins Zuchthaus, um dort — besser zu werden. Ebenso muß aber auch bestritten werden, daß die Nichtrückfälligen deshalb gebessert worden sein müßten, wenn anders die sittliche Besserung nicht etwa, wie es auch heute noch der Fall zu sein scheint, in der verstandesgemäßen Befolgung der Kriminalgesetze, und der Beachtung der strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen jene, sondern vielmehr in der gewollten Anerkennung der Sittengesetze und in dem Willen, sie zu befolgen, besteht. Eine solche Besserung dürfte vom Zuchthause selten erzielt — vielleicht auch gar nicht verlangt werden.

Wie übrigens, trotz der auf Niederdrückung jeglichen Ehrgefühls gerichteten Behandlung der Züchtlinge, in diesen doch oft genug der Keim zum Willen einer sittlichen Widergeburt, zur Sehnsucht nach dieser in den Züchtlingen schlummert, wie diese oft genug von der Qual des Verzweifelns an sich selbst gefoltert werden, beweist*) der Ausspruch eines Züchtlings, der zum vierten Male die Anstalt betreten hatte. Zähneknirschend und mühsam die Thränen zurückhaltend sagte der Mann: „Hier kann man ja nicht besser werden! Zuerst behandeln sie einen wie ein wildes Tier; dann fürchten sie sich vor einem, wie vor einem wilden Tier, und zuletzt wird man zum wilden Tiere und zerreißt, was man kann!" Einen Einblick in die Resultate der Behandlung der Züchtlinge giebt übrigens noch folgende Aufstellung von Röckel. **)

In dem Jahrzehnt von 1851—1861 wurden (ohne die politischen Gefangenen) in das Zuchthaus zu Waldheim eingeliefert: 2066 Männer. Entlassen wurden im Jahre 1860 1220 Männer — frühere Züchtlinge, aber in verschiedenen Strafanstalten eingeliefert 191 Männer, also nicht weniger denn 87 Prozent.

Von den obengenannten 2066 Männern waren bereits vorbestraft 1436, also 70 Prozent. Das Verhältnis stellt sich nun folgendermaßen:

70 Prozent Derjenigen, ***) die das Zuchthaus in 10 Jahren aufnahm, waren vorbestraft, aber **87** Prozent von denen, die es in einem Jahre entlassen, wurden Rückfällige.

Demgegenüber leistet sich Jakobs ****) folgende Sätze:

---

*) Röckel, a. a. O. Seite 273.

**) a. a. O. 273.

***) Von diesen 2066 Züchtlingen hatten sich über **80** Proz. gegen das Eigentum vergangen, und von diesen wieder waren 74 Prozent bereits vorbestraft!

****) Jakobs, Die Besserung des Verbrechers 2c., Düsseldorf, Seite 92.

„Dann ist auch die zu humane Behandlung in den Gefängnissen „und Strafanstalten eine Ursache des Rückfalls. Manche Verbrecher „haben leider keine Furcht und Scheu mehr vor dem Zuchthause. (In „einer Note bemerkt Jakobs mit deutlicher Genugthuung, daß der Herr „Minister des Innern verschärfte Maßregeln gegen Rückfällige ange- „wendet habe, und in einer zweiten Note tritt er dem Verlangen nach „Bewilligung gymnastischer Uebungen (zur Förderung und Erhaltung „der Gesundheit der Züchtlinge) entgegen, indem er sagt: „Mit dem- „selben Rechte wie für Turnen könnte man auch für Kegelschieben „und Billardspielen in der Strafanstalt plaidieren.) „Deshalb scheint eine intensivere Bestrafung der Rückfälligen wohl not- „wendig, ja selbst der **Willkomm** mit einer mäßigen Zahl „**Peitschenhiebe** würde für nicht unangebracht zu halten „sein; jedenfalls dürften geradezu wunderbare (!) prophilaktische Erfolge „durch eine solche Maßregel erzielt werden."

Und ferner:

„Warum sollen*) z. B. rückfällige Diebe, die, 20—30mal be- „straft, immer wieder vom neuen am Eigentum des Nächsten sich ver- „greifen, nicht lebenslänglich eingesperrt und unschädlich gemacht werden?"

Und nun zum Schluß:

„Ich selbst habe einer solchen Prügelexekution beigewohnt; **) „daß es eine schreckliche, ich möchte fast sagen, barbarische Strafe „ist, gebe ich zu; dieselbe zieht bei öfterer Wiederholung „sogar" „schlimme Folgen für die Gesundheit und das Leben des Sträflings „nach sich; trotzdem ist „nicht einzusehen" (!), warum denen, „die einen Beamten oder überhaupt einen Mitmenschen an Leib und „Leben gefährden und verletzten, nicht mit derselben Münze heimgezahlt „werden soll. Es giebt Insassen, auf die kleinere Strafen absolut „keinen Eindruck machen, für die giebt es kein anderes Bändigungs- „mittel mehr als die Peitsche . . (Seite 47) so halte ich doch dafür, „daß solchen Rohheiten sowohl im Strafgesetze wie im Straf- „vollzuge mit energischen körperlichen Strafen entgegen- „gewirkt werden müsse."

Daß nach dieser Ausführung Jakobs insbesondere für körperliche Züchtigung jugendlicher Uebelthäter eintritt, bedarf kaum noch der Erwähnung. Wer nun, wird der Leser fragen, ist Jakobs, der „nicht einsieht", warum nicht eine Roheit durch eine andere vertrieben werden sollte? Vielleicht ein Löbenbändiger? Oder doch wenigstens ein Zuchthausdirektor? zum mindesten der Inspektor irgend eines ost- elbischen feudalen Rittergutes! — weder der eine noch der andere. Jakobs, der Verfasser der oben angeführten Zitate, ist ein **Seelen- hirt,** ist der Strafanstaltsgeistliche in Werden an der Ruhr!

---

*) Jakobs, a. a. O. Seite 91.
**) „ „ „ „ 46.

Dieser kurze Ueberblick zeigt uns als hauptsächlichste Disziplinarstrafe:

Die körperliche Züchtigung.

„Strafen hält man für das beste und wirksamste Mittel, „Ordnung unter den Gefangenen zu erhalten, von Verbrechen abzu„schrecken und wo möglich Besserung hervorzubringen. Daher läßt „man oft und mit Kraft die Karbatsche über und um sie schwingen „und würde vielleicht den Tag für verloren achten, an dem nicht „eine Exekution vollzogen wäre.

„Uebrigens giebt man gern zu, daß bisweilen manchen hie „und da zuviel geschähe, und daß bisweilen Verzweiflung einen „Selbstmord befördern. Aber — dafür, sagt man, sind sie Straf„fällige, und dafür ist der Zuchtmeister, daß er züchtigen soll ꝛc. ꝛc. *).

Wir haben diese Sätze aus „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland" von H. B. Wagnitz (Halle 1791) wörtlich zitiert, um zu zeigen, daß die Klagen über Körperstrafen so alt sind, so lange es eine Kriminaljustiz giebt. Wie schon früher gesagt, sind im allgemeinen die Haft-, (Isolierhaft-, Gefängnis-, Arbeitshaus-, Zuchthaus-)strafen, im besonderen die Körperstrafe nur als Modifikationen der früheren fast ausschließlichen Körperstrafen zu betrachten, aber ihre Entwickelung ist eine sehr, sehr langsame, und die späteren Zeilen zeigen, wie sehr die oben zitierte Klage von Wagnitz — noch dazu eines Mannes, der bei alledem in seinen Vorschlägen für „zweckmäßige Einrichtung der Zuchthäuser" **) eifrig für die Prügelstrafe eintritt — auch in jüngster Zeit berechtigt gewesen sein mag. Denn trotz der Kautelen, die — nicht durch Landes- oder Reichsgesetze, sondern von den resortierenden Ministerien — vorgesehen werden, ist es absolut unmöglich, die Zahl und insbesondere die Kraft der Schläge so zu bemessen, daß ein Nachteil für die Gesundheit der Gezüchtigten unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

Derselbe Verfasser sagt weiter ***): „Sachsen (Chursachsen) hat „sich von jeher durch ‚mancherlei nützliche Anstalten', insonderheit durch „seine Zucht- und Arbeitshäuser berühmt gemacht". Und der von Wagnitz zitierte Leonhardi behauptet in seiner ‚Geographie der sächsischen Lande', Bd. I, S. 56: „Im ganzen genommen sind die Zuchthäuser „im Churfürstentum Sachsen mehr eine Wohlthat denn eine Strafe „für die Züchtlinge". Es wäre ein Verstoß gegen unsere publizistische Pflicht, wollten wir jene „Wohlthaten" der Vergessenheit anheimfallen lassen.

Als Strafen im Zuchthause Waldheim ****) werden angeführt: Peitsche, Fiedel, Weife, Brezel, Tollstein, Kette, Beineisen, Gefängnis,

*) Wagnitz a. a. O. Seite 47 flg.
**) „ „ „ 192 „
***) Wagnitz a. a. O. Seite 225 flg.
****) „ „ „ 236 „

Verlängerung der Gefangenschaft. „Auch nimmt man*) bei der „Anwendung dieser verschiedenen Strafmittel sehr auf das Verbrechen „und den Charakter des zu Bestrafenden Rücksicht . . . nur dies, daß „man die Strafen der Peitsche am Pfahl immer solange aufschiebt, bis „mehrere zusammen kommen und sie dann an Vielen zugleich ausüben „läßt, will mir nicht gefallen, ebenso wenig, als die sogenannte „Patsch-„hand" („Willkomm"). Als Beweis übrigens dafür, daß man — in damaliger Zeit wenigstens — recht gut gefühlt hat, wie die Zuchthausordnungen durchaus nicht einwandsfrei seien, möge nachstehende „Urphede" zeigen, die jeder Sträfling bei seiner Entlassung zu geloben hatte. **): Als müsset Ihr vorher geloben und versprechen:

„Daß Ihr dieser allhier erlittenen Strafe halber, und was Euch sonst begegnet, weder an Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen höchster Person, noch an dem Churfürstl. Hause, sowohl deren Landen und Leuten . . . weder mit Worten noch mit der That selbst rächen, eifern und ahnden, noch, daß solches durch andere geschehen und ausgeübet werden möge, anstiften oder gestatten wollet 2c. 2c. ***)

Die körperliche Züchtigung ist unter dem Eindrucke der wachsenden Zeitströmungen mannigfachen Wandlungen unterworfen gewesen. Daß sie ausschließlich nur Disziplinarstrafe — und als solche kommt sie ja für uns in Betracht — ist, gehört der neueren Zeit an. So war die körperliche Züchtigung in Württemberg durch Gesetz vom 17. Juni 1853 als Ordnungsstrafe gegen Strafgefangene unter gewissen Beschränkungen gestattet. Bei Leuten unter 16 Jahren darf die Zahl von 25 Streichen nicht überschritten, und da, wo sie mehr als 15 beträgt, muß sie in 2 Abschnitten vollzogen werden. ****) In allen Fällen geschieht die Vollziehung nur nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Hausarztes, sowie in Gegenwart der Oberaufseher, des ältesten Aufsehers und des Hausarztes oder Wundarztes.

Die Exekution durch einen Aufseher hat in der Regel vormittags, unter keinen Umständen aber in den nächsten 3 Stunden nach eingenommenem Mittagessen, zu geschehen.

Das Werkzeug ist bei erwachsenen männlichen Gefangenen ein 3′5″ langer, 6—7‴ dicker Haselnußstock, bei Frauenspersonen und bei Leuten unter 16 Jahren ein 3′ langes und 3—4‴ dickes spanisches Rohr. Die Bekleidung der zu züchtigenden Person besteht bei beiden Geschlechtern außer dem Hemde und den Strümpfen in leinenen Unterbeinkleidern. Der Delinquent wird auf eine Schramme gelegt, welche mit

*) Wagnitz a. a. O. Seite 236 flg.
**) „ „ „ „ „ 242.
***) Zuwiderhandlung wird zufolge „gnädigster" Generalis mit ein Jahr Zuchthaus bedroht.
****) E. Zeitter, die Kgl. Württembergische Strafanstalt in Schwäbisch-Hall, Seite 55.

einem wollenen Teppich bedeckt ist, im Fall der Widerspenstigkeit 2c. in den Bock gespannt.

Von 1856 bis 1863 ist übrigens eine solche Exekution nicht mehr vorgekommen, dagen sind in den Jahren

1839/40	—	männliche	und	2	weibliche
1840/41	9	„	„	6	„
1841/42	13	„	„	3	„
1842/43	28	„	„	4	„
1844/45	52	„	„	7	„
1845/46	42	„	„	7	„
1846/47	7	„	„	11	„
1847/48	9	„	„	—	„

in Summa also 160 „ „ 40 „ Personen während der Zeit von 10 Jahren körperlich gezüchtigt worden. In den Jahren 1848—1854 erlöschte die Prügelstrafe ganz, sodann ward sie 1854—1856 an zwei männlichen und einer weiblichen Person*) vollzogen — sodann nicht wieder.

Für das Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmund bestimmte das Gesetz als Maximum die Zahl von 25 Streichen und verlangte außerdem, daß auf diese Zahl nur von der oberaufsichtsführenden Behörde, der Strafanstalten-Kommission, erkannt werden dürfe. Die Züchtigung geschah mit Haselstöcken oder dem „Farrenschwanz" bei Männern, mit Ruten bei Weibern durch die Aufseher. Außerdem hatten die Aufseher die Erlaubnis, in gegebenen Fällen mit einem dünnen spanischen Rohrstocke vier bis fünf Hiebe auf den Rücken (Fanghiebe) zu verabreichen.

In dem Zuchthause zu Torgau bestand die körperliche Züchtigung in Karbatschen- und Rutenhieben, im Zucht- und Arbeitshaus zu Zwickau (jetzt nur Arbeitshaus) in Peitschenhieben und Hieben an der Säule**)

Eine Musteranstalt scheint das Zuchthaus zu Leipzig gewesen „zu sein. „Unnütze Härte und Grausamkeit, die nicht bessern, und „welche vor 20 Jahren noch herrschten, sind abgeschafft. Kein Züchtling wird beim Eintritte mit der sogenannten Willkommensstrafe belegt, „und er kann seine Strafzeit hindurchbringen, ohne einen Hieb zu „bekommen.***)

Die Schläge werden dort mit einem starken Ochsenziemer auf den Rücken gegeben.****) Das mehr oder weniger der Entblößung des Oberkörpers, die Anzahl und die Kraft der Schläge richtet sich nach der Art des Vergehens, 6—20 Schläge, „drüber nicht leicht". Bei schweren

*) Zeitter, a. a. O. Anhang VI.

**) Wagnitz a. a. O. Seite 267. Nähere Bestimmungen über zuverlässige Zahl der Schläge 2c. vermissen wir hier.

***) Wagnitz a. a. O. Seite 275.

****) „ „ „ 278. Er bemerkt hierzu: Es herrsche hierbei soviel Menschlichkeit und Gelindigkeit als möglich ist.

Vergehen bekommt der Uebelthäter die Schläge an einer Säule stehend, an die er angeschlossen wird. Einige Hiebe kann auch der Zuchtmeister selbst austeilen. Ausgenommen vom Schlagen sind gebrechliche Personen, bei denen man die Schläge für unschicklich findet und auch bisweilen Weibspersonen. Doch sind Schläge immer das gewöhnlichste Zuchtmittel.

Im Zuchthause zu Brieg gab es Peitschenhiebe und zwar namentlich wegen nicht geleisteter Arbeit, während in dem zu Jauer das Schlagen mit dem Ochsenziemer — meist an der Säule — gebräuchlich war. Bei kleineren Vergehen hatten die Züchtlinge den Vorzug, vom Inspektor 8—10 Peitschenhiebe zudiktiert, oder von den Zuchtknechten 2—3 Hiebe ohne weiteres appliziert zu bekommen. Auch „Willkomm“ und „Abschied“ war vorgesehen!

Es würde wohl zu weit führen, wollten wir alle Zuchthäuser, wie sie waren und sind, nach dieser Richtung hin durchgehen. Wenn wir aber jetzt zu Waldheim zurückkehren und die Zustände, wie sie gerade in diesem Zuchthause herrschten, ausführlicher schildern, so folgen wir hierbei hauptsächlich dem Einflusse eines kritischen Satzes, der bei aller Kürze und Trockenheit ganze Bände redet: „Die Körperstrafe „ist in vielen deutschen und außerdeutschen Staaten abge„schafft, besteht aber z. B. in Oesterreich, **Sachsen** und „Hannover .... Ohngeachtet, daß das Maximum von **90** „**Streichen,** welches in Sachsen dermalen gesetzlich zulässig war, im „neuen Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 auf **60** herabgesetzt „worden ist, geht die sächsische Gefängnisgebahrung in Bezug auf „die Ausdehnung dieses Strafübels (körperliche Züchtigung) noch „immer am weitesten“.*)

„Welchen maßlosen Gebrauch man von den körperlichen Züchtig„ungen machte, möge daraus entnommen werden,**) daß — während „z. B. im Jahre 1857 in sämtlichen englischen Strafanstalten bei „einem Bestand von 19 100 Gefangenen nur 237 Männer mit Hieben „bestraft wurden, es aber seit Menschengedenken niemand beigekommen „war, ein Weib schlagen zu lassen — in dieser einen Strafanstalt „Sachsens (im Zuchthaus zu Waldheim) bei einem durchschnittlichen „Bestand von 800 bis 1000 Gefangenen die Zahl der jährlich aus„geteilten **Ruten-** und **Stockhiebe 20000** und **25000** zu „betragen pflegte, und von 100—150 Frauen in der Regel 60—70 „diese Strafart teilten. Es gab Zeiten während meines Dortseins, wo der sog. „Schimmel“, auf den die zu Hieben Verurteilten geschnallt wurden, den ganzen Tag über nicht leer stand und die mit den Exekutionen beauftragten Aufseher, wozu man stets die **kräftigsten** nahm, des Abends klagten, daß sie sich wie ge-

*) Dr. Jul. Weiske, Reichslexikon, Bd. 10, Seite 590.
**) Röckel, Sachsens Erhebung und das Zuchtshaus zu Waldheim, Frankfurt a./M. 1865 Seite 261.

rädert fühlten*) Die Exekution vollzog stets ein Aufseher, ob die zu züchtigende Person ein Mann oder ein Weib war, es kam wohl vor, daß selbst der Vorschrift, leinene Beinkleider anzulegen, nicht stets genügt wurde, und wie leicht die Insassen dazu kommen konnten, geprügelt zu werden, möge folgende Blumenlese aus der bereits zitierten Schrift **) ergeben:

Zwei Gefangene hatten unter Aufsicht eines Soldaten ***) im Garten eine Arbeit zu verrichten. Der Soldat zeigte beide an, sich heimlich etwas zugeflüstert zu haben. Sie leugneten, Zeugen für diese furchtbaren Verbrechen waren nicht da und — demnach wurden sie Jeder zu **40 Stockhieben** verurteilt.

Ein Maler aus Böhmen, der an dem fixen Wahne litt, der Direktor der Anstalt, Hauptmann Christ, stelle ihm nach, hörte ihn die Treppe heraufkommen. Er schrie „Hilfe! Mörder!" und dafür schlug der Direktor ihn mit Fäusten, stieß ihn mit den Füßen und ließ ihm **30** Stockhiebe geben. „Aber ich war doch gerettet!" meinte der Unglückliche, und der Berichterstatter†) fügt hierzu: „Ich selbst hatte da„mals das furchtbare Schreien und Toben im gegenüberliegenden Hause „gehört. Der Unglückliche wurde noch öfters in dieser Weise miß„handelt, bis ihn der Tod aus aller weiteren Angst erlöste".††)

Ein politischer Insasse erhielt wegen eines Vorhaltes, den er dem Direktor Heink machte, zehn Stockhiebe. Dieser Herr Heink liebte es überhaupt, in nachdrücklichster Weise das Stockregiment zu führen — vermuthlich um das wahr zu machen, was er einst zu Röckel †††) stolzerfüllt gesagt hatte: „Von meiner Leitung dieser Anstalt wird man durch ganz Europa sprechen". Und so wundern wir uns auch nicht, wenn wir in Röckels Schrift††††) lesen, daß die Stöcke in großen Partien bezogen wurden, daß weder Sonn- noch Feiertags die Vollstreckung der Prügelexekutionen unterbrochen wurde, ja daß selbst am 1. Weihnachtsfeiertage Leute dazu abgeführt wurden, um dann zerschlagen zurückzukehren. Daß die Geistlichkeit hiergegen **keinen Einspruch** erhob, darf nicht verschwiegen bleiben.

*) In jener Zeit war mit dem sächs. Strafgesetzbuch von 1855 als Strafverfügung der sogenannte „Willkomm" eingeführt worden, wonach jeder Rückfällige **60 Stock-**, oder wenn es ein Weib war, **60 Ruthenhiebe** erhielt. Dieser „Willkomm" ist durch das R. St. G. B jetzt beseitigt.

**) Röckel, Sachsens Erhebung und das Zuchthaus zu Waldheim.

***) a. a. O. Seite 256.

†) Röckel a. a. O. Seite 306.

††) Hauptmann Groß ward wegen Geistesumnachtung bald darauf aus der Anstalt entfernt; ihm folgte, mit der provisorischen Leitung vertraut, der Direktor des Landes-Gefängnisses zu Hubertusburg, Hauptmann von Bünau. Dieser ward dann vom ehem. Polizei-Aktuar Heink abgelöst.

†††) Röckel a. a. O. Seite 306.

††††) Röckel a. a. O. Seite 326.

Was übrigens den barbarischen Brauch des „Willkommens" — wofür nicht der Zuchthausdirektor sondern das Strafgesetz verantwortlich war — betrifft, so diene als Kritik folgender Vorfall: Ein schon oftmals wegen kleiner Diebereien bestrafter **älterer Mann** sollte den „Willkomm", also **60 Stockhiebe** erhalten. Während dieser Exekution sagte er zu dem aufsichtsführenden Oberbeamten: „Ach lieber Herr, das hilft ja alles nichts; übers Jahr bin ich doch wieder da, denn draußen nimmt mich Niemand auf, giebt mir Niemand etwas, und will ich nicht verhungern, so muß ich eben stehlen".*)

Ein Knabe hatte eine Stachelbeere im Garten vom Boden aufgehoben und gegessen — er erhielt neun Kantschuhiebe.**)

Ein alter höherer Bergwerksbeamter (wegen Unterschlagung detiniert) hatte eine Birne aufgehoben und in die Tasche gesteckt. Er wurde von der Thorwache angezeigt und in Arrest gebracht, wo er noch in derselben Nacht sich erhenkte, um der sicheren Prügelstrafe zu entgehen. ***)

Zwei Gefangene, die durch die Wand sich unterhalten hatten, wurden zu je **25 Stockschlägen** verurteilt. Die Exekution geschah öffentlich.†) Alle Gefangenen mußten vor die Thür treten, und nun ging die Bestialität vor sich. Mit aller Macht holte der zum Folterknecht degradierte Aufseher aus, nach jedem Streich eine fast minutenlange Pause, um durch den zweiten Hieb die Nachwehen des ersten nicht abzukürzen. Ueber eine halbe Stunde währte dieser scheußliche Auftritt.

Ein zu lebenslänglichem Zuchthaus (wegen Mordes) verurteilter Mann††) sollte wegen groben thatsächlichen Widerstandes und Bedrohung **60 Stockhiebe** und zwar — mit Ausnahme der Isolierten — in Gegenwart aller Gefangenen empfangen. Die Bank ward im großen Speisesaal aufgestellt, und vor den versammelten Bewohnern der Anstalt und den meisten Oberbeamten — auch der Direktor und selbst der Pastor (!) fehlten nicht — erprobten nacheinander drei der stärksten Aufseher ihre Kraft an dem Züchtling. Als er endlich losgeschnallt wurde, blieb er mit geschlossenen Augen liegen. Da befahl Heink, ihm, wenn er binnen einer Stunde nicht aufgestanden sei, **noch weitere sechzig Hiebe** zu geben. Er erhob sich indessen noch rechtzeitig und wanderte dann auf längere Zeit in den Arrest.

Es muß hierbei erwähnt werden, daß das Ministerium derlei öffentliche Exekutionen untersagte, nachdem es in Erfahrung gebracht hatte, daß bei dieser schmählichen Exekution mehrere Gefangene ohnmächtig geworden waren.

---

*) **) ***) †) Röckel a. a. O. Seite 336 flg.

††) Diese wie die nachstehende Episode sind ebenfalls der angezogenen Schrift von Röckel entnommen.

Ein Pole, Offizier in der ungarischen Armee, war auf Weisung aus Wien in Leipzig verhaftet und dann als Korrektionär in Waldheim detiniert worden. Er sollte nämlich Mierowslawski heißen, während sein Paß auf den Namen Baddiczky lautete. Als er sein Arbeitspensum nicht erreichte, erhielt er **sechzig Stockhiebe.** Diese hätte er sich allerdings ersparen können, sobald er gestand, der gesuchte Mierowslawski zu sein. „Das kann ich nicht, es ist nicht wahr", gab der Pole zur Antwort, und er bekam die 60 Hiebe. Acht Tage später stand er unter gleicher Anklage vor dem Direktor: „**Sechzig Stockhiebe,** wenn er sich nicht als Mierowslawski bekennen will!" Dieses Mal rettete ihn der Arzt, da die Wunden von seiner ersten Mißhandlung noch **offen** waren. Dafür erhielt er Krankenkost dritter Klasse; **6 Loth Semmel täglich in warmem Wasser,** die ihn derart entkräftete, daß der Arzt bei diesem Anblicke die Hände zusammenschlug. Indessen thun konnte der Arzt nichts dagegen: „erst wenn ein Gefangener in nachweisbarer Folge der Strafe das **Leben eingebüßt habe,** könne der Arzt mit einer Vorstellung sich ans Ministerium wenden."

Unter dem Drucke solcher Leiden kam der Pole, der schon früher — weil er einen Gefangenen „lächelnd begrüßt" — **zehn Stockhiebe** erhalten hatte, auf den unglücklichen Einfall, sich durch Angabe eines fremden Namens vor weiteren Verfolgungen schützen zu wollen. Jetzt war er ein „Lügner" und — erhielt **abermals sechzig Stockhiebe.** (Nach jahrelanger Haft ward er nach Rußland ausgeliefert, ist aber in Breslau entflohen.)

Ein politischer Gefangener, Schneidermeister Beyer aus Geyer, erhielt erst am 3. Januar seine bereits am Neujahrstage eingegangene Begnadigung angekündigt: Als er sich nun vom **Pastor Dietrich** verabschieden wollte, hielt dieser ihm eine furchtbare Strafpredigt über die Schlechtigkeit und Gottlosigkeit aller politischen Missethäter. Wir begreifen, daß Beyer für die Salbadereien des frommen Herrn wenig Intresse hatte, wir finden es ganz gerechtfertigt, wenn er sich verteidigte und über die Willkür beklagte, daß er schon seit drei Tagen begnadigt, und doch noch nicht in Freiheit gesetzt worden sei. Aber ebenso wenig wundern wir uns darüber, daß Pastor Dietrich, der **wackere Verkünder des Christentums,** den armen Schneider beim Direktor denunzierte, und ganz selbstverständlich ist es nach den vorangegangenen Schilderungen, daß Beyer, der bereits freie Mann, zu **40 Stockhieben** verurteilt wurde. Die angezogene Schrift berichtet nicht, ob der fromme Pastor der Mißhandlung beigewohnt hat. Heink selbst aber nebst einigen Oberbeamten wohnten der Exekution bei, die öffentlich auf der Schneiderfaktur, welcher Beyer angehört hatte, stattfinden sollte. Er ward auf die Bank geschnallt. Beim **sechsten Hieb schon sprang das Blut hoch auf, und mit Wunden bedeckt** wurde der Mißhandelte dann noch auf die Latten gekettet,

wo er auf längere Zeit die Besinnung verlor. Erst am nächsten Tage erhielt er die Freiheit.

Doch genug mit diesen Beispielen einer Strafvollstreckung, wie sie barbarischer nicht gedacht werden kann. Es mag sein, daß anderwärts die Handhabung der Disziplinarstrafen nicht, oder doch nicht in dem hohen Maße sich auf körperliche Züchtigung erstreckte*) — so wurde die körperliche Züchtigung durch Gesetz vom 12. Mai 1848, sowohl als Kriminal- wie als Disziplinarstrafe, abgeschafft — immerhin hat sie bestanden und besteht auch noch.

Wir verweisen hierbei auf den Anhang: Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim. Da in derselben von dem „Willkomm" nicht mehr die Rede ist, so darf angenommen werden, daß sie erst nach 1855 entstand, und es liegt ferner die Annahme nahe, daß sie auch jetzt noch zu Recht besteht. Wir sind der Frage des Strafvollzugs der Zuchthausstrafen in neuester Zeit um deswillen nicht näher getreten, weil zu erwarten steht, daß, nachdem wir seit nahezu dreißig Jahren ein deutsches Strafgesetzbuch, seit zwanzig Jahren eine deutsche Civil-, Konkurs- und Strafprozeßordnung haben, man es nun doch einmal an der Zeit finden wird, ein deutsches Strafvollzugsgesetz zu erlassen. Ein solches macht sich dringend nötig. Einmal schon der einheitlichen Strafwirkung wegen an sich, denn mit Recht sagt Fr. v. Liszt**) „Drei Jahre Zuchthaus in der einen Anstalt und die gleichbemessene Strafe in der anderen Anstalt können ganz verschiedene Strafen sein." Dann aber auch im Interesse der Gerechtigkeit. Ein so wichtiger Bestandtheil der Rechtspflege, wie der Strafvollzug es ist, darf nun- und nimmermehr der unkontrolierbaren Willkür ministerieller Verordnungen unterliegen, und je eher dessen reichsgesetzliche Regelung erfolgt, desto besser ist es, nicht allein für die Verbrecher selbst, sondern nicht minder auch für die gesammte Gesellschaft, von der das einzelne Individuum als solches wohl, nimmer aber als integrierender Bestandteil getrennt werden kann!

Wenn wir die Vermutung aussprechen, daß in vielen deutschen Zuchthäusern auch heute noch die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe bestehe, so möchten wir u. A. auf einen Bericht der „Grenzboten" hinweisen. Dort lesen wir Folgendes:

„Ich wurde (im Zuchthause zu R. in P.) in die Zelle eines „Schauspielers geführt. Außer dem ängstlichen Blick und dem „bleichen Gesicht fielen mir an dem Manne Würgstreifen am Halse „und blaunterlaufene wunde Flecke an den Handgelenken auf. Außer- „halb der Zelle teilte der Führer denn auf Befragen mit, daß K.

*) Röckel sagt a. a O. Seite 272.: „Bekanntlich ist Sachsen eines der wenigen Länder Europas, welches im Kultus des Haselnußstockes mit Mecklenburg wetteifert und auch dem weiblichen Geschlechte dessen Segnungen nicht vorenthält."

**) Strafgesetzgebung der Gegenwart, I. Bd.: Das Strafrecht der Staaten Europas von Fr. v. Liszt, Seite 20.

„wegen versuchten Ausbruchs gezüchtigt worden sei, daß er sich „später in einer Zelle habe erhängen wollen, und daß die wunden „Stellen am Handgelenk von den Handschellen herrührten, die ihm „allnächtlich angelegt würden, und ‚wohl nicht allzubequem sitzen „möchten'. K. hat von der „Konferenz", die aus dem Ober„beamten, dem **Pastor** und dem Lehrer besteht, **dreißig** Hiebe „zudiktiert bekommen, nach eingegangenem Bericht an die Oberbehörde „noch dreißig Hiebe, also im Ganzen **sechszig Hiebe.** „Diese werden von einem kräftigen Aufseher mit dem Kantschu — „einer etwa anderthalb Meter langen und anderthalb Centimeter „dicken, aus Lederstreifen geflochtenen Peitsche mit kurzem hölzernen „Stiel — auf das Gesäß erteilt, nachdem der Sträfling in vorn„übergebeugter Stellung an den Füßen, über den Rücken, an dem „Nacken und an den Handgelenken mit Riemen auf den „Bock" „festgeschnürt ist und vorher eine Hose von dünnem Leinenstoff an„gezogen hat. Der Bock ist ein tischartiges Gestell, das je nach der „Größe des Sträflings höher oder niedriger gestellt werden kann, „und statt der hölzernen Platte mit starkem Leder überzogen ist, das „an der Stelle, wo der Leib aufliegt, nach unten gebogen oder ab„gerundet ist. Bei Vollziehung der Strafe tritt bereits nach dem „fünften kräftigen Hiebe das Blut hervor . . ."

Und ferner hat ein Sachverständiger in Zuchthausangelegenheiten, Herr E. Wießner, der im Zuchthaus zu Lichtenburg das Amt des Anstaltslehrers bekleidet, einem Gewährsmann des „Braunschweigischen Volksfreunds" über die in jener Anstalt herrschende Praxis Folgendes vertraut:

„Ich bin jetzt 30 Jahre hier im Zuchthaus thätig", sagte er, „und kenne das Leben, welches die Häuslinge führen, gründlich. „Ein Jahr Zuchthaus geht an einem gesunden Menschen so ziemlich spurlos vorüber; zwei Jahre bedeuten einen Knacks fürs ganze Leben; „derjenige, der fünf Jahre Zuchthaus „abrollt", ist zeitlebens ein „gebrochener Mann. Gefangene, welche Landarbeiter, Schlossermeister „oder Gastwirte gewesen, werden in Lichtenburg an die Drehbank „gestellt. Binnen zwei Monaten müssen sie „Pensum machen", „z. B. zwölf Dutzend Gardinenrosetten abdrehen. Fehlen im dritten „Monat, also den ersten Monat nach der Lehrzeit, mehr als ein „Dutzend, so erhalten die Gefangenen sieben Tage Dunkelarrest bei „Wasser und Brot. Fehlt im zweiten Monat wieder etwas, erhält „der Mann 14 Tage. Im dritten Monat fragt der Herr Direktor: „„Warum machst Du Dein Pensum nicht?" „Ich bin zu hungrig, „Herr Direktor." — „Gut, Du sollst so viel zu essen haben, wie „Du willst". — Er erhält nun einen Monat gut zu essen, erreicht „aber doch sein Pensum nicht. Im fünften Monat tritt nun die „‚Konferenz'" zusammen, bestehend aus den höheren Beamten, sowie „dem **Pfarrer** und dem Lehrer; auch Werkmeister und Aufseher „werden gehört. Erkannt wird auf **fünfzehn Peitschenhiebe.**

„Der Gefangene wird von den Kalefaktoren bis auf Hemd und „Unterhosen **entkleidet,** auf den „Fuchs“ geschnallt, mittels „Schraubvorrichtung wird das Sitzfleisch in die Höhe ge= „bracht (die Hose sitzt straff) — der Herr Aufseher nimmt „bedächtig die Peitsche zur Hand — der erste Hieb durchsaust die „Luft — und der Gefangene (auch die sogenannten „starken Männer“) „beginnt zu weinen. — Der Herr Hausvater zählt: Eins! — „Nach **zwei Minuten** erfolgt ein zweiter Schlag u. s. w. — „Nach den ersten 4 bis 5 Hieben **wird die Hose rot.** — „Endlich nach 30 Minuten ist die Exekution beendet. Der De= „linquent wird abgeschnallt, die Kalefaktoren fassen ihn unter die „Arme und bringen ihn in seine Zelle — oder ins Lazareth. — „Einen Monat später wiederholt sich die Sache. Der Jammermann „erhält dreißig **Peitschenhiebe** in zwei Portionen — heute „fünfzehn und morgen **auf das zerhauene und zer= „fetzte Hinterteil** noch einmal fünfzehn Hiebe. Damit „sind die Strafmittel erschöpft. — die süßen Trauben der edlen „Drechslerkunst hängen für den Mann zu hoch. Er kommt zur „Strickmaschine, wo sich „dieselbe Sache in Grün“ eventuell „wiederholt. — Bei **Brustkranken** wohnt der Anstaltsarzt, „bewaffnet mit einem Thermometer, der Exekution „bei und erhebt Einspruch, **wenn** er Lebensgefahr „wittert. Der Aufseher, welcher die Prügelstrafe vollzieht, erhält „für **jeden Hieb 10 Pfennige,** die dem Sträfling von „seinem Arbeitsverdienst abgezogen werden . . “

Wir haben hiermit zwei Beispiele dafür angeführt, daß in den Zuchthäusern auch heute noch geprügelt wird. Wie steht es in Sachsen? Hat man in Waldheim die körperliche Züchtigung abgeschafft?

Nun, als Antwort auf diese Frage wollen wir mitteilen, was die „Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden“ (Seite 875 flg.) sagt, indem sie die Disziplinarstrafen für die Gerichtsgefängnisse und die Kgl. Gefangenenanstalt wie folgt festsetzt:

Entziehung von Vergünstigungen, der Arbeit, der Arbeitsbelohnung, des Bettlagers, Schmälerung der Kost, einsame Einsperrung, Anschließen an die Kette oder **körperliche Züchtigung,** und zwar letztere Strafe wegen gewaltthätigen Verhaltens, thätlicher Widerspenstigkeit, und wenn andere Disziplinarstrafen schon vergeblich angewendet worden sind, auch bei hartnäckigem Ungehorsam, jedoch „nur“ gegen männliche Gefangene.

Verlangt wird ferner das Gutachten eines Arztes, sowie daß die Züchtigung mit einer bis zu 85 cm. langen bis zur Mitte gebundenen Ruthe aus Birkenreisern oder mit einem 85 cm. langen glattgeschnittenen Haselstocke, der am Angriffe nicht über 6 mm. stark ist, auf das **ent= blößte Gesäß** verabreicht werde.

Ueber die zulässige Anzahl der Ruten- oder Stockstreiche scheint jene Geschäftsordnung keine Bestimmung zu enthalten. Es darf aber mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß in den Gefängnissen eine gelindere Praxis geübt, also die Zahl von 60 Schlägen wohl kaum überschritten wird.

Immerhin heißt es auch bezüglich der Gefängnisse: **es wird nach wie vor geprügelt,** woraus zu schließen ist, daß die im Anhange auszugsweise ersichtliche Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim, soweit die körperliche Züchtigung in Frage kommt, auch heute noch Geltung hat.

Es giebt viele Verteidiger dieser disziplinarischen Maßregel, man behauptet vielfach, daß die körperliche Züchtigung eine nicht zu entbehrende Handhabung für die Strafanstalten sei, man spottet über diejenigen, welche das Prügeln gänzlich abgeschafft wissen wollen, und auffällig erscheint hierbei der Umstand, daß gerade die, die am meisten für deutsche Zucht, deutsches Gemüt, deutsches Wesen schwärmen, auch die beredesten Verteidiger der körperlichen Züchtigung sind. Nun läßt sich allerdings — wer wollte das leugnen? — mit dem Stocke manches — ja vieles erzielen! den stärksten, den mutigsten Mann kann ein Gefühl der Furcht beschleichen, wenn sechzig Stockhiebe ihm in Aussicht stehen, nicht der Furcht vor den Schmerzen, sondern der vor Schmach und Entehrung, und da dank der wunderbaren politischen Entwicklung Deutschlands, die im Volke den echten vaterländischen Sinn, den Vaterlandsgedanken, nur dürftig pflegte, — und da, wo der deutsche Gedanke sich doch endlich allseitig Bahn brach, ihn mit Gewalt der Kanonen und Bajonette niederkämpfte — dank dieser politischen Entwicklung also den Deutschen die Knechtung von oben längst etwas natürliches, selbstverständliches war, so dürfen wir uns auch nicht wundern, daß fort und fort geprügelt wird, blutig geprügelt, wie wir gesehen haben, tüchtig geprügelt, auf daß deutsche Zucht wieder zu Ehren komme, deutsches Wesen überall erstarke, das deutsche, das, wie männiglich behauptet wird, so tiefe, innige deutsche Gemüt uns erhalten bleibe! Und daß dies geschehe, dazu verhelfe der Stock und die Rute!

Wir freilich meinen, daß man in Deutschland auf dem Gebiete wahrer Humanität, wenn schon nicht anderen Staaten vorangehen, so doch wenigstens mit ihnen fortschreiten könnte, denn gerade die körperliche Züchtigung bleibt das, was sie ihrer innern Natur nach sein muß, eine Tortur des Körpers und der Seele! Sie abschaffen in den Gefängnissen und Zuchthäusern hieße eine Forderung der reinen Menschlichkeit erfüllen, eine Forderung, die der Zeitgeist gebieterisch stellt — eine Forderung, die freilich gewisse deutsche Zustände, einen gewissen deutschen Ideeninhalt in ihrer ganzen Schmach, ihrer Niedrigkeit vor Augen leget — Zustände, welche beweisen, wie weit entfernt noch wir von dem Besitze der „höchsten Güter“ sind, die zu schützen man vorgiebt. Ein Mann,

der in der Aufwallung seines Zornes ein Weib prügelt, wird nach unseren Anschauungen — und mit Recht — als roh verurteilt. Wie aber sollen wir ein ganzes System nennen, das, und wenn zehnmal nur in Strafanstalten, die körperliche Mißhandlung an Frauen gestattet — nein vorschreibt. Ist diese Handlung an sich eine tierische, rohe, denn ist's auch die Bestimmung, die sie legalisiert, ist's auch der **Wille**, der jene Bestimmung schafft, und der Umstand, daß jener Wille dort seinen Ursprung haben mag, wo unter goldgestickten Geheimratswämsern die Herzen so warm für das deutsche Volk schlagen, dieser Umstand sagen wir, mildert nicht, sondern verschärft den Vorwurf der Roheit!

Und roh, wie der Wille, der die Bestimmung schafft, die die Handlung vorschreibt, ist letztere selbst! Man stelle sich doch vor, irgend ein weibliches Wesen wird zum „Schimmel" geführt. Sie muß sich entkleiden — eine Aufseherin ist ihr wohl behilflich — man zieht ihr Leinwandhosen an, die natürlich den Beinkleidern von Männern ähneln müssen, dann wird ihr das Urteil verlesen, sie wird aufgeschnallt, und nun schlägt man — schlägt ein Mann das Weib! Und die Züchtigung geschieht nicht schnell —, dann wenigstens wäre es vielleicht noch eine Züchtigung, der unmittelbare Ausdruck des Zornes über das beleidigte Recht, während es in Wirklichkeit eine mit allem Raffinement berechnete **Tortur** ist! — sondern langsam, damit die Wirkung keines Schlages aufgehoben, gemildert werde. Man fragt sich, ob Grausamkeit, ob angeborene Roheit, ob Gedankenlosigkeit es war, die solche barbarische Bestimmungen schaffen konnte, und man entsetzt sich vor dem Geiste der maßgebenden Kreise, der es noch zulassen kann, daß ein Mensch von obrigkeitwegen gemißhandelt, blutig geschlagen, ja — im gewissen Sinne des Wortes — phisisch und moralisch hingemordet werde! Wir hören die Schreie dieser unglücklichen Opfer einer barbarischen Justiz, dieser Delinquenten, die, ob zehnmal Verbrecher, dennoch Menschen sind, das Weinen des Weibes, dessen Schamgefühl man beleidigt hat, dessen Körper, von der Natur bestimmt, dem Manne zur Lust zu dienen, von einem männlichen Schergen blutig geschlagen wird, was wir aber nicht hören, was wir nur noch empfinden können, das ist die moralische Folter, der eine zu züchtigende Person unterliegt.

Wir sagten schon, daß früher der sogenannte „Willkomm" eingeführt war, und zwar von rechts wegen. Es gab aber eine noch gar nicht solange hinter uns liegende Zeit, da solche scheußliche Exekutionen (siehe Illustrationsbeilage) öffentlich, vor einem hohen Adel und p. t. Publikum vollstreckt wurden! Ist auch diese Roheit abgeschafft worden, die andere, nämlich die Prügelstrafe, blieb bestehen, und mit ihr die moralische Folter, deren wir eben erwähnten.

Man denke sich, ein Sträfling — ein Weib — hat irgend etwas begangen — sie hat vielleicht zum 5., 6. Male zu wenig Wolle

gezupft, also ihr Pensum nicht erledigt. Das muß gesühnt werden, und zwar umsomehr, als es sich hier um eine finanzielle Einbuße handelt, — auch das Zuchthaus ist Unternehmer. Die Frau oder das Mädchen wird gemeldet. Sie wird in einer Zelle detinirt. „Ich erhalte Strafe“, sagt sie sich. „Aber welche.“ Sie bekommt Angst, fängt an zu weinen, sträubt sich wohl gar, von Angst getrieben, dem Selbsterhaltungstriebe, der sich hier im passivem Widerstande äußert, gehorchend, in die Zelle zu treten — auch das wird gemeldet. Jetzt kommt — der Arzt. Das Mädchen erbleicht, sie zittert — und zitternd vor Scham und Angst entkleidet sie sich, wobei ihr die Aufseherin ohne Zweifel hilft. Nun beginnt der erste Teil der Marter — das Mädchen wird untersucht. Die Unglückliche weiß jetzt, was ihr bevorsteht, sie soll Ruten- oder Stockhiebe erhalten. Ihr Blick hängt an den Mienen des Arztes, denn auf sein Wort kommts viel an — von ihm hängt es ab, ob sie nur zehn, oder vielleicht dreißig Hiebe bekommt. Sie kostet nun schon im Voraus den Schmerz, der ihr bevorsteht, und ihre Seele leidet Qualen, während der Arzt ihren Körper betastet! — Doch wir wollen dies häßliche Bild nicht weiter führen, der Ekel vor den Szenen, die auf dem „Schimmel“ sich abspielen — sich abspielen müssen, die Entrüstung, die Scham darüber, daß wir noch solche skandalöse Zustände haben, finden schon durch eine lose Andeutung dessen, was den Züchtlingen bevorsteht, hinreichende Nahrung.

Dazu kommt noch eins. Der Anstaltsleiter ist zwar an den Ausspruch des Arztes gebunden, da aber letzterer nur unter dem Gesichtswinkel geschieht, daß keine dauernde oder das Leben gefährdende Störung des körperlichen Befindens eintrete, so bekommt der Delinquent schon sein Teil reichlich zugemessen. Der Anstaltsleiter, den, abgesehen vom ärztlichen Ausspruch, nichts hindert, die Zahl der Schläge festzustellen, wird immer geneigt sein, diejenige Zahl zu bestimmen, die der Arzt als zulässig erklärt, ganz gleich, ob das „Vergehen“ ein so schweres war oder nicht. Hat also nun der Anstaltsleiter mit einer gewissen Willkür über die Anzahl der Stockhiebe befunden, so ist der zu Züchtigende noch einer zweiten Willkür ausgesetzt, der der Aufseher (des früheren „Stock- oder Zuchtmeisters“). In seine Hand ist es gegeben, die Exekution zu einer mehr oder weniger qualvollen zu gestalten, und wenn schon längst anerkannt ist, daß es eine Wollust giebt, die an dem bei einem Manne oder einem Weibe durch Schläge hervorzurufenden phisiologischen Vorgängen, wie Aufbeben des vom Schlage betroffenen Körperteils, wellenartiges Wiegen des Körpers — wie nicht minder an dem Bewußtsein der Schmerzerzeugung sich bestialisch labt — und wenn wir uns die Fälle denken, daß mit Exekutionen betraute Aufseher diesem tierischem Wollustgefühl unterliegen, so bedarf es nur dieses Hinweises, um die Qualen anzudeuten, die ein solches Opfer menschlicher Barbarei erdulden muß.

Darum erheben wir nochmals den Ruf nach einem deutschen Strafvollzugsgesetze, das — ebenso wie das Reichsstrafgesetzbuch es ge-

than — die Disziplinarstrafe der körperlichen Züchtigung (wie auch eine Reihe anderer barbarischer Körperstrafen) aufhebt.

Die Prügelstrafe ist nutz- und zwecklos. Sie verroht den von ihr Betroffenen, erstickt allmählich das Schamgefühl, erweckt eine rein tierische Ekel erregende Lüsternheit, befördert die ohnedies im Menschen schlummernden Triebe der Grausamkeit, der Schadenfreude, und sie hat durchaus nicht den Erfolg einer sittlichen Besserung der Züchtlinge — das sollten auch die Herren Anstaltsgeistlichen wissen!

Wie aber die abscheuliche Strafe der Stock-, Ruten-, Peitschenschläge auf die Kriminalistik wirkt, geht aus folgender Darlegung hervor: „Es haben in Bayern nach amtlichen Ermittelungen während der Zeit der körperlichen Züchtigung die Verbrechen **zu**-, während ihrer Abschaffung aber **ab**genommen.“ *)

*) Dr. Jul. Weirke a. a. O. Seite 600.

Auszug
aus der
Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim.

---

§ 1.

Zweck der Anstalt ist

1. Vollstreckung der von männlichen und von weiblichen Verbrechern zu verbüßenden Zuchthausstrafen,
2. sittliche Besserung dieser Züchtlinge.

§ 11.

Vor Annahme eines Eingelieferten hat der Direktor zu untersuchen, ob die Einlieferung den bestehenden Vorschriften gemäß formell gehörig begründet ist.

Findet sich dabei kein Bedenken, so übernimmt der Direktor den Eingelieferten und erteilt eine Bescheinigung über die richtig erfolgte Einlieferung.

§ 12.

1. Der Direktor läßt den Eingelieferten nach eigener angemessener Ermahnung mit den ihm gedruckt einzuhändigenden „Verhaltungsmaßregeln" bekannt machen;
2. der Eingelieferte wird visitiert, in das Register unter fortlaufender Nummer eingetragen und erhält eine Bekleidungsnummer, unter welcher er bis zu seiner Entlassung in den Akten, Listen, Büchern und Rechnungen geführt wird;
4. der Eingelieferte wird gründlich gereinigt, gebadet und eingekleidet;
5. derselbe wird genau ärztlich untersucht .... die ärztliche Untersuchung hat sich auf den geistigen und körperlichen Zustand im allgemeinen zu richten und dabei in letzterer Hinsicht insbesondere ins Auge zu fassen:
   a) für welche Art der Arbeit der Eingelieferte tauglich sei,
   b) ob die vom Untersuchungsrichter oder durch Urteil bestimmten Schärfungen der Zuchthausstrafe anwendbar seien.
6. Auf den Grund des ärztlichen Gutachtens und mit Rücksicht auf die seitherige Beschäftigung und die Möglichkeit eines künftigen Erwerbes an seinem Heimatsorte bestimmt der Direktor die Art der Arbeit und erteilt die wegen Anwendung der Schärfungen erforderlichen Anweisungen.
8. Nachdem der Hausgeistliche die Akten eingesehen hat, läßt er den Eingelieferten vor sich führen, prüft denselben behufs des zu seiner Besserung einzuschlagenden Verfahrens und

gibt das Ergebnis dieser Prüfung und seine etwaigen sonstigen Bemerkungen zu den Akten, welche sodann

9. unter den Oberbeamten zirkulieren.

11. Der Eingelieferte wird von der Annahme an als „Züchtling" bezeichnet und mit „Du" angeredet.

§ 13.

Die Züchtlinge müssen jederzeit und in jeder Beziehung auf das Strengste nach den Geschlechtern gesondert gehalten und an jeglichem Umgange mit Personen anderen Geschlechts verhindert werden.

In beiden getrennten Hauptabteilungen (Männerzuchthaus und Weiberzuchthaus) bestehen je drei Disziplinarklassen, in welche die Züchtlinge nach Maßgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Betragens in der Anstalt eingereiht werden.

§ 14.

Jeder in die Anstalt zur Strafverbüßung Eingelieferte tritt — insofern er nicht bereits Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe verbüßt hat (im Sinne der Hausordnung sogen. Rückfällige), welchenfalls er in die dritte Klasse eingestellt wird — in die zweite oder Mittelklasse ein.

§ 15.

In die dritte Klasse werden nächst den Rückfälligen (§ 14) diejenigen Züchtlinge der Mittelklasse versetzt, bei welchen die in letzterer anzuwendenden Disziplinarmittel nicht ausreichen, um sie zur Unterwerfung unter die Vorschriften der Hausordnung und die Verhaltungsmaßregeln und unter die Anordnungen der Vorgesetzten zu bringen, oder an dauernde Arbeitsamkeit und möglichste Anstrengung ihrer Arbeitskräfte zu gewöhnen, oder welche sonst den Bemühungen zu ihrer Besserung hartnäckig widerstehen. Gebesserte Züchtlinge der dritten Klasse werden in die Mittelklasse zurückversetzt.

§ 16.

In die erste Klasse können diejenigen Züchtlinge der Mittelklasse aufrücken, welche mindestens sechs Monate hintereinander ununterbrochen härtere Disziplinarstrafen als Verweise sich nicht zugezogen, außerdem sich tadellos betragen, fleißig gearbeitet und sonst den Beweis geliefert haben, daß sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern.

Züchtlinge der ersten Klasse, welche sich dieser Auszeichnung unwürdig machen, werden in die Mittelklasse und nach Umständen auch sofort in die dritte Klasse versetzt.

§ 20.

Zur Unterstützung des Aufsichtspersonals und für die Verrichtungen des täglichen Betriebs kann der Direktor aus den Mitgliedern der ersten Klasse „Aelteste" ernennen, welche mit Instruktion über ihre Befugnisse und Obliegenheiten zu versehen sind.

Dieselben erhalten eine besondere Vergütung durch Verminderung ihrer Arbeitspensa.

§ 23.

Die regelmäßige von der Anstalt zu gewährende Beköstigung der Züchtlinge wird durch ein vom Ministerium (des Innern) genehmigtes Speiseregulativ geordnet . . . . Zur Einnahme der drei Hauptmahlzeiten, einschließlich der dabei zu haltenden Andachtsübung, sind täglich ein und eine halbe Stunde bestimmt.

§ 25.

. . . . Beschädigung dieser Gegenstände (Kleiderständer 2c.), welche durch Nachlässigkeit, Mutwillen oder Bosheit von den Züchtlingen veranlaßt werden, sind aus dem Spargelde zu ersetzen und außerdem nach Befinden durch Disziplinarstrafen zu ahnden.

§ 26.

Jeder Züchtling . . . . ist überdies jeden Sonnabend einer gründlichen Reinigung am ganzen Körper, wozu warmes Wasser zu verabreichen ist, zu unterwerfen und jeden Monat mindestens einmal, im Sommer im Flusse oder einem Bassin, so oft als möglich zu baden und so oft als möglich zu rasieren. Das Tragen von Bärten ist nicht gestattet. Die frische Wäsche wird jeden Sonnabend Nachmittag nach der Reinigung ausgegeben.

Die Züchtlinge sind öfter zu untersuchen, mit Ungeziefer behaftete sind sofort, nebst allen zu ihrem unmittelbaren Gebrauche dienenden Gegenständen, welche möglicher Weise dergleichen bergen könnten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

§ 27.

Mindestens eine Stunde täglich ist für diejenigen gesunden Züchtlinge, welche nicht im Freien beschäftigt werden, zur Bewegung unter freiem Himmel bestimmt. Nur wenn die Witterung es durchaus nicht gestattet, darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 28.

Die Züchtlinge sollen je nach ihrer Beschäftigung und je nach der Jahreszeit mindestens 6 und höchstens 8 Stunden der nächtlichen Ruhe genießen.

§ 29.

Jeder Züchtling ist Werkeltags bis zu mindestens dreizehn Stunden täglich zur Arbeit zwangsweise anzuhalten.

§ 31.

Bei jeder Gattung der Arbeit wird, beziehentlich in verschiedenen Abstufungen, von dem Direktor mit Genehmigung des Ministeriums dasjenige Maß der Arbeit festgestellt, welches ein Züchtling an einem Tage, bei Vermeidung von Strafe, zu leisten hat, „das Arbeitspensum“. Dasselbe ist jedenfalls so zu bemessen, daß es bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden kann. Schulstunden, Betstunden und diejenige Zeit, welche der Geistliche, ohne daß der Züchtling sich dazu gemeldet hat, auf seelsorgerische

Besprechungen mit demselben verwendet, sind von der täglichen Arbeitszeit bei Beurteilung der Pensumsleistung in Abrechnung zu bringen.

Bei den Arbeiten, welche eine solche Bestimmung nicht gestatten, ist der Fleiß der Züchtlinge im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Kraft und Fähigkeit der Einzelnen sorgfältig zu überwachen.

§ 32.

Um das Interesse an der Arbeit und den Fleiß zu erhöhen, wird ein „Arbeitserwerb" gewährt, und zwar für Pensumarbeit nach Tagen bemessene kleine „Gratifikationen", und für Mehrarbeit steigende „Verdienstanteile" . . . . Ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen dieser Einrichtung steht den Züchtlingen nicht zu.

Den Züchtlingen der dritten Klasse wird ein Viertel des Arbeitserwerbs zum Vorteil der Hauskasse entzogen.

§ 33.

Der Arbeitserwerb wird den Züchtlingen gut geschrieben, und es bleibt ihnen in der Regel die Verwendung desselben während ihrer Detention bis zur Höhe von einem Drittteil des gutgeschriebenen Betrags verstattet. Das Nichtverwendete wird dem Züchtling bei der Entlassung gewährt.

Von dem Drittteile des gutgeschriebenen Arbeitserwerbes darf der Züchtling erkaufen:

Bier, Konfekt, Milch, Butter, Heringe, saure Gurken, Obst, Schnupftabak.

Der Direktor kann auch den Erkauf anderer Gegenstände, insbesondere von Fleisch, unter besonderen Umständen gestatten . . . . Der Verkauf an die Züchtlinge geschieht um den Einkaufspreis zu bestimmten Stunden unter Kontrolle eines Aufsehers. Die Preise sind während des Verkaufs im Verkaufslokale anzuschlagen.

Ausnahmsweise kann der Direktor die Verwendung eines höheren Betrages (als das Drittteil) gestatten . . . es ist jedoch . . . darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch das Guthaben des Züchtlings das Reisegeld gedeckt wird, welches ihm bei der Entlassung auszuhändigen ist.

§ 35.

. . . Auf den Todesfall über das Spargeld zu verfügen, ist der Züchtling befugt, nur aber nicht zu Gunsten solcher Züchtlinge, welche mit ihm gleichzeitig, sei es auch nur auf kurze Zeit, in der Anstalt detiniert worden sind.

§ 36.

Jeder Züchtling führt ein Arbeitsbuch und ein Spargelderbuch.

§ 37.

Während der an Sonn- und Festtagen durch die Andachtsübungen, die häuslichen Verrichtungen und sonst ihnen aufgegebenen Arbeiten nicht in Anspruch genommenen Zeit, haben sich die Züchtlinge angemessen zu beschäftigen. Denselben ist dabei das Lesen ge-

eigneter Schriften, welche ihnen aus der Anstaltsbibliothek zu verabreichen sind, sowie jede andere vom Direktor gebilligte Beschäftigung gestattet.

Mit Ausnahme der nötigen Hausarbeiten findet an Sonn- und Festtagen, bez. wenn letztere als Arbeitsfeiertage anerkannt sind, Arbeits- und Pensumzwang nicht statt.

§ 39.

Die unmittelbare Aufsicht über die Züchtlinge führen die Aufseher nach ihrer Dienstinstruktion und nach von dem Direktor ihnen erteilten Weisungen.

Die Züchtlinge haben den Anordnungen der Aufseher unbedingten und sofortigen Gehorsam zu leisten. Jeder Aufseher ist befugt, Züchtlinge, die sich irgendwie vergehen, in Arrest zu bringen, aber auch verpflichtet, dies binnen längstens sechs Stunden dem Direktor zu melden. Zur Abwehr von Thätlichkeiten darf der Aufseher von seiner Waffe Gebrauch machen.

Beschwerden von Züchtlingen über Aufseher dürfen nur bei dem Direktor angebracht werden.

§ 40.

Die Aufseher haben jede zu ihrer Kenntniß gelangende Ungehörigkeit, sofern es sich nicht nur um eine durch bloße Anweisung zu beseitigende Unregelmäßigkeit handelt, dem Direktor zu melden.

§ 41.

Wenn Züchtlinge dem Aufsichtspersonal zu besonderer Ueberwachung überwiesen werden, so haben die Aufseher die im Laufe jeden Tages gemachten Wahrnehmungen in eine Beurteilungsliste zu bemerken.

§ 43.

. . . . . Innerhalb des Kreises der dem „Aeltesten" zugewiesenen Unteraufsicht müssen die Züchtlinge dem Aeltesten unweigerlich und sofort gehorchen.

§ 44.

Fluchtversuche, Widersetzlichkeit, Aufruhr und sonstiges Auflehnen gegen die Vorschriften der Hausordnung und der Verhaltungsmaßregeln werden, soweit möglich, durch das Aufsichtspersonal, nötigenfalls unter Anwendung der Waffen, selbst durch die zur Bewachung der Anstalt vorhandene bewaffnete Macht, nach Befinden durch Anwendung der Schußwaffe, verhindert und bekämpft und mit Disziplinarstrafen geahndet, wenn auch wegen dabei gleichzeitig begangener gemeiner Verbrechen außerdem noch kriminelle Untersuchung und Bestrafung einzutreten haben sollte.

§ 46.

Die Züchtlinge dürfen ohne Genehmigung des Direktors weder unter sich, noch mit dritten Personen, in irgend welcher Weise verkehren. Sie müssen in der Regel jederzeit schweigen. Ausnahmen

sind nur insoweit statthaft und straflos, als die Arbeitsverrichtung eine sonstige Veranlassung der Strafen unvermeidlich machte.

§ 47.

Ob Geschenke, welche Züchtlingen gemacht werden, für dieselben angenommen werden dürfen, bestimmt im Allgemeinen der Direktor.

§ 48.

Soweit es der Raum gestattet, werden alle Züchtlinge während der Nacht isoliert. Gänzliche Isolierung kann der Direktor auf Antrag in einzelnen Fällen gewähren und auf bestimmte oder unbestimmte Dauer als besondere Disziplinarmaßregel verfügen.

Jugendliche Verbrecher, welche im Ganzen nach Verhältnis unverdorben erscheinen, sind, soweit sich bei dem Charakter des Einzelnen nicht schlimmere Fehler erwarten lassen, möglichst zu isolieren, außerdem überall thunlichst von älteren Verbrechern gesondert zu halten.

Ueberdies kann die Isolierung auf bestimmte Stunden des Tages verfügt werden.

§ 49.

Jeder nicht ausdrücklich erlaubte heimliche Genuß ist verboten.

§ 50.

Jede Zuschrift, die ein Sträfling erhält oder absenden will, ist vor der Abgabe an den Züchtling, oder vor der Absendung, von dem Direktor zu lesen und, wenn demselben Bedenken gegen die Anstalt beigehen, nicht abzugeben oder abgehen zu lassen.

Derselbe ist verpflichtet, die ihm dabei bekannt werdenden Privatverhältnisse zu verschweigen, dagegen aber solche Umstände, welche auf eine Gefährdung der Anstalt von innen oder außen hindeuten, oder auf die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, oder zu begünstigen, oder zu bemänteln, schließen lassen, oder deren Kenntniß selbst dem Ministerium oder den Justizbehörden von Wichtigkeit sein könnte, betreffenden Orts anzuzeigen.

Das Schreibmaterial wird den Züchtlingen für jeden einzelnen Fall in der erforderlichen Menge von der Anstalt gegen Bezahlung gewährt, ebenso das Couvert, in welches jeder Brief eingeschlossen werden muß.

Das Beiseitebringen von Schreibmaterialien ist verboten. Jeder Züchtling hat so viel Papier, als er empfing, beschrieben oder unbeschrieben, wieder abzuliefern.

§ 51.

Jede Handlung der Züchtlinge, sie bestehe in Thatsachen, Worten oder Geberden, die schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, und alles, was nach den bestehenden Verhältnissen der Züchtlinge gegen Ordnung, Sittlichkeit und Anstand verstößt, jeder Ungehorsam gegen Vorschriften der Hausgesetze und Anstaltsbeamten, jede Nachlässigkeit, wird disziplinell geahndet.

Disziplineller Bestrafung unterliegen daher alle Vergehen und Verbrechen der Züchtlinge, welche während ihrer Detinationszeit begangen werden, auch wenn sie außerdem als gemeine Verbrechen zu kriminalrechtlicher Bestrafung sich eignen sollten. Letzteren Falls ist jedoch, nach Befinden unter Suspension der Disziplinarstrafe, jedoch unter Isolierung des Züchtlings, die Sache sofort an die Kriminalbehörde dann abzugeben, wenn das gemeine Verbrechen im einzelnen Falle eine Verlängerung der eben zu verbüßenden Zuchthausstrafe oder die Zuerkennung von Todesstrafe zur Folge haben kann.

Die in den besonderen Verhältnissen der Detention begründeten jezeitigen besonderen Hausgesetze und sonstigen Verhaltungsvorschriften sind in geeigneter Weise zur Kenntnis der Züchtlinge zu bringen und ihnen von Zeit zu Zeit einzuschärfen.

§ 52.

Als Disziplinarstrafen werden gegen alle Klassen der Züchtlinge

1. Verweis.
2. Entziehung der Erlaubnis zum Ankauf von Viktualien und Tabak.
3. Gänzlicher oder teilweiser Verlust des Arbeitserwerbes auf bestimmte Zeit,
4. Kostschmälerung verschiedener Grade,
5. hartes Lager,
6. einfacher Arrest,
7. Arrest verschärft durch
   a) hartes Lager,
   b) Entziehung warmer Kost,
   c) Langschließen } an die Kette,
   d) Kurzschließen, }
   e) Krummschließen (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden) oder anstatt dessen Anlegen der Zwangsjacke,
   f) Verbüßung im Dunklen,
8. a) einfacher enger Arrest
   und außerdem gegen die Züchtlinge der dritten Klasse
   b) enger Kettenarrest (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden), oder anstatt dessen
   enger Arrest mit Anlegen der Zwangsjacke,
   c) enger Dunkelarrest,
9. Aufsetzen der Diebskappe oder Schandhaube,
10. Krummschließen auf den Fakturen und sonst außerhalb des Arrests (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden), oder anstatt dessen
    Anlegen der Zwangsjacke außerhalb des Arrests,
11. Lattenstrafe,
12. körperliche Züchtigung,
13. Tragen von Klotz und Kette,

14. Eisenstrafe (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden), einzeln oder in einer der Individualiät des Straffälligen und dem Straffalle angemessenen Weise verbunden angewendet und dürfen bei eigner Verantwortlichkeit des Direktors und nach den, in dem vom Ministerium festgestellten Strafregulativ (Beilage ⊙) enthaltenen Vorschriften vollzogen werden.

Hartes Lager und körperliche Züchtigung dürfen nicht vereinigt angewendet werden, ebensowenig hartes Lager und Lattenstrafe, oder Lattenstrafe und körperliche Züchtigung.

Die unter 8 b bis mit 14 aufgeführten Strafarten dürfen gegen Züchtlinge der ersten und zweiten Klasse nur wegen solcher Vergehen angewendet werden, für welche dieselben im Voraus allgemein mit Genehmigung des Ministeriums angedroht worden sind.

Die Zuerkennung eines unter Nr. 4 flg. genannten Strafen gegen einen Züchtling der ersten Klasse hat dessen sofortige Versetzung aus der ersten in die zweite oder in die dritte Klasse zur Folge.

Innerhalb vorstehend gezogener Grenzen ist bei Auswahl der Strafart nächst der mehreren oder minderen Größe des Vergehens vorzugsweise der Zweck der Disziplinarstrafe, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Besserung des Züchtlings je nach dessen Individualität als maßgebend zu betrachten.

Die Züchtlinge der dritten Klasse erleiden . . . . . die Strafen unter 13. und 14. nie in dem milderen, sondern nach besonderer Bestimmung nur in dem mittleren oder schwersten Grade.

§ 53.

Strafen können nur verfügt werden durch den Direktor und zwar

1. die in § 52 unter 2 bezeichnete Entziehung auf vier Monate,
2. der gänzliche oder teilweise Verlust des Arbeitserwerbes auf drei Monate,
3. dreißigmal Kostschmälerung,
4. dreißigmal hartes Lager,
5. einfacher Arrest auf acht Wochen,
6. Arrest, verschärft in den § 52 unter 7 a bis d bemerkten Weisen, bis zur Dauer von 30 Schärfungstagen,
7. Arrest, verschärft durch Krummschließen oder Zwangsjacke (Pranger), Arrest auf 28 Tage mit 21 Schärfungstagen,
8. Arrest, verschärft durch Verbüßen im Dunklen (Dunkelarrest) auf 28 Tage mit 18 Schärfungstagen,
9. enger Arrest auf 28 Tage mit 21 beziehentlich (enger Dunkelarrest) 18 Schärfungstagen,
10. **vierzehn Tage Krummschließen oder Zwangsjacke außerhalb des Arrests,**
11. **zehn Tage Lattenstrafe,**
12. **sechzig Ruten- oder Stockschläge,**
13. Klotz und Kette auf 2 Monate,

14. Eisenstrafe auf 2 Monate, als **höchstes** Maß der Strafe für **einen** Fall.

Bestrafungen, welche **über** obige Strafmaßbestimmungen **hinausgehen,** bedürfen vor der Vollstreckung der Genehmigung des Ministeriums.

Bei Abmessung der Strafe ist weniger nach objektiver Beurteilung (nach der straffälligen Handlung an und für sich betrachtet), als vielmehr hauptsächlich nach subjektiver Beurteilung (nach der Individualität des Schuldigen und nach der Zahl der von ihm bereits erlittenen Disziplinarstrafen ꝛc.) zu verfahren.

Vor Auferlegung einer Disziplinarstrafe muß der Direktor sich die nötige Ueberzeugung verschaffen, daß der Züchtling das ihm beigemessene Vergehen wirklich begangen hat. Das Erörterungsverfahren ist nur diesem Zweck gemäß einzurichten, an keine Form und Niederschrift gebunden. Ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen wegen hartnäckigen Verschweigens des oder der eigentlich Schuldigen **eine Gesamtheit von Züchtlingen,** z. B. der Cötus einer Faktur, eines Schlafsaales ꝛc., **statt des nicht zu ermittelnden eigentlichen Urhebers als solcher bestraft** werden. — Zuerkennung der Strafe und Vollstreckung derselben haben stets dem Straffall möglichst schnell zu folgen.

§ 54.

Jede Strafe ist nebst den Vergehen ꝛc. ꝛc. in ein besonderes Journal zu verzeichnen. Allmonatlich hat der Direktor einen Extrakt des Strafjournals und am Schlusse jeden Jahres eine summarische Zusammenstellung an das Ministerium einzureichen.

§ 55.

Die in § 52 unter 4, 5, 6, 7 a — e, 8 a u. b u. 10 aufgeführten Strafarten dürfen zwar ohne weiteres vollstreckt werden, es ist aber dem Hausarzte alsbald davon Nachricht zu geben, welcher etwaige in dem Zustand der Straffälligen begründete ärztliche Bedenken zur Kenntnis des Direktors zu bringen hat. Ist dagegen Dunkelarrest, oder Lattenstrafe, oder körperliche Züchtigung gewählt worden, so ist der Hausarzt über die Thunlichkeit der Vollstreckung vom ärztlichen Standpunkte aus jedenfalls vor Eröffnung des Strafbeschlusses an den Züchtling zu befragen.

Motivierte ärztliche Bedenken sind, nach Befinden bis auf einzuholende Entscheidung des Ministeriums, zu berücksichtigen.

Gegen Kranke oder Genesende dürfen nur die § 52 unter 1, 2 u. 3 aufgeführten Strafen ohne Zustimmung des Hausarztes in Anwendung kommen.

Der Vollstreckung körperlicher Züchtigung darf außer den Anstaltsbeamten niemand sonst beiwohnen. Beauftragte des Ministeriums des Innern oder der Justiz sind hiervon allein ausgenommen.

§ 56.

Ausgezeichneter Fleiß, gute Aufführung und ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung kann mit

1. Erweiterung der Befugnis zur Verwendung des Arbeitserwerbes oder unentgeldlicher Gewährung eines zulässigen Extragenusses,
2. Lob vor den versammelten Züchtlingen,
3. Wegfall des Rückfallzeichens,
4. Versetzung in eine höhere Klasse,
5. Empfehlung zur Begnadigung belohnt werden.

Dergleichen Empfehlungen dürfen den Züchtlingen nicht eher bekannt gemacht werden, als bis darauf beifällige Entschließung eingegangen ist.

§ 57.

Jede Strafe oder Belohnung kann nach dem Ermessen des Direktors den übrigen sämtlichen Züchtlingen bekannt gemacht werden.

§ 58.

Täglich nach dem Frühstück und nach dem Abendessen wird in dem Speisesaales eine kurze gemeinschaftliche Andachtsübung ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gehalten. . . . Außerdem wird vor und nach jeder gemeinschaftlichen Mahlzeit ein kurzes Tisch- und Dankgebet durch einen hierzu geeigneten Züchtling gesprochen.

§ 59.

An jedem Sonn- und Festtage wird in der Anstaltskirche für gesunde evangelische Züchtlinge Vormittags Gottesdienst und nach Befinden Nachmittags Betstunde gehalten. Andersgläubige können auf Verlangen hierzu zugelassen werden. Das heilige Abendmahl wird von 6 zu 6 Wochen gereicht. Die Teilnahme daran ist eine freiwillige, es ist aber darauf zu halten, daß jeder Züchtling mindestens zweimal in jedem Jahre sich beteilige.

§ 60.

Für die katholischen Züchtlinge wird durch einen katholischen Geistlichen so oft als thunlich Gottesdienst gehalten. — Bezüglich der Arbeit feiern die katholischen Züchtlinge an denselben Festen, wie die evangelischen, ferner einen halben Tag am Frohnleichnahmsfest, an ihren übrigen besonderen Festen aber nur, insofern dieselben auf einen Sonntag fallen.

§ 61.

Für jüdische Züchtlinge gelten die Sonn- und Festtage der evangelischen Züchtlinge als Arbeitsfeiertage und außerdem nur ihre hohen Osterfesttage. Freitags Abend und an den Vorabenden ihrer hohen Feste wird denselben eine Stunde lang zu einer gemeinschaftlichen Andachtsübung — nur in deutscher Sprache — ein besonderes Zimmer eingeräumt. An den jüdischen Osterfesten ist die Zusendung von

Speisen, welche nach den besonderen Religionsgebräuchen der Juden zubereitet sind, gestattet.

§ 62.

Für diejenigen Kranken, welche daran Teil nehmen können, wird Sonntags und Festtags eine Betstunde auf der Krankenstation durch den Hausgeistlichen oder Katecheten gehalten.

§ 65.

Diejenigen Züchtlinge, welche ihrem Alter und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unterrichtsfähig und in den Unterrichtsgegenständen, welche auf den Volksschulen gelehrt werden, sehr vernachlässigt sind, erhalten den nötigsten Unterricht. Am Gesangunterrichte haben nur die dazu besonders geeigneten Züchtlinge teilzunehmen.

§ 66.

Der Hausgeistliche hat sich mit dem Seelenzustande des Einzelnen, soweit nur immer möglich, vertraut zu machen und in Einzelbesprechungen, welche möglichst zu vervielfältigen sind, dem Einzelnen den Weg zur Besserung zu zeigen. Insbesondere hat der Hausgeistliche jeden Züchtling, welcher sich in Einzelhaft befindet, soweit dieselbe nicht als Vergünstigung gewährt ist, häufiger und auf längere Zeit zu besuchen und die durch die Isolierung zur Einwirkung auf die Gemüter gebotene Gelegenheit sorgfältig zu benutzen.

§ 67.

Die Hausärzte haben nach der unter ihnen getroffenen Geschäftsverteilung die Behandlung der Kranken zu besorgen und alle die Verpflegung und Abwartung derselben betreffenden Maßregeln anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen.

§ 68.

Jeder, welcher sich beim Aufseher zur Visitation um ärztlichen Beistand gemeldet hat, wird von letzterem dem Hausarzte schriftlich angezeigt. Dieser untersucht hierauf zu der hierzu bestimmten Zeit den Fall und bestimmt, ob der Züchtling eingebettet werden muß oder nicht. Bei plötzlichen und heftigen Erkrankungen ist die ärztliche Hilfe augenblicklich herbeizurufen und vom Arzte sofort zu leisten.

§ 69.

Die chirurgischen Kranken sind, soweit nötig, von den inneren Kranken zu trennen. Alle mit ansteckenden Krankheiten Behafteten sind von den übrigen Kranken streng geschieden und erhalten besondere Kleidung, Leib- und Bettwäsche. — Epileptische, dafern sie einer besonderen Kur unterworfen werden, sind in einer besonderen Krankenstube zu behandeln, außerdem aber, soweit thunlich, völlig zu isolieren. Bei der Einbettung bestimmt der Arzt die Art derselben, Schwangeren ist beim Herannahen der Entbindung ein ihrem Zustande thunlichst angemessener Aufenthalt anzuweisen, auch ist bei ihrer übrigen

Behandlung auf ihren Zustand die nötige Rücksicht zu nehmen. Die Entwöhnung und Entfernung des Kindes aus der Anstalt ist nach dem Gutachten des Hausarztes zu verfügen und zwar in der Regel 6 Wochen nach der Entbindung.

§ 70.

Geisteskranke, an denen der Strafzweck nicht mehr erreicht werden kann, sind baldthunlichst aus der Anstalt zu entfernen.

§ 71.

Wenn plötzlich der Zustand eines Kranken sich verschlimmert, oder wenn ein Kranker zu komunizieren oder mit dem Direktor oder den Hausgeistlichen zu sprechen wünscht, hat der Krankenwärter sofort dem Aufseher zur weiteren Anzeige Meldung zu erstatten.

§ 72.

Genesende werden auch auf den Fakturen, solange der Arzt das für notwendig erklärt, noch als Rekonvaleszenten in Bezug auf Leistung des Pensum rc. behandelt.

§ 73.

Ueber alle Erkrankungen, die nebst den erläuternden Bemerkungen (Art, Dauer der Krankheit rc.) in ein Journal einzutragen sind, müssen allmonatlich tabellarische Anzeigen dem Ministerium ausgestellt werden. Der Ausbruch von Epidemien ist nebst den dagegen ergriffenen Maßregeln schleunigst dem Ministerium mittels gutachtlichen Berichts anzuzeigen.

§ 74.

Der Züchtling wird am Morgen des Tages entlassen, mit welchem seine Strafzeit abläuft und erhält an diesem Tage nur noch das gewöhnliche Frühstück . . . . Auch ist im Allgemeinen, soweit immer möglich, zu verhindern, daß der Zeitpunkt der Entlassung eines Züchtlings den übrigen Züchtlingen bekannt werde.

§ 75.

Vor der Entlassung ist dem Züchtling in den gesetzlich bestimmten Fällen die Verwarnung vor dem Rückfalle zu erteilen, und daß dies geschehen, aktenkundig zu machen.

~~§ 76.~~

Der Hausarzt hat vor jeder Entlassung eines Züchtlings zu bestimmen, ob derselbe zu Fuß reisen kann, oder zu Wagen transportiert werden muß oder kann. Nicht transportfähige Kranke bleiben bis zur Transportfähigkeit in der Anstalt, werden zwar als Züchtlinge abgeschrieben, auch nicht als solche mehr behandelt, vielmehr soweit thunlich isoliert; sie bleiben aber denjenigen Beschränkungen der Freiheit unterworfen, welche der fernere Aufenthalt in der Anstalt nach dem Ermessen des Direktors in einzelnen Fällen notwendig macht.

§ 77.

Das aus der — durch Mitunterschrift der Züchtlinge als richtig anerkannten — Abrechnung sich ergebende Guthaben der Züchtlinge wird denselben gegen Quittung ausgeantwortet; dafern nach der Individualität eines Züchtlings ein ungeeigneter Gebrauch davon, sei es auf der Reise, sei es am Bestimmungsorte, zu besorgen ist, wird dasselbe nach Abzug des erforderlichen Reisegeldes an die Polizeibehörde des Heimatsortes oder sonstigen Bestimmungsortes eingesendet. Der Züchtling erhält seine Effekten, ferner das vorschriftsmäßige Reisegeld und wird, da nötig, aus den dazu vorhandenen Fonds oder eventuell aus der Hauskasse notdürftig bekleidet ꝛc.

§ 78.

Jeder zu Entlassende erhält einen Dimissionsschein, welcher die Marschrute enthält und die Stelle des Passes vertritt. In demselben ist anzugeben, ob der Entlassene mehr oder weniger oft oder selten Veranlassung zu Rügen oder Strafen gegeben habe, überdies auch zu bemerken, wenn derselbe in einem Arbeitszweige sich besonders ausgebildet hat. Der Behörde des Bestimmungsortes ist über den Charakter und das Verhalten des Entlassenen eine ausführliche Notiz bei der Anzeige von der bevorstehenden Entlassung mitzuteilen.

§ 79.

Ausländer sind vor der Entlassung zu bedeuten, daß sie bei Wiederbetretung in hiesigen Landen ohne besondere Genehmigung der diesseitigen Behörden unnachsichtlich als Vaganten behandelt und demgemäß bestraft werden würden.

§ 81.

Sobald ein Züchtling stirbt, wird dies der Einlieferungsbehörde und der Heimatsbehörde angezeigt. Die vom Verstorbenen mitgebrachten Effekten verfallen der Anstalt, sein Guthaben bei der Spargelderkasse wird nach Abzug der etwaigen Kosten für den Sarg der zur Regulierung des Nachlasses kompetenten Behörde übersendet, insofern der Rest den Betrag von 50 Pfg. erreicht; außerdem wird es zur allgemeinen Spargelderkasse gezogen.

§ 82.

Die Leichen werden, sofern es die Jahreszeit gestattet, abwechselnd an die anotomischen Theater in Leipzig und Dresden abgeliefert, von welchen der Sektionsbefund der Direktion mitgeteilt wird. Jede nicht abgelieferte Leiche ist vom Hausarzt zu sezieren. Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 83.

Die in der Anstalt sezierten Leichen werden unter Aufsicht eines Aufsehers durch sechs Züchtlinge auf dem **Gottesacker**

der Anstalt **ohne Grabhügel oder sonstige Bezeichnung** beerdigt. *) Der Direktor kann, wenn schon nach Maßgabe der Jahreszeit der Leichnam eines verstorbenen Züchtlings an ein anatomisches Theater abzuliefern wäre, die Beerdigung auf dem Anstaltsgottesacker dann gestatten, wenn die Begräbniskosten durch die Angehörigen gedeckt werden.

§ 84.

Fremden darf der Besuch der Anstalt durch den Direktor nur dann gewährt werden, wenn sie ein besonderes wissenschaftliches oder amtliches Interesse nachweisen und dem Direktor in keiner Beziehung ein Bedenken beigeht. Angehörige der Züchtlinge können dieselben von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Direktors besuchen. Bei der Unterredung muß ein Beamter zugegen sein. Jeder Besuch ist in ein deshalb zu haltendes Fremdenbuch einzutragen.

§ 85.

Begnadigungsgesuche anzubringen, zu fertigen oder fertigen zu lassen, ist einem Züchtlinge, wenn vorher bereits ein solches von ihm angebracht, und darüber höchsten Orts cognosciert worden ist, nicht eher, als nach Ablauf der Hälfte seiner Strafzeit, und wenn er lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen hat, nicht eher, als nach Ablauf von fünfzehn Jahren, von der Einlieferung an gerechnet, zu gestatten. Wenn dagegen von einem Züchtlinge zum ersten mal ein Begnadigungsgesuch angebracht wird, oder wenn ein solcher vermeint, wegen neuer erheblicher Thatsachen aus Rechtsgründen ein nochmaliges Erkenntnis in Anspruch nehmen zu können, oder doch um Verstattung nochmaliger Verteidigung aus Gnaden zu bitten beabsichtigt, so hat der Direktor diese Anbringen, dafern sie nicht schriftlich an die Untersuchungsbehörde gerichtet werden, an die Gerichtsbehörde der Anstalt zu verweisen. Nur dann, wenn sich schon aus dem Inhalte der Rezeptionsakten zweifellos ergiebt, daß der Umstand, auf welchen das Gesuch um nochmalige Erkenntnis und beziehentlich wiederholte Verteidigung gestützt wird, in derselben Weise und zu demselben Zweck bereits vorher aktenkundig und zum Gegenstand einer ausdrücklichen Entschließung der Justizbehörde oder der Gnadeninstanz gemacht worden ist, hat der Direktor das schriftliche oder mündliche Anbringen eines solchen Gesuchs dem Züchtling gänzlich zu versagen. Jede weitere Cognition, ob neue angeführte Thatsachen oder Beweismittel materiell erheblich seien, ist lediglich den Justizbehörden vorbehalten.

§ 87.

Jede Anwesenheit eines Kommissars des Ministeriums oder der Justiz ist sofort zur Kenntnis sämtlicher Züchtlinge zu bringen. — Züchtlinge,

---

*) Ob der Hausgeistliche bei solchen Begräbnissen amtieren soll oder auch nur **darf**, ist aus dieser Bestimmung nicht zu ersehen.

welche dem Kommissar vorgeführt zu werden begehren, haben sich deshalb bei dem diensthabenden Aufseher zu melden, welcher den Namen und die Nummer des Gemeldeten unverzüglich schriftlich dem Kommissar anzuzeigen hat. Beschwerden gegen die Verwaltung oder Beamte der Anstalt haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie sich auf Vorgänge beziehen, die nach der letzten Anwesenheit eines Kommissars des Ministerium des Innern stattgefunden haben.

Strafregulativ.

1. **Verweis.**
2. **Entziehung der Erlaubnis zum Ankauf von Viktualien und Tabak auf bestimmte und unbestimmte Zeit** ist mit wenigen Ausnahmen auf die Dauer eines halben Monats die unmittelbare ohne weiteres eintretende Folge jeder Bestrafung von Züchtlingen zweiter oder dritter Klasse.
3. **Gänzlicher oder teilweiser Verlust des Arbeitserwerbes auf bestimmte Zeit.**
4. **Kostschmälerung** (nach Befinden durch Vortreten während des Essens auf den Speisesaal verschärft) kann bestehen in Entziehung a) der warmen Abendkost, b) warmen Morgenkost c) warmen Morgen- und Abendkost, d) warmen Mittagskost, e) warmen Morgen-, Mittags- und Abendkost (dies nur in der milderen Jahreszeit); f) in Minderung der täglichen Brotportion bis auf $^1/_2$ Pfund herab, g) halbe Kost im Allgemeinen, h) Herabsetzung auf Krankenkost dritter Klasse. Nach je 3 Straftagen wird die Kostschmälerung an einem „Rasttag“ unterbrochen.
5. **hartes Lager.**
   Dieses wird — mit Aussetzung jeder vierten Nacht — in einer gedielten Zelle ohne Lagerstätte verbüßt. In kalter Jahreszeit ist wollene Decke zu gewähren.
6. **Einfacher Arrest**
   in gewöhnlicher Zelle ohne Arbeit mit Kostschmälernng 4 f, g, oder h zu verbüßen. Arrestat ist jeden Tag eine halbe Stunde lang an die freie Luft zu bringen.
7. **Verschärfter Arrest,**
   verschärft durch a) hartes Lager, b) Kostschmälerung 4 e, [sogenannter Arrest bei Wasser und Brot] c) Langschließen an die Kette. [Dem Arrestaten wird eine 30 bis 36 Zoll lange durch Haspen an der Wand befestigten Kette mittelst einer Schelle an das Bein gelegt.] d) Kurzschließen an die Kette. [Dem Arrestaten wird eine bis auf 6 Zoll verkürzte Kette, welche an einem Haspen in dem Fußboden befestigt ist, mittelst einer Schelle an

das Bein befestigt. Während der allgemeinen Schlafzeit wird Arrestat jedes Mal langgeschlossen.] e) Durch Krummschließen oder durch Anlegen der Zwangsjacke. [Arrestat wird während je 3 hintereinanderfolgenden Stunden des Vormittags und des Nachmittags — jedoch nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit, dergestalt krummgeschlossen, daß wechselweise eine der beiden Hände über dem Knöchel des entgegengesetzten Fußes befestigt wird, oder beziehentlich mit der Zwangsjacke gebunden.] Kostschmälerung 4 e. Krummschließen nur bei männlichen Züchtlingen anwendbar. f) durch Verbüßen im Dunklen. [Je zwei Tage hintereinander wird die Arrestzelle verfinstert und die warme Kost entzogen. Das Oeffnen der Fensterladen für den Rasttag muß Abends vorher nach Eintritt der Dunkelheit geschehen.] Der Arrestat ist an jedem Rasttage vom Arzte zu besuchen und nach dessen Anordnung von Zeit zu Zeit an die frische Luft zu bringen.

8. **Enger Arrest**

a) **einfacher** [Arrestat wird bis zu 14 Stunden des Tages mit mindestens 1 Stunde Rast des Mittags in ein enges Behältnis gebracht, in welchem er sitzen oder aufrecht stehen, aber nicht liegen kann — mindestens 1 1/2 Elle u. **höchstens** 2 Ellen im Geviert groß — Kostschmälerung 4 e. Jeder 4. Tag ist Rasttag mit voller warmer Kost.] b) Enger Kettenarrest oder enger Arrest mit Anlegen der Zwangsjacke [Arrestat wird bis zu 14 Stunden des Tages mit mindestens 1 Stunde Rast des Mittags entweder in ein in die Zelle eingebautes 2 1/4 Ellen langes, 1 1/2 Elle breites und 2 Ellen hohes Behältnis oder in das Behältnis des engen Arrests (8a) gebracht und bringt darin ersteren Falls krummgeschlossen, letzteren Falls mit der Zwangsjacke gebunden, täglich Vor- und Nachmittags — jedoch nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit — je 3 Stunden (Kostschmälerung 4 e) zu. Jeder 4. Tag ist Rasttag mit voller warmer Kost.] c) Enger Dunkelarrest [Beschaffenheit der Zelle und der Kost wie beim einfachen engen Arrest.] Die Zelle wird aber wie beim Dunkelarrest je zwei Tage hintereinander verfinstert.

9. **Aufsetzen der Diebskappe oder Schandhaube** auf kurze Zeit mit Ausstellung vor den Züchtlingen an geeignetem Orte, nach Befinden auch mit Krummschließen oder Zwangsjacke (Punkt 10) verbunden, solchenfalls auf die Dauer der letzgedachten Strafe.

10. **Krummschließen oder Anlegen der Zwangsjacke außerhalb des Arrests** auf der Faktur, dem Speisesaale oder einem anderen Platze, wird ohne Arrest auf Stunden, oder wenn die Strafe auf mehrere Tage erstreckt wird, täglich 2 bis

höchstens 6 Stunden lang, auf Vormittag und Nachmittag (siehe Punkt 7e) verteilt, vollstreckt. Kostschmälerung 4 e.

11. **Lattenstrafe.**
a) in heller Zelle, b) in dunkler Zelle. Die Strafzelle ist entweder nur am Fußboden oder im verschärften Grade am Fußboden und an den Wänden mit dreieckigen Latten nach vorgeschriebener Form bekleidet. Der Arrestat bringt in einfacher wollener oder (je nach Jahreszeit und Witterung) leinener Bekleidung und ohne Schuhe oder andere derartige feste Fußbekleidung in derselben entweder Tag und Nacht, oder die Zeit von früh 6 Uhr bis abends 8 Uhr zu. Kost, Rasttag, ärztlicher Besuch und Genuß freier Luft wie beim Dunkelarrest.

12. **Körperliche Züchtigung.**
Sie wird nach jedesmaliger besonderer Bestimmung entweder mit einem bis $1^1/_2$ Ellen langen glattgeschnittenen **Haselstocke**, am Angriffe nicht über $^1/_4$ Zoll stark, und zwar:

a) bei männlichen Züchtlingen mit der Rute auf den entblößten Rücken oder auf das entblößte Gesäß, mit dem **Stocke** aber nur auf das **entblößte** Gesäß,

b) bei **weiblichen Züchtlingen** mit der Rute auf den **entblößten** oder auf den bekleideten Rücken oder auf das bekleidete Gesäß, mit dem **Stocke** aber nur auf das bekleidete Gesäß vollstreckt.

Die Schläge sollen mit gleichmäßiger Kraft und in gleichem Zeitmaße, übrigens zwar mit der Körperbeschaffenheit des Züchtlings angemessenem **Nachdruck**, aber nicht mit übermäßiger Kraft gegeben werden. Welcher Aufseher die Strafe vollstrecken soll, bestimmt der Direktor. Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung darf nur in Gegenwart des Direktors oder dem Stellvertreter desselben, oder eines von ihm zu beauftragenden Oberbeamten und des Hausarztes und bei **weiblichen Züchtlingen** außerdem in Gegenwart einer Aufseherin erfolgen. Schwangere und mit den Regeln behaftete weibliche Züchtlinge dürfen **nicht** mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

In Fällen, wo die Vollstreckung einer als Disziplinarstrafe verfügten körperlichen Züchtigung auf den Rücken oder das Gesäß aus irgend welchen Gründen nicht ausführbar, gleichwohl aber die Substituierung einer anderen Strafart ebenfalls unthunlich oder ungenügend sein würde, darf die körperliche Züchtigung ausnahmsweise unter Zustimmung des Hausarztes (welche auf eine vorgängige Untersuchung der Leibesbeschaffenheit zu gründen ist) auf **Waden, Hände** oder **Vorderarme** vollstreckt werden, dieselbe ist jedoch solchenfalls niemals mit dem Stocke, sondern nur mit der Rute zu vollziehen. Ueber die Zahl und **Stärke** der Streiche,

sowie nach Befinden über deren Verteilung auf die genannten Körperteile, ingleichen auf mehrere aufeinanderfolgende Tage, ist in jedem einzelnen Falle unter Vernehmung mit dem Hausarzte besondere Bestimmung zu treffen.

13. **Klotz und Kette 1. 2. und 3. Grades.** Ein **Klotz** von regelmäßiger Gestalt mit **einer Kette** von $2\frac{1}{2}$ Ellen Länge wird mittels einer Schelle an das Bein befestigt. Der Klotz wiegt beziehentlich 10, 20 und 30 Pfund, die Kette nebst Beinschelle 3 bis 4 Pfund.

14. **Eisenstrafe 1. 2. und 3. Grades** besteht in Anlegung eines Beineisens von beziehentlich 6, 9 u. 12 Pfund Gewicht und ist nur bei männlichen Züchtlingen anwendbar.

Jede begonnene Strafvollstreckung muß unterbrochen und ausgesetzt werden, **sobald** von sofortiger Fortsetzung derselben ein lebensgefährlicher oder bleibender Nachteil für die Gesundheit des Züchtlings zu erwarten ist.

Ob und zu welcher Zeit die Vollstreckung wieder begonnen und vollendet werden kann, hängt von dem Ermessen des Hausarztes ab.

Buch- u. Kunstdruckerei Th. Kindermann (Inh.: Ernst Oettler)
Schönfeld b. Dresden.

Krause, Caesar,

Das deutsche Zuchthaus Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disciplinar-Strafen nebst einem Anhang: Hausordnung des Zuchthauses zu Waldseim. Mit 1 Abbildung

Dresden 1898